

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

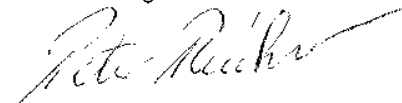
Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 17.12.2020, 17:30 Uhr**
in die **Stadthalle, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 22.10.2020, Nr. 10/2020
- TOP 3 Ehrung von Personen gemäß den Ehrungsrichtlinien der Stadt Eberbach
- TOP 4 Ehrung von Gremienmitgliedern gemäß den Richtlinien des Gemeindetags
Baden-Württemberg sowie des Städtetags Baden-Württemberg
- TOP 5 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg" Teilgebiet Einzelhandel
der Stadt Eberbach
 - a) Beschlussfassung zu Änderungen des Planentwurfes
 - b) Billigung des geänderten Planentwurfes, einschließlich der örtlichen
Bauvorschriften
 - c) Erneute Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes
- TOP 6 Errichtung eines Solarparks im Gewann Lautenbach
- TOP 7 Teilnahme am European Energy Award
- TOP 8 Mobilitätskonzept Eberbach
hier: Grundsatzbeschluss
- TOP 9 Klimaneutralität 2035
hier: Minderheitenantrag der FW-, SPD- und AGL-Fraktion vom 26.11.2020
- TOP 10 Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag für die Wasserversorgung der
Gemeinde Schönbrunn
- TOP 11 Neue Vorschau und damit Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der
Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) insbesondere aufgrund
zusätzlicher und vorgezogener Maßnahmen.
- TOP 12 Verlängerung des Integrationsmanagements um zwei Jahre
- TOP 13 Einrichtung eines Verfügungsrahmens für die Ortsteile und Stadtbezirke

- TOP 14 Vollzug des Haushalts 2020 –
Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen Mehrausgaben
- TOP 15 Annahme von Sachspenden
- TOP 16 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach
hier: Änderung der Zuständigkeitsübertragungen und Durchführung von
Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
- TOP 17 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse
- TOP 18 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
- TOP 19 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-360

Datum: 25.11.2020

Beschlussvorlage

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg" Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach

- a) Beschlussfassung zu Änderungen des Planentwurfes
- b) Billigung des geänderten Planentwurfes, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften
- c) Erneute Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|--------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 10.12.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens als Bebauungsplan nach § 2 des Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen:

1. Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen, die während der Offenlage des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach, von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben und eingegangen sind, werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (sh. Anlage 2) unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschieden.

2. Beschlussfassung zu den während der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Stellungnahme, die während der Offenlage des Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach, von der Öffentlichkeit abgegeben und eingegangen ist, wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung (sh. Anlage 2) unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beschieden.

3. Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie des Entwurfes der Begründung

Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach, wird in der geänderten Fassung zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung gebilligt.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangssituation**

Durch den Gemeinderat wurde am 28.01.2016 der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 2015-321/1.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Eberbacher Zeitung und in der Rhein-Neckar-Zeitung am 08.07.2017 öffentlich bekanntgegeben.

In der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2018 hat der Gemeinderat dem städtebaulichen Vorentwurf vom Januar 2016 zugestimmt und den Beschluss über die Offenlage des Planentwurfes gemäß den §§ 3 u. 4 Abs. 1 BauBG gefasst (Beschlussvorlage 2017-224). In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2018 wurde einer geänderten Vorentwurfs-Planung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Beschlussvorlage 2018-109).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019. Die Offenlage wurde in der Eberbacher Zeitung sowie der Rhein-Neckar-Zeitung, Eberbacher Nachrichten am 20.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2019 entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen und beschieden sowie den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel der Stadt Eberbach, gebilligt und beschlossen diesen gem. den §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 öffentlich auszulegen (Beschlussvorlage 2019-188).

Die vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme der Verwaltung zu der frühzeitigen Beteiligung ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 27.06.2020. Der Bebauungsplanentwurf, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die sonstigen für den Bebauungsplan erforderlichen Unterlagen wurden in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 öffentlich ausgelegt.

2. Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 30.06.2020 wurden 25 Träger öffentlicher Belange gebeten, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Die betroffenen Fachämter im Hause wurden ebenso am Verfahren beteiligt. Die einzelnen Stellungnahmen gehen aus der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage hervor. Die letzte Stellungnahme ist am 19.08.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Es wird empfohlen, entsprechend der „Stellungnahme der Verwaltung“ zu den einzelnen Anregungen Entscheidungen zu treffen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2019 wurde beschlossen, die Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit während der Sprechzeiten des Stadtbauamtes durchzuführen.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ging seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme am 04.08.2020 bei der Stadtverwaltung ein. Es wird auch hier empfohlen, entsprechend der „Stellungnahme der Verwaltung“ zu der Anregung eine Entscheidung zu treffen (Anlage 2).

4. Wesentliche Änderungen des Bebauungsplanentwurfes

- a) Im Rahmen der durchgeführten Offenlage des Planentwurfes hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz) darauf hingewiesen, dass von besonderer Bedeutung die Frage hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des zentralörtlichen Standortbereiches ist bzw. verbrauchernahen Versorgung der Stadt Eberbach und in Gemeinden, die im Einzugsgebiet des Vorhabens liegen. Mit Schreiben vom 11.08.2020 teilte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit, dass die allgemein gehaltenen Ausführungen in der Planbegründung nicht ausreichend sind. Die Frage nach möglichen Beeinträchtigungen des zentralörtlichen Standortbereiches bzw. der verbrauchernahen Versorgung der Stadt und anderer Gemeinden im Einzugsgebiet des Vorhabens würde bislang unbeantwortet bleiben, weshalb das Regierungspräsidium der Planung auf dieser Informationsbasis nicht ohne Bedenken zustimmen könne. Zur Rechtssicherheit sei eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme erforderlich.
- Das vorliegende und im Jahr 2011 vom Gemeinderat beschlossene Entwicklungskonzept „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ wurde von der imakomm Akademie GmbH aus Aalen erarbeitet.
- Es wurde daher die imakomm Akademie GmbH von der Verwaltung zur Erstellung einer Auswirkungsanalyse beauftragt (siehe Verw.-Entscheidung 2020-309). Ziel einer Auswirkungsanalyse ist es, mögliche raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen auf Nahversorgungsstrukturen in Eberbach selbst sowie auf zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen in Umlandgemeinden zu analysieren und zu bewerten. Die einschlägigen Prüfkriterien sind das Integrationsgebot, Kongruenzgebot, Konzentrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot. Insbesondere waren die möglichen Auswirkungen auf Eberbach sowie auf Nahversorgungsstandorte im Umland zu bewerten.
- Die von der imakomm Akademie GmbH erstellte Auswirkungsanalyse ist der Bauverwaltung am 17.11.2020 zugegangen.

Zur rechtsicheren Abwägung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe gibt die imakomm Akademie GmbH folgende Empfehlung:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel, kann aus gutachterlicher Sicht befürwortet werden. Für die Festsetzungen des Bebauungsplangebiets „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel, ist pro Standort des jeweiligen Anbieters eine Festsetzung Sondergebiet „Verbrauchermärkte – Hauptsortiment Lebensmittel“ mit einer Festsetzung der Gesamtverkaufsfläche auf jeweils 1.200 m² vorgesehen. Hierzu sind gemäß vorliegender Auswirkungsanalyse folgende zusätzliche Ergänzungen zu empfehlen:

- Die Verkaufsfläche für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel (gemäß Eberbacher Liste: „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“) sollte dabei jeweils 1.080 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.
- Sonstige zentrenrelevante Sortimente (gemäß Eberbacher Liste) sind auf 10% der Gesamtverkaufsfläche zu beschränken (gemäß Vorgaben Regionalplan).
- Sonstige nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortiment zulässig.

Mit den empfohlenen Festsetzungen können schädliche Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte und insbesondere den zentralen Versorgungsbereich vermieden werden. Zudem können die raumordnerischen Prüfkriterien Beeinträchtigungsverbot und Kongruenzgebot mit diesen Verkaufsflächenobergrenzen eingehalten werden. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung die zuvor genannten Punkte von der imakomm Akademie GmbH in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.

- b) Künftige Bezeichnung der Entwurfs-Planung:
Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat im Rahmen der 1. Offenlage mit Schreiben vom 24.07.2020 angeregt, da die Planung nur einen Teilbereich des Urplanes umfasst, jedoch gleichzeitig eine Erweiterung der Urplanung darstellt, diese Änderung des Bebauungsplanes in der Bezeichnung entsprechend anzupassen.
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wird künftig wie folgt benannt werden:
Bebauungsplan Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung und Erweiterung.

5. Billigung des geänderten Planentwurfes einschl. der örtlichen Bauvorschriften

Es wird festgestellt, dass die unter Ziff. 4 genannten Gründe Anlass dazu geben, den Inhalt des ausgearbeiteten Entwurfes zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel, zu ändern. Entsprechend der Bewertung der Verwaltung werden die im Beschlussantrag aufgeführten Änderungen des Planentwurfes vorgenommen. Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel, in der geänderten Fassung einschließlich der Begründung zuzustimmen.

6. Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes

Die oben aufgeführten wesentlichen Änderungen in der Planung erfordern eine erneute Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes. Nach Billigung des geänderten Planentwurfes und der Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung und Erweiterung, kann erneut die öffentliche Auslegung des Planwerkes erfolgen. Die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“ Teilgebiet Einzelhandel, 5. Teiländerung und Erweiterung, wird auf die Dauer von mindestens einem Monat nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung erfolgen.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt, wobei gleichzeitig mit dieser Beteiligung die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt parallel im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB.

7. Weiteres Verfahren

Nach dem Ablauf der Frist für die erneute Offenlage des Planentwurfes wäre, sofern nochmals Anregungen oder Bedenken sowie sonstige Wünsche zum Inhalt des Planentwurfes vorgebracht werden, über diese im Rahmen des Abwägungsvorganges durch Beschlussfassung im Gemeinderat zu entscheiden.

Der genannte Bebauungsplan wäre gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Als letzter Verfahrensschritt würde die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes anstehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Zeichnerischer Teil des Offenlageentwurfes
- Anlage 2: Synopse der eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 3: Synopse der frühzeitigen Beteiligung



Stadt Eberbach

**Bebauungsplan Nr. 23
"Neuer Weg"
Teilgebiet Einzelhandel**

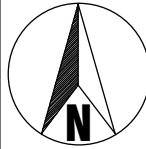
5. Änderung

03.04.2017

Maßstab = 1:1000

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE

| | |
|------------|------------|
| 07.05.2018 | 26.05.2020 |
| 21.01.2019 | |
| 26.09.2019 | |
| 08.04.2020 | |



Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S.259), sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

A. Verfahren

- I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 28.01.2016 die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung beschlossen und dem Vorentwurf zugestimmt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2017. Der Gemeinderat hat am 28.06.2018 einer geänderten Planung zugestimmt.
- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019.
- III. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat der Gemeinderat am 26.09.2019 die Bebauungsplan-Änderung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- IV. Die Bebauungsplan-Änderung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 3 (2) BauGB am in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
- V. Die Bebauungsplan-Änderung, dessen Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am als Satzung beschlossen worden.

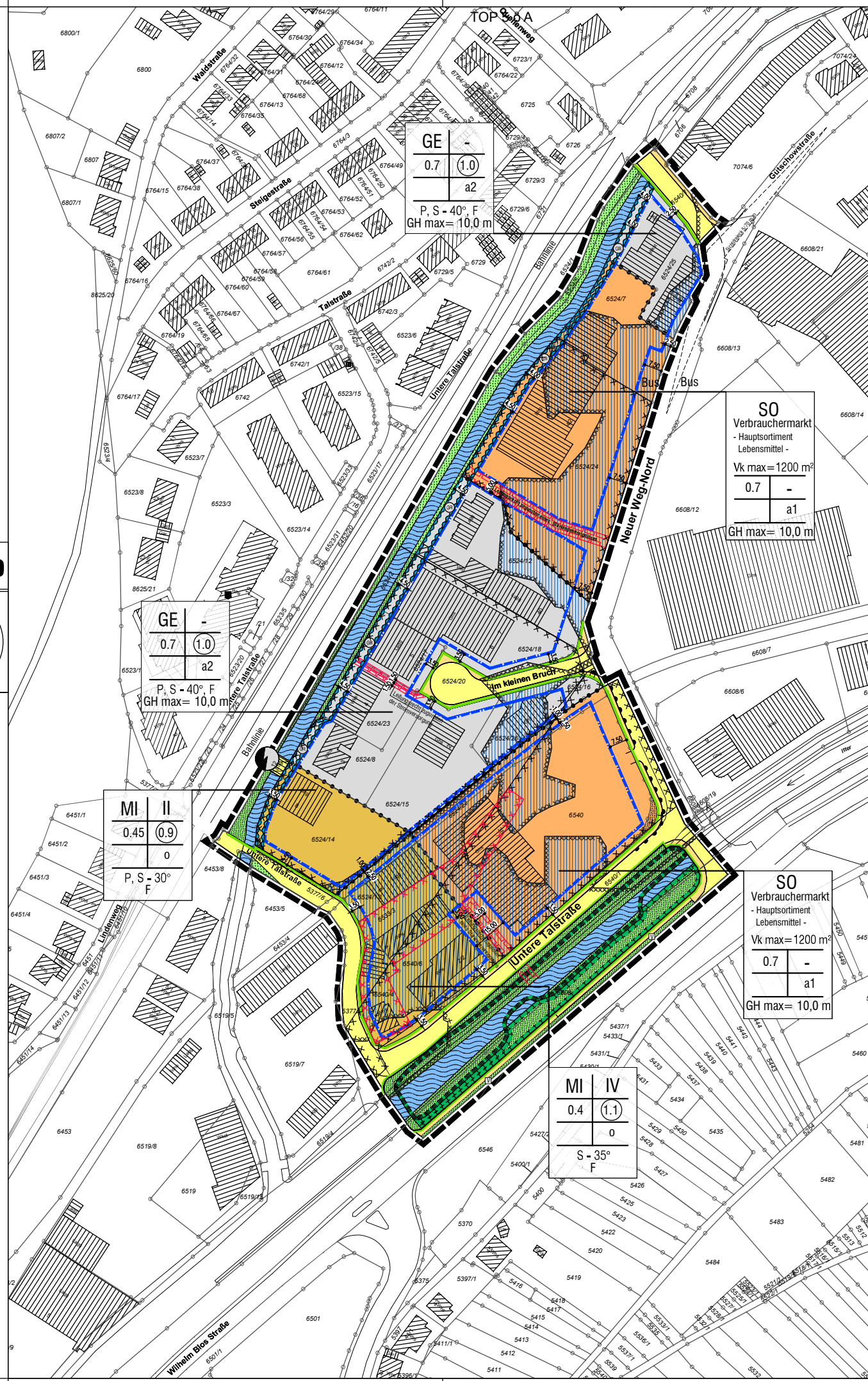
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustande gekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Eberbach,

Peter Reichert, Bürgermeister

VI. Durch ortsübliche Bekanntmachung am ist die Bebauungsplan-Änderung am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.



Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

- 1.2. Mischgebiet (§ 1 (1) 2. BauNVO)
 - 1.2.1 **Mi** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- 1.3. Gewerbegebiet (§ 1 (1) 3. BauNVO)
 - 1.3.1 **GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- 1.4. Sondergebiet (§ 1 (1) 4. BauNVO)
 - 1.4.1 **SO** Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

- 2.1. z.B. 0.45 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 2.2. z.B. (0.9) Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- 2.3. II/IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 2.4. GH max maximal zulässige Gebäudehöhe
- 2.5. S Satteldach und versetztes Pultdach (Versatz max. 1.50 m), Gradangaben in A.T.
- 2.6. F Flachdach
- 2.7. P Pultdach
- 2.8. Vk max maximale Verkaufsfläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

- 3.1. o offene Bauweise, (§ 22 (3) BauNVO)
- 3.2. a abweichende Bauweise, siehe schriftliche Festsetzungen
- 3.3. — Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BauGB)

- 4.1. Straßenverkehrsfläche
- 4.2. Straßenbegrenzungslinie
- 4.3. Verkehrsgrün
- 4.4. Ein bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - 4.4.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 (1) 16. BauGB)

- 5.1. Gewässerrandstreifen
Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12. BauGB)

- 6.1. Fläche für Versorgungsanlage
- 6.1.1. Unterstufe als elektrisches Werk

7. Flächen für Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen (§ 9 (1) 13. BauGB)

- 7.1. unterirdische Stromleitung

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) 21. BauGB)

- 8.1. Leitungsrecht zugunsten siehe Planschieb

9. Wasserflächen (§ 9 (1) 16. BauGB)

- 9.1. Itter, Kanal
- 9.2. Grünflächen als Bestandteil der Wasserflächen (Böschungen)

10. Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) 1. und (6a) BauGB)

- 10.1. hier: Abgrenzung der Überflutungsflächen bei einem HQ100 Ereignis gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg

11. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 11.1. geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

12. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie Vernetzungsstruktur (§ 9 (1) 20. und 25. BauGB)

- 12.1. siehe Ziffer 7 der Schriftlichen Festsetzungen

13. Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein könnten (§ 9 (5) 3. BauGB)

- 13.1. Umgrenzung von Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- 13.2. Umgrenzung von Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdachtsfälle)

14. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

15. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO)



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Offenlage der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|---|
| A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange | |
| Ordnungsziffer 1: Örtliche Straßenverkehrsbehörde/Amt für öffentliche Ordnung, Bürgerdienste, Schreiben vom 01.07.2020, eingegangen am 01.07.2020 | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 26.04.2019. Es bestehen keine Bedenken. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ordnungsziffer 2: Eisenbahnbundesamt, Schreiben vom 07.07.2020, eingegangen am 07.07.2020 | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis, dass die Belange des Eisenbahnbundesamtes von der Planung berührt werden. Bei der Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken. Flächen einer Eisenbahn des Bundes dürfen nicht überplant werden. Um solche Flächen handelt es sich: Grundstücke die von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Es dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Dies ist aus den beigefügten Unterlagen nicht ersichtlich. Ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an der Bahnanlage nichts</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freistellung von betroffenen städtischen Grundstücken von Bahnbetriebszwecken wurde seitens der Stadt Eberbach beantragt. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 11.03.2020 wurde ein entsprechender Freistellungsbescheid erteilt. Es wurde bescheinigt, dass die Freistellungs Voraussetzungen für eine solche Umwidmung vorliegen. Damit endet auch formal die Eignung der Flächen als Betriebsanlage der Eisenbahn und wurde formal mit diesem Tag planungsrechtlich in die Hoheit der Stadt Eberbach überstellt.</p> <p>Der Bebauungsplan überplant lediglich die sich im städtischen Eigentum befindlichen Gleisanlagen. Wie bereits erwähnt sind diese von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Weitere Änderungen an Betriebsanlagen der DB sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|---|
| <p>geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Abschließend erfolgt der Hinweis, dass das Eisenbahnbundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlage (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest) prüft. Die Betreiber sind möglicherweise betroffen. Es wird daher die gebotene Beteiligung empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfindet.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert, siehe OZ 6.</p> |
| <p><u>Ordnungsziffer 3:</u> Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 09.07.2020, eingegangen am 13.07.2020</p> | |
| <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist kein Grund für eine Ablehnung durch das Gesundheitsamt zu entnehmen. Es erfolgt der Hinweis auf die bisherigen Stellungnahmen vom 03.08.2017 und 15.05.2019.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><u>Ordnungsziffer 4:</u> Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn, Schreiben vom 16.07.2020, eingegangen am 17.07.2020</p> | |
| <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet in ausreichendem Umfang Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während etwaiger Baumaßnahmen, gewährleistet bleiben. Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien muss jederzeit möglich sein.</p> | <p>Die Hinweise auf bestehende Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen und müssen im Rahmen von etwaigen Baumaßnahmen beachtet werden.</p> |
| <p><u>Ordnungsziffer 5:</u> Vodafone BW GmbH, Schreiben vom 23.07.2020, eingegangen am 23.07.2020</p> | |
| <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p><u>Ordnungsziffer 6:</u> Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, Schreiben vom 21.07.2020, eingegangen am 24.07.2020</p> | |
| <p>Gegen eine Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.</p> <p>Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange zu beachten:</p> <p>Im Rahmen von Parkplatzerweiterungen im Grenzbereich zum Gelände der DB Netz AG sollten die Flächen der DB Netz AG gegen unbeabsichtigtes Befahren mittels Leitplanken gesichert werden. Ebenfalls ist eine Einfriedung mittels Zaun gegen unberechtigtes Überschreiten der Gleisanlage ein-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wären diese Maßnahmen in den Planungen entsprechend darzustellen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>zufordern.</p> <p>Werbetafeln/Beleuchtungen müssen so aufgestellt bzw. angebaut werden, dass eine Blendung der Triebfahrzeugführer bzw. eine Verwechslung mit Signalanlagen verhindert wird.</p> <p>Die seitliche Grenzbegrünung darf nur gemäß Ril 882 gepflanzt werden. In den B-Plan wäre folgende Ergänzung aufzunehmen: Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahnrichtlinie 882 zu planen und herzustellen.</p> <p>Beim Neubau der Einkaufsmärkte ist darauf zu achten, dass durch die Baumaßnahmen kein Rückstau auf den Bahnübergang Bü1 (Neuer Weg Nord) erfolgt.</p> <p>An der Plangebietsgrenze befindet sich eine Kabeltrasse mit Kabelkanal die unbedingt geschützt werden muss. Ein Grenzabstand von > 2,5 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Einem Bauvorhaben kann zugestimmt werden, wenn versichert werden kann, dass dem Kabelkanal und die darin befindlichen Kabel unversehrt bleiben.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass es im Nahbereich der Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind ggf. im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Spätere Bauanträge auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände sind ebenfalls zur Stellungnahme als Angrenzer vorzulegen.</p> <p>Es wird um Mitteilung des Abwägungsergebnisses sowie um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen und entsprechende Hinweise sollen in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Bahnrichtlinie 882 kann in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannte Kabelkanal befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Sachverhalt wäre bei der Planung und Ausführung einer tatsächlichen Baumaßnahme in diesem Bereich zu prüfen und zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Plangebiet vorgelegt. Die ggf. notwendigen Maßnahmen wurden bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens wäre gemäß § 55 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eine Nachbarbeteiligung zu prüfen.</p> <p>Im Rahmen der Beschlussfassung des Gemeinderates zur Offenlage erhalten alle Beteiligten das Abwägungsergebnis zur Kenntnisnahme.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| <p>Ordnungsziffer 7: Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 28.07.2020, eingegangen am 28.07.2020</p> | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Stellungnahme vom 07.05.2019. Gegen eine Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 8: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Referat Bauleitplanung, Schreiben vom 24.07.2020, eingegangen am 05.08.2020</p> | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis, dass die geplanten Sondergebiete im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen und nicht als Sonderbauflächen dargestellt sind.</p> <p>Benennung der Planung: Da die Planung nur einen Teilbereich des Urplans umfasst, jedoch eine Erweiterung der Urplanung darstellt, wird angeregt, die Benennung entsprechend anzupassen: „Teiländerung und Erweiterung“</p> <p>Zu Ziff. 1.2.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen Da die Klammerangaben zu den ausgeschlossenen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nur die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen umfassen, jedoch nicht die anderen in der genannten Ausnahmeregelung aufgeführten Wohnungen (Betriebsinhaber, Betriebsleiter) könnten Auslegungsdifferenzen entstehen. Es wird daher angeregt, auch die fehlenden Wohnungsarten in die Klammerangaben aufzunehmen.</p> <p>Zu Ziff. 3 Planungsrechtliche Festsetzungen, Bauweise Nach Auffassung des Baurechtsamtes kann eine offene Bauweise nicht mit einer abweichenden Bauweise kombiniert werden. Es kann zwar bei einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von über 50 m und mit seitlichen Grenzabständen ein Bezug zur offenen Bauweise hergestellt werden, jedoch nicht für Bauweisen ohne seitlichen Grenzabstand, da die offene Bauweise grundsätzlich seitliche Grenzabstände erfordert. Insofern sollte die Formulierung für die Bereiche mit Grenzbebauung entsprechend geändert werden.</p> <p>Des Weiteren sollte klar formuliert werden, ob die beschriebenen Grenzbebauungen „nur“ zulässig</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1, i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgen. Damit soll der Flächennutzungsplan an die tatsächliche Planung angepasst werden.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Mit der Beschlussfassung zur 2. Offenlage wird die Bezeichnung des Bebauungsplanes entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die fehlenden Wohnungsarten werden entsprechend aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Punkt 3 der schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird wie folgt korrigiert: Als Bauweise werden die offene und die abweichende Bauweise festgesetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Des Weiteren wird folgendes ergänzt: In der offenen und abweichenden Bauweise kann eine Grenzbebauung zugelassen werden. Mit dieser Festsetzung kann eine differenzierte Betrachtungsweise erfolgen und ermöglicht einen größeren Spielraum bei der Planung von künftigen Vorhaben.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| <p>sind und auch mit Grenzabstand gebaut werden kann (Kannregelung) oder die Grenzbebauungen zwingend sind (Mussregelung). Aus dieser Differenzierung ergeben sich verschiedene bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorschriften, da in § 5 Abs. 1 S. 1 LB= unterschieden wird zwischen „an die Grenze gebaut werden muss“ (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBO) und „an die Grenze gebaut werden darf“ (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBO). Aus dieser Differenzierung können sich weitere Anforderungen bzgl. Anbaubaulasten ergeben.</p> <p>Zu Ziff. 7 Planungsrechtliche Festsetzungen, Pflanzgebote Nach Auffassung des Baurechtsamtes besteht für die Verpflichtung zur Vorlage eines Lageplans zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzgebote als Bestandteil eines Bauantrages keine Rechtsgrundlage. Es wird daher angeregt, einen Hinweis aufzunehmen, dass die Baurechtsbehörde gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO einen solchen speziellen Lageplan als besondere Bauvorlage verlangen kann und daher empfohlen wird, einen entsprechenden Plan dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>Zu Ziff. 8, Bodenfunde Es wird angeregt, die Adressaten der Anzeigen von Bodenfunden an den Text des Denkmalschutzgesetzes anzupassen: „einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Eberbach“.</p> <p>Zum Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Es wird empfohlen, das Abgrenzungsplanzeichen gem. der Planzeichenverordnung direkt an die jeweilige Grundstücksgrenze anzulegen (innere Bande mit durchgezogener dünner Linie zwischen den breiten Strichlinien), um Diskussionen zum Rechtscharakter des Zwischenraumes zu vermeiden.</p> <p>Nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind dem Baurechtsamt der Plan sowie die Textteile in jeweils 2-facher Fertigung vorzulegen.</p> | <p>Der Anregung wird zugestimmt. In den Hinweisen zum Bebauungsplan soll ein entsprechender Vermerk auf die Vorlage eines speziellen Lageplanes festgeschrieben werden.</p> <p>Der Anregung wird zugestimmt. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung des Textes.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises erhält nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten Mehrfertigungen des Bebauungsplanes sowie die Nachweise seiner Rechtskraft.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 9: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 11.08.2020, eingegangen am 11.08.2020</p> | |
| <p>Seitens der Raumordnungsbehörde wird folgende Stellungnahme gegeben:</p> | <p>Aufgrund der vorgelegten Stellungnahme wurde seitens der Stadt Eberbach, ergänzend zum bereits vorliegenden Entwicklungskonzept „Einkaufs- und</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>Es erfolgt der Hinweis auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte Stellungnahme vom 21.05.2019. Der dort gemachten Anregung, in die Zweckbestimmung der Sondergebiete den Zusatz „Hauptsortiment Lebensmittel“ aufzunehmen wurde Rechnung getragen.</p> <p>Darüber hinaus wurde um Darlegung gebeten, inwieweit die raumordnerischen Regelungen zu Einzelhandelsgroßprojekten eingehalten werden. Die dahingehend allgemein gehaltenen Ausführungen in der Planbegründung sind hierfür nicht ausreichend. Die Frage nach möglichen Beeinträchtigungen des zentralörtlichen Standortbereichs bzw. der verbrauchernahen Versorgung der Stadt Eberbach und anderer Gemeinden im Einzugsgebiet des Vorhabens bleibt bislang unbeantwortet, weshalb wir der Planung auf dieser Informationsbasis nicht zustimmen können. Aus diesem Grund bitten wir um entsprechende gutachterliche Stellungnahme. Hierbei sollte die Frage im Mittelpunkt stehen, welche Auswirkungen sich durch die beiden Markterweiterungen ergeben und inwieweit Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot aus Landesentwicklungsplan und Regionalplan eingehalten werden.</p> | <p>Dienstleistungsstandort Eberbach“, eine raumordnerische und städtebauliche Auswirkungsanalyse durch die Firma Imakomm Akademie GmbH in Auftrag gegeben.</p> <p>Die Auswirkungsanalyse vom Nov. 2020 zeigt die Konsequenzen im Hinblick auf den Einzelhandelsstandort Eberbach sowie die raumordnerischen Prüfkriterien.</p> <p>Bei dem Quartier handelt es sich um einen eingeführten Einzelhandelsstandort, welcher heute bereits eine wichtige Versorgungsfunktion für Eberbach, insbesondere die Wohngebiete im Norden der Kernstadt, übernimmt. Da die nördlichen Ortsteile Eberbachs deutlich unterversorgt sind, übernimmt der Standort ebenso den Versorgungsauftrag für die nördlich gelegenen Ortsteile. Zudem ist eine gute Erreichbarkeit des Standortes gegeben.</p> <p>Des Weiteren ist der Standort im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ergänzungsstandort mit großflächigem Einzelhandel ausgewiesen. Er bildet einen zentralen Nahversorgungsschwerpunkt in Eberbach. Mit der Vergrößerung wird der Standort gefestigt. In der Kernstadt sind damit 3 Nahversorgungsanlagen vorhanden, die im Stadtgefüge gleichmäßig verteilt sind. Damit bestehen aus allen Richtungen kurze Wege zur Nahversorgung.</p> <p>Da wesentliche Kriterien für eine Umsetzung im Bebauungsplangebiet „Neuer Weg“ erfüllt werden können, erfüllen beide Planstandorte aus gutachterlicher Sicht das Integrationsgebot. Auch das Konzentrations- sowie das Kongruenzgebot werden erfüllt.</p> <p>Für Eberbach sind durch die Vergrößerung der Verkaufsflächen im Bereich Nahrungs- und Genussmittel mit dem abgeleiteten Planumsatz keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für die Randsortimente.</p> <p>Für die Einzugsgebiete sowie für die Kommunen im Umland sind keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in den einzelnen Kommunen und deren Standortlagen, die der Nahversorgung dienen, zu erwarten.</p> <p>Die 5. Änderung des Bebauungsplanes kann aus gutachterlicher Sicht befürwortet werden.</p> <p>Für die Festsetzungen des Bebauungsplangebiets „Neuer Weg“ ist pro Standort des jeweiligen Anbieters eine Festsetzung Sondergebiet „Verbrauchermärkte – Hauptsortiment Lebensmittel“ mit einer Festsetzung der Gesamtverkaufsfläche auf jeweils</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| | <p>1.200 m² vorgesehen. Hierzu sind gemäß der vorliegenden Auswirkungsanalyse folgende zusätzliche Ergänzungen zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkaufsfläche für das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel (gemäß Eberbacher Liste: „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“) sollte dabei jeweils 1.080 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten. • Sonstige zentrenrelevante Sortimente (gemäß Eberbacher Liste) sind auf 10% der Gesamtverkaufsfläche zu beschränken (gemäß Vorgaben Regionalplan). • Sonstige nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortiment zulässig. <p>Mit den empfohlenen Festsetzungen können schädliche Auswirkungen auf Nahversorgungsstandorte und insbesondere den Zentralen Versorgungsbereich vermieden werden. Zudem können die raumordnerischen Prüfkriterien Beeinträchtigerungsverbot und Kongruenzgebot mit diesen Verkaufsflächenobergrenzen eingehalten werden. Die Empfehlungen der imakomm Akademie GmbH der vorliegenden Auswirkungsanalyse sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 10: Stadt Eberbach, Tiefbauabteilung, Schreiben vom 13.08.2020, eingegangen am 13.08.2020</p> | |
| <p>Nach Prüfung der übersendeten Unterlagen wird von Seiten der Tiefbauabteilung festgestellt, dass die in der Stellungnahme vom 29.05.2019 angeregten Punkte im Bereich der Verkehrsanlagen und des kommunalen Starkregenrisikomanagements im Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.</p> <p>Seitens der Tiefbauabteilung erfolgen keine weiteren Anregungen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 11: Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 13.08.2020, eingegangen am 13.08.2020</p> | |
| <p>Zu den Ausführungen zum besonderen Artenschutz werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Ergänzungen gemacht:</p> <p>Vor Eingriffen in den Gehölz- und Gebäudebestand sind spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen für Brutvögel zwingend notwendig.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Hinweis aufgenommen, dass vor Eingriffen in den Gebäude- oder Gehölzbestand des Plangebiets rechtzeitige</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| <p>Bezüglich der vorsorglich anzubringenden Nisthilfen (Halbhöhlen) sind die Anzahl und der Anbringungs-ort näher zu konkretisieren und festzuhalten.</p> <p>Der Vorschlag zur Pflanzung von Gehölzen (Ziff. 1.4 unter B Hinweise) ist verbindlich als Pflanzgebot zu regeln.</p> <p>Bezüglich der Zauneidechsen war für das Frühjahr 2020 eine Begehung zum Nachweis von Eidechsenvorkommen geplant. Um Übermittlung des Ergebnisses dieser Begehung wird gebeten, ggf. sind darauf aufbauende Maßnahmen notwendig.</p> <p>Zur Natura 2000 Vorprüfung ist anzumerken, dass der Nutzzweck der Teilfläche 3 (Itter und ihre Seitenflächen) näher zu bestimmen und in die schriftlichen Festsetzungen unter Ziff. 7, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufzunehmen ist.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass keine Eingriffe in das geschützte Biotop vorgenommen werden. Bei Arbeiten im Umfeld des Biotops sind ausreichend Abstände einzuhalten (i. d. R. 10 m) oder Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Den übrigen Ausführungen der vorgelegten Unterlagen kann gefolgt werden. Die in den Fachbeiträgen gemachten Ausführungen sind zu beachten.</p> | <p>artenschutzrechtliche Untersuchungen des Brutvogelbestands durchzuführen sind.</p> <p>Bei jeder baulichen Veränderung ist begleitend eine Halbhöhle am Gebäude in ausreichender Höhe > 3,00 m anzubringen. Sollen Gebäude abgerissen werden oder müssen Dachstühle umgebaut werden, ist bereits im Vorjahr auf die Absenz von Fledermäusen zu prüfen. Vorsorglich ist ergänzend pro Maßnahme ein geeigneter Fledermaus-Flachkasten an geeigneter Stelle aufzuhängen (Außenwand in > 5,00 m Höhe).</p> <p>Es wird verbindlich festgesetzt, dass nicht versiegelte Außenflächen gärtnerisch anzulegen sind. Bei der gärtnerischen Gestaltung sind mindestens 20% der Flächen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen wie Wildrose, (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und/oder Haselnuss (Corylus avellana) zu bepflanzen. Schlehe Weißdorn und Wildrose sind in Gruppen zu mindestens je 5 Exemplaren zu pflanzen.</p> <p>Die diesbezüglich ergänzte artenschutzrechtliche Vorprüfung wird der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Der Punkt 7 der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Der als Grünfläche beidseits entlang der Itter ausgewiesene Bereich ist Bestandteil des FFH-Gebiets 6520-341 „Odenwald-Eberbach“ sowie gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 6519-226-0233 „Schwarzerlen-Auwald an der Itter bei Eberbach“ mit dem prioritären Lebensraumtyp *91E0 „Auewälder mit Erle, Esche und Weide“. Die Grünfläche hat eine wichtige Habitat- und Biotopvernetzungsfunktion. Daneben sind die Itter-Seitenflächen innerhalb der dortigen Grünflächenfestsetzungen wasserrechtlich geschützte Gewässerrandstreifen i. S. von § 29 Abs. 1 WG. Die Plandarstellung wird um die Festsetzung „Grünfläche mit Habitat- und Biotopvernetzungsfunktion“ ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen der „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ und der „Natura 2000-Vorprüfung“ werden beachtet.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|------------------------------------|
| Ordnungsziffer 12: IHK Rhein-Neckar, Schreiben vom 14.08.2020, eingegangen am 14.08.2020 | |
| <p>Die IHK unterstützt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, zur Ausweisung und planungsrechtlichen Sicherung von Gewerbeflächen sowie des Sondergebiets Einzelhandel an einem dafür vorgesehenen Standort. An der Stellungnahme vom 23.05.2019 wird daher festgehalten.</p> <p>Den Ausschluss von Einzelhandel mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten in den Gewerbe- und Mischgebieten bewerten wir positiv. In den Gewerbegebieten sollte aus unserer Sicht grundsätzlich Einzelhandel ausgeschlossen werden, denn im Nutzungskatalog von Gewerbegebieten werden Einzelhandelsbetriebe zwar nicht ausdrücklich erwähnt, als Gewerbebetrieb wären sie jedoch allgemein zulässig. Wird von den Möglichkeiten einer planerischen Steuerung kein Gebrauch gemacht, lässt sich eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zumeist nicht verhindern.</p> <p>Die IHK Rhein-Neckar befürwortet die Festsetzung, untergeordnete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben ausnahmsweise zuzulassen. Der Werkverkauf kann von großer Bedeutung sein und dazu beitragen, dass dieses Gebiet an Attraktivität gewinnt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ordnungsziffer 13: Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Schreiben vom 05.08.2020, eingegangen am 14.08.2020 | |
| <p>Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen im aktuellen Planungsstand von Seiten der Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ordnungsziffer 14: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 10.08.2020, eingegangen am 19.08.2020 | |
| <p>Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ordnungsziffer 15: Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 10.08.2020, eingegangen am 19.08.2020 | |
| <p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der bestehenden</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| <p>planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen keine Bedenken. Die übrigen Inhalte der Stellungnahme vom 22.05.2019 wurden bereits in die Planung übernommen.</p> <p>Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 Wassergesetz (WG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll als Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> |
| <p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Abwasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise und Nebenbestimmungen der Stellungnahme vom 22.05.2019 wurden in die Planung übernommen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Gewässeraufsicht</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme vom 22.05.2019 behält weiterhin ihre vollumfängliche Gültigkeit.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Altlasten/Bodenschutz</p> <p>Die bereits erfolgten Hinweise im Bebauungsplan solle um die nachfolgenden Hinweise im Bereich der Altlasten noch um folgende Punkte erweitert werden:</p> <p>Grundwassermessstellen, die in Zusammenhang mit der Altlastenbearbeitung auf dem Gelände bestehen, sind bei Bauarbeiten zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Unter Punkt V.2 der Begründung und unter Punkt 3.1.2 des Umweltberichtes wird begründet, dass die Parkplatzflächen wasserdurchlässig zu gestalten sind. Diesem Vorgehen kann von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde nicht zugestimmt werden, wenn Parkflächen im Bereich von altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten liegen. Bei der Vorbelastung der Flächen ist nicht auszuschließen, dass durch eine Wasserdurchlässigkeit Schadstoffe aus dem Boden in das Schutzgut Grundwasser gelangen können. Parkplatzflächen im Bereich von Flächen, die mit wassergefährdeten Stoffen belastet sind oder belastet sein könnten, sind aus Sicht des Bodenschutzes wasserundurchlässig zu gestalten.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll als Hinweis in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften werden diesbezüglich ergänzt.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| B – Beteiligung der Öffentlichkeit | |
| <p>Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel lag in der Zeit vom 06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020 im Rathaus der Stadt Eberbach aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein:</p> | |
| <p>Ordnungsziffer 1: Schreiben vom 04.08.2020, eingegangen am 04.08.2020/</p> | |
| <p>Der Pächter des Grundstücks Flst.-Nr. 6524/24 der Gemarkung Eberbach bittet nachfolgende Punkte bei der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zu beachten:</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6524/24 der Gemarkung Eberbach ein Leitungsrecht zugunsten eines Starkregenereignisses eingetragen. Die Ausführung und Lage ist mit dem Vorhaben der betroffenen Firma nicht abgestimmt und sollte im Einklang mit der Umsetzung des Bauvorhabens sein.</p> <p>Die örtliche Lage ist an die Gestaltung der Parkplatzanlage anzupassen, um die geplante Anzahl der Stellplätze nicht zu reduzieren. Durch die gemischten Eigentumsverhältnisse ist eine Eintragung in das Grundbuch nicht durchsetzbar.</p> | <p>Das innerhalb der Bebauungsplanänderung definierte Leitungsrecht zugunsten eines Starkregenereignisses entlang der Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 6524/24, resultiert aus dem Starkregenrisikomanagement der Stadt Eberbach. Die Maßnahme soll dem Schutz des gesamten Quartiers im Falle eines Starkregenereignisses dienen. Der Regenwasserkanal kann aufgrund der Geländeverhältnisse nicht anderweitig platziert werden, da sich in diesem Bereich der tiefste Punkt der Straße befindet.</p> <p>Die Errichtung des Regenwasserkanals könnte im Rahmen des geplanten Bauvorhabens abgestimmt werden.</p> <p>Durch das Leitungsrecht ist keine Beeinträchtigung der geplanten Parkfläche ersichtlich. Es entfallen hierdurch keine der geplanten Stellplätze, da eine Überbauung des Regenwasserkanals mit Stellplätzen möglich ist.</p> |

Eberbach, den 25.11.2020



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|--|
| A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange | |
| Ordnungsziffer 1: Örtliche Straßenverkehrsbehörde der vVG Eberbach-Schönbrunn, Schreiben vom 26.04.2019, eingegangen am 26.04.2019 | |
| <p>Aktuell und nach erster Sichtung der Planunterlagen können keine verkehrlichen Aspekte erkannt werden. Sollten sich hier Änderungen ergeben ist mit der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde Kontakt aufzunehmen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ordnungsziffer 2: Eisenbahnbundesamt, Schreiben vom 30.04.2019, eingegangen am 06.05.2019 | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis, dass die Belange des Eisenbahnbundesamtes von der Planung berührt werden. Bei der Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken. Flächen einer Eisenbahn des Bundes dürfen nicht überplant werden. Um solche Flächen handelt es sich: Grundstücke die von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Es dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Dies ist aus den beigefügten Unterlagen nicht ersichtlich. Ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an der Bahnanlage nichts</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freistellung von betroffenen städtischen Grundstücken von Bahnbetriebszwecken wird bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement beantragt.</p> <p>Der Bebauungsplan überplant lediglich die sich im städtischen Eigentum befindlichen Gleisanlagen. Wie bereits erwähnt sollen diese von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden. Weitere Änderungen an Betriebsanlagen der DB sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Abschließend erfolgt der Hinweis, dass das Eisenbahnbundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlage (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest) prüft. Die Betreiber sind möglicherweise betroffen. Es wird daher die gebotene Beteiligung empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfindet.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert, siehe OZ 9.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 3: Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 07.05.2019, eingegangen am 07.05.2019</p> | |
| <p>Gegen eine Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 4 Rhein-Neckar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Schreiben vom 08.05.2019, eingegangen am 13.05.2019</p> | |
| <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes für den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des RNK keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 5: Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn, Schreiben vom 08.05.2019, eingegangen am 13.05.2019</p> | |
| <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet in ausreichendem Umfang Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom befinden. Diese ermöglichen auch hochbitratige Anschlüsse bereitstellen zu können. Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während etwaiger Baumaßnahmen, gewährleistet bleiben.</p> | <p>Die Hinweise auf bestehende Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen und muss im Rahmen von etwaigen Baumaßnahmen beachtet werden.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 6: Unitymedia BW GmbH, Schreiben vom 15.05.2019, eingegangen am 16.05.2019</p> | |
| <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind in dem Bereich nicht geplant.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH verlegt sind. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten. Sollten Änderungen am Bestandsnetz erforder-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>lich werden, wird um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten.</p> | |
| <p>Ordnungsziffer 7: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, E-Mail vom 21.05.2019, eingegangen am 21.05.2019</p> | |
| <p>Seitens der Raumordnungsbehörde werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die Festsetzungen für die beiden Sondergebiete „Verbrauchermarkt“ sind hinsichtlich der Zweckbestimmung (Hauptsortiment) noch zu konkretisieren. Es wird empfohlen, den Zusatz „Hauptsortiment Lebensmittel“ aufzunehmen.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist noch darauf einzugehen, inwiefern bei den vorgesehenen Erweiterungen der beiden Lebensmittelmärkte die raumordnerischen Regelungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) zu Einzelhandelsgroßprojekten eingehalten werden. Von besonderer Bedeutung ist die Frage hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des zentralörtlichen Standortbereiches bzw. verbrauchernahen Versorgung der Stadt Eberbach und in Gemeinden, die im Einzugsgebiet der Vorhaben liegen.</p> | <p>Der Zusatz wird in die Planung übernommen, die Zweckbestimmung ist mit entsprechender Begründung zu konkretisieren.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Offenlage des Planentwurfes ausführlich in der Begründung erläutert.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 8: Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 24.05.2019, eingegangen am 24.05.2019</p> | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis, dass anhand der vorliegenden Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Diese kann erst mit Vorliegen des Umweltberichts gemacht werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind Schutzgebiete oder geschützte Biotop nicht berührt. Weitere Bereiche des Plangebietes sind anthropogen überformt (versiegelte Flächen, Gebäude, Bahnlinien etc.). Relativ wenige Bereiche weisen eine hohe ökologische Wertigkeit auf.</p> <p>Allerdings sind aufgrund der Lage des Plangebietes, direkt am FFH-Gebiet „Odenwald Eberbach“ potenzielle Beeinträchtigungen über eine Natura 2000 Vorprüfung zu klären.</p> <p>Randlich an das Plangebiet grenzt weiterhin das gesetzlich geschützte Biotop „Schwarzerlen-Auwald an der Itter bei Eberbach“ an. Mit Umsetzung der Planung dürfen keine Eingriffe in das geschützte Biotop vorgenommen werden. Ggf. sind ausreichende Abstände (mindestens 10 m) und oder Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorprüfung erfolgt durch das Umweltamt der Stadt Eberbach. Das Ergebnis der Prüfung fließt dann in die weiteren Planungen ein und wird im Rahmen der Offenlage an die Behörde weitergeleitet.</p> <p>Die Planung sieht einen Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop nicht vor.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|--|
| <p>Der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung kann im Wesentlichen gefolgt werden:</p> <p>Bei Eingriffen in potenzielle Reptilienhabitats sind spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Zaun- und Mauereidechsen, Schling- und Äskulapattern durchzuführen.</p> <p>Bei Eingriffen in den Gehölz- und Gebäudebestand sind spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchungen für Brutvögel und Fledermäuse zwingend notwendig. Die Beschränkung der Eingriffszeiten in den Baum und Gebäudebestand ist einzuhalten.</p> <p>Sofern Eingriffe oder Beeinträchtigungen von Gewässern geplant sind, sind gewässerfaunistische Untersuchungen notwendig. Bei einem Verdacht des Vorkommens von Bibern empfiehlt es sich, zur weiteren Vorgehensweise Rücksprache mit dem Biberbeauftragten zu halten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Sinne der Eingriffsregelung bedeutende Vorkommen besonders geschützter Arten berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt allerdings keine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untersuchungen müssten bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens geprüft werden.</p> <p>Die Untersuchungen müssten bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens geprüft werden.</p> <p>Die Untersuchungen müssten bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens geprüft werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 9: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, Schreiben vom 28.05.2019, eingegangen am 31.05.2019</p> | |
| <p>Gegen eine Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Bei weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange zu beachten:</p> <p>Fachbereich LST/TK: Es dürfen am Bahnübergang 1 Eberbach Änderungen im Bereich der Zu- und Abfahren nur mit Genehmigung der DB Netz AG geplant und vorgenommen werden. Eine eventuell notwendige Anpassung des Bahnüberganges ist vom Verursacher zu finanzieren.</p> <p>An der Plangebietsgrenze befindet sich eine Kabeltrasse mit Kabelkanal die unbedingt geschützt werden muss. Einem Bauvorhaben kann zugestimmt werden, wenn versichert werden kann, dass dem Kabelkanal und die darin befindlichen Kabel unversehrt bleiben.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes sind keine Veränderungen im Bereich der Zu- und Abfahrten am Bahnübergang 1 geplant. Anpassungen des Bahnüberganges sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der genannte Kabelkanal befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Sachverhalt wäre bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen in diesem Bereich zu prüfen und zu beachten.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>Fachb. DB Kommunikationstechnik GmbH: An der Bahnstrecke befindet sich ein U-Kanal mit Fernmeldekabeln der DB Netz AG. Der Grenzabstand von > 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein. Fernmeldekabel dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung zugänglich sein. Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Baumaßnahme, welche die Bahngrenze mit einem Abstand < 2 m tangiert, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB notwendig.</p> <p>Immissionen: Es erfolgt der Hinweis, dass es im Nahbereich der Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind ggf. im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Spätere Bauanträge auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände sind ebenfalls zur Stellungnahme als Angrenzer vorzulegen.</p> <p>Es wird um Mitteilung des Abwägungsergebnisses sowie um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p> | <p>Der genannte Kabelkanal befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Sachverhalt wäre bei der Planung und Ausführung einer tatsächlichen Baumaßnahme in diesem Bereich zu prüfen und zu beachten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird eine schalltechnische Untersuchung zum Plangebiet vorgelegt. Notwendige Maßnahmen sind bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des zweiten Verfahrensschrittes zur Offenlage erhalten alle Beteiligten das Abwägungsergebnis zur Kenntnisnahme.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 10: Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Schreiben vom 15.05.2019, eingegangen am 24.05.2019</p> | |
| <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist kein Grund für eine Ablehnung durch das Gesundheitsamt zu entnehmen. Sofern Lärmwerte festgestellt werden, die als gesundheitseinschränkend bzw. gesundheitsschädigend gewertet werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Anwohner zu prüfen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung siehe OZ 9.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 11: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt, Referat Bauleitplanung, Schreiben vom 16.05.2019, eingegangen am 24.05.2019</p> | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis, dass die geplanten Sondergebiete im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen und nicht als Sonderbauflächen dargestellt sind.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren soll die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1, i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgen. Damit soll der Flächennutzungsplan an die tatsächliche Planung angepasst werden.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>Im weiteren Verfahren sind die schriftlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht etc. vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens sind dem Baurechtsamt der Plan sowie die Textteile in jeweils 2-facher Fertigung vorzulegen.</p> | <p>Bis zur Durchführung der Offenlage sind die entsprechenden Unterlagen gefertigt und werden an die Beteiligten am Verfahren weitergeleitet.</p> <p>Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises erhält nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten Mehrfertigungen des Bebauungsplanes sowie die Nachweise seiner Rechtskraft.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 12: Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 22.05.2019, eingegangen am 27.05.2019</p> | |
| <p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Wasserversorgungsanlagen sind gem. § 44 Abs. 4 Wassergesetz (WG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und betreiben.</p> <p>Maßnahmen bei denen aufgrund ihrer Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind dem Wasserrechtsamt anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW abrufbar. Direktauskünfte erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.</p> <p>Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation sind nicht erlaubt.</p> <p>Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.</p> <p>Die Belange der Grundwasserneubildung sind zu beachten. Versickerungen des unbelasteten Niederschlagswassers werden begrüßt.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen als Hinweise in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> |
| <p>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</p> <p>Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Abwasserbeseitigung keine Bedenken, soweit die folgenden Hinweise und Nebenbestimmungen beachtet werden:</p> | |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|--|
| <p>Abwasser Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz sicher zu stellen.</p> <p>Fremdwasser darf nicht der Kläranlage zugeführt werden. Dieses ist getrennt abzuleiten.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden.</p> <p>Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser wird empfohlen, als Material zur Dacheindeckung Kupfer, Zink und Blei auszuschließen, es sei denn, diese Werkstoffe sind dauerhaft beschichtet.</p> <p>Die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in die Itter aus Gewerbegebieten und von gewerblich genutzten Grundstücken bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist mit den entsprechenden Planunterlagen und Nachweisen rechtzeitig vor Erschließungsbeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen.</p> | <p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch das Herstellen ordnungsgemäßer Anschlüsse an das städtische Kanalnetz.</p> <p>Für die an das öffentliche Gewässer angrenzenden Grundstücke besteht die Möglichkeit einer getrennten Ableitung des Fremdwassers.</p> <p>Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen als Hinweise in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> |
| <p>Gewässeraufsicht</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf die Hochwassergefahrenkarten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen HQ 100. Des weiteren wird das gesamte Gebiet bei HQ extrem überflutet.</p> <p>Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen eine Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WG die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Die zuständige Behörde kann nach § 78 Abs. 5 WG eine Ausnahmegenehmigung für</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben:</p> <p>Die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,</p> <p>den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert</p> <p>den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt oder</p> <p>das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird. Der erforderliche Retentionsausgleich ist bei der Beantragung der Einzelbauvorhaben an die genehmigte Behörde vorzulegen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen an der Itter und am Kraftwerkskanal ist betroffen. Nach § 29 WHG und § 38 WHG ist ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 m Breite von jeglicher Art der Bebauung, die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sowie von Auffüllungen verboten.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Nach § 78 Abs. 1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden.</p> <p>Da das Plangebiet bei einem HQ extrem überflutet werden kann, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78 b Abs. 2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen selbst und auf eigene Kosten sichern.</p> <p>Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ extrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p> | <p>Aufgrund der örtlichen Situation ist die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens entlang des Itterkanals nicht möglich. Entlang der Itter, Bereich Untere Talstraße/Wilhelm Bloss Straße ist ein ca. 4 m breiter Gewässerrandstreifen vorgesehen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen in die schriftlichen Festsetzungen übernommen werden.</p> |
| <p>Altlasten/Bodenschutz</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|--|
| <p>Im Geltungsbereich sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster folgende altlastverdächtige Flächen verzeichnet:</p> <p>Objekt-Nr. 05816-000 Objekt-Nr. 03993-000 Objekt-Nr. 08018-000 Objekt-Nr. 07025-000 Objekt-Nr. 04019-000 Objekt-Nr. 05814-000</p> <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <p>Falls auf der Teilfläche der Objekt-Nr. 05814-000 eine Umnutzung stattfinden soll, ist ein Fachgutachter im Bereich Altlasten in die Planungsphase einzubinden, der entsprechend der Umnutzungen, die weiteren notwendigen Untersuchungen plant und entsprechende Vorschläge zur baubegleitenden Maßnahme aufzeigt. Die Planung und die daraus resultierende Umsetzung muss mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Falls im Bereich der Objekt-Nr. 05816-000 eine Umnutzung geplant wird, ist der Wirkungspfad Boden-Mensch neu zu bewerten. Es ist ein Fachgutachter einzubinden, der entsprechend der Umnutzung die weiteren notwendigen Untersuchungen plant und Vorschläge zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen unterbreitet, die dann mit der unteren Bodenschutzbehörde und dem Gesundheitsamt abgestimmt werden müssen.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass anfallendes Erdmaterial im Zuge von Erdarbeiten schadstoffbelastet sein kann. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.</p> | <p>Die Altstandorte werden ergänzend im Planentwurf gekennzeichnet.</p> <p>Die derzeitige Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 6524/24 der Gemarkung Eberbach wurde mit Baugenehmigung vom 06.09.1985 baurechtlich genehmigt. An der gewerblichen Nutzung wird weiterhin festgehalten. Es erfolgt lediglich die Korrektur der Art der baulichen Nutzung nach der BauNVO als SO-Gebiet für einen Verbrauchermarkt.</p> <p>Die derzeitige Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 6540 der Gemarkung Eberbach wurde mit Baugenehmigung vom 06.09.1985 baurechtlich genehmigt. An der gewerblichen Nutzung wird weiterhin festgehalten. Es erfolgt lediglich die Korrektur der Art der baulichen Nutzung nach der BauNVO als SO-Gebiet für einen Verbrauchermarkt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sollen in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 13: IHK Rhein-Neckar, Schreiben vom 29.05.2019, eingegangen am 29.05.2019</p> | |
| <p>Die IHK unterstützt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, zur Ausweisung und planungsrechtlichen Sicherung von Gewerbeflächen sowie des Sondergebiets Einzelhandel an einem dafür vorgesehenen Standort. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Stadt Eberbach sollte daher auch in Zukunft in der Lage sein, bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potenzielle Neuan-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| <p>siedlungen geeignete Reserveflächen vorgehalten werden.</p> <p>Im Hinblick auf die in den Sondergebieten ange-dachte Erweiterung der Verkaufsflächen auf bis zu 1.200 m² weist die IHK darauf hin, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die Innenstadt / den zentralen Versorgungsbereich ergeben dürfen und die raumordnerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung grundsätzlich einzuhalten sind. Eine Verkaufsfläche von mehr als 1.200 m² wird in diesem Bereich als nicht angemessen erachtet.</p> | <p>Die Verkaufsfläche wird im Bebauungsplan bis zu max. 1.200 m² festgesetzt.</p> <p>Bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar wird der Bereich des Bebauungsplanes hinsichtlich der dortigen Einzelhandelsstruktur als „Ergänzungsstandort für Einzelhandels-großprojekte“ ausgewiesen.</p> <p>Die Festsetzung zu Verkaufsflächenausweisung folgt dem im Jahr 2011 erstellten Entwicklungskonzept „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“. In diesem wird für die Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit/Körperpflege, Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf ein über-wiegend kurzfristiger weiterer Bedarf von 1.300-1.500 m² ermittelt. Darüber hinaus wird im Bereich der Warengruppen Bücher, BBS, Spielwaren, Bekleidung, Schuhe und Sportartikel ein mittelfristiger Bedarf von 1.200-1.600 m² ermittelt.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht nunmehr eine Anhebung der Verkaufsflächen im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO für die im Plangebiet liegenden Verbrauchermärkte von ca. 1.000 m² auf 1.200 m² vor. Weiterhin soll an anderen Standorten in Eberbach die Anhebung der Verkaufsfläche um weitere 200 m² zugebilligt werden. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan Nr. 108 „Pleutersbacher Straße“ in Neckarwimmersbach eine Verkaufsfläche für einen Verbrauchermarkt mit 800 m² festgesetzt worden.</p> <p>Das im Entwicklungskonzept „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ Märkte ermittelte Flächenpotential wird deshalb seit dem Jahr 2011 konsequent in Planungen umgesetzt, sodass sich keine raumordnerischen Belange berührt zeigen.</p> <p>Deshalb sollen die Flächen der vorh. Verbrauchermärkte im Plangebiet für den großflächigen Einzelhandel als Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden,</p> <p>Weitere Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen gemäß dem Regionalplan nicht in dem Plangebiet, sondern gemäß den regionalplanerischen Zielsetzungen nur im hierfür ausgewiesenen zentralörtlichen Standortbereich der Innenstadt von Eberbach zugelassen werden. Dies zeigt die vorausschauende planerische Umsetzung der Raumordnungsziele, um weiteren Flächenverbrauch zu minimieren und insgesamt bestehende Standorte zu sichern und zu stär-</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|--|
| <p>Im Nutzungskatalog von Gewerbe- und Mischgebieten (§ 6 und § 8 BauNVO) werden Einzelhandelsbetriebe zwar nicht ausdrücklich erwähnt, als Gewerbebetriebe wären sie jedoch allgemein zulässig. Einschränkungen unterliegen Einzelhandelsnutzungen an diesen Standorten nur insoweit, dass dort keine Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren angesiedelt werden können, die nach § 11 Abs. 3 BauNVO ausschließlich in Kern- oder Sondergebieten zulässig sind. Vor dem Hintergrund des ungebrochenen Trends zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben (auch mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten) in Gewerbe- und Mischgebieten besteht erhöhter Bedarf zu Steuerung des Einzelhandels. Wird von den Möglichkeiten einer planerischen Steuerung kein Gebrauch gemacht, lässt sich eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zumeist nicht verhindern. Die IHK Rhein-Neckar unterstützt aus diesen Gründen den Ausschluss von Einzelhandel mit nah- und zentrenrelevanten Sortiment in Gewerbe- und Mischgebieten.</p> | <p>ken.</p> <p>Der Anregung, in Gewerbe- und Mischgebieten den Ausschluss von Einzelhandel mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten vorzusehen, wird gefolgt.</p> <p>Dies auch vor dem Hintergrund der geringen Flächenverfügbarkeit von gewerblich nutzbaren Grundstücken auf der Gemarkung Eberbach.</p> <p>Ein Gesamtgewerbeflächenregister als Steuerungsinstrument für die Ansiedlung und Entwicklungsplanung von Gewerbebetrieben wurde erstellt, siehe hierzu Informationsvorlage Nr. 2019-113.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 14: Rhein-Neckar-Kreis, Eigenbetrieb Bau- und Vermögen, Schreiben vom 23.05.2019, eingegangen am 31.05.2019</p> | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis, dass der Standort auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6524/12 der Gemarkung Eberbach beibehalten werden soll, teilsaniert und funktional neu organisiert.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 15: Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Eberbach, Schreiben vom 28.05.2019, eingegangen am 03.06.2019</p> | |
| <p>Es erfolgt der Hinweis auf die das Plangebiet durchlaufende Itter als Teil des FFH Gebietes „Odenwald Eberbach“ und das geschützte Biotop „Schwarzerlen-Auwald an der Itter bei Eberbach“ stehen unter besonderem Schutz. Dies sollte im Bebauungsplan entsprechend beachtet werden.</p> <p>Die Itter ist Programmgewässer im Gewässerentwicklungsplan, der vorhandene Strukturdefizite beseitigen soll. Dazu gehören im Bachlauf der Itter mehrere Sohlabstürze. Im Bereich des Bebauungsplanes sind es drei. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur schlagen wir die Beseitigung dieser Abstürze als Ausgleichsmaßnahme vor. Für weitere Ausgleichsmaßnahmen bietet sich der Grünstreifen zwischen der Unteren Talstraße und der Itter an. Eine Aufwertung durch die Entwicklung eines Blühstreifens wäre sinnvoll. Dies könnte z. B. im Rahmen der Aktion „Blühender Naturpark“ des Natur-</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen, siehe OZ 8.</p> <p>Die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens und der Aufstellung eines Umweltberichtes geprüft.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| parks Neckartal-Odenwald durchgeführt werden. | |
| Ordnungsziffer 16: Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 27.05.2019, eingegangen am 03.06.2019 | |
| <p>Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz keine Bedenken.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ordnungsziffer 17: Stadt Eberbach, Tiefbauabteilung, Schreiben vom 29.05.2019, eingegangen am 29.05.2019 | |
| <p>Abwasseranlagen: Es erfolgt der Hinweis, dass sich im Geltungsbereich zahlreiche öffentliche Abwasseranlagen befinden.</p> <p>Verkehrsanlagen: Es erfolgt der Hinweis, dass im Geltungsbereich zahlreiche öffentliche Verkehrsflächen liegen. Es sollte daher überprüft werden, ob im Bebauungsplan Sichtwinkelflächen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Bereich der Unteren Talstraße wird empfohlen, die Ausweisung der Straßenverkehrsfläche zu optimieren. Das Verkehrsgrün im Bereich des Knotenpunktes Neuer Weg Nord/Untere Talstraße könnte dem Flst.-Nr. 6540 der Gemarkung Eberbach zugeschlagen werden. Die Verkehrsfläche im Bereich der Flst.-Nrn. 6540/4 und 6540/6 der Gemarkung Eberbach sind sehr großzügig gestaltet. Eine Optimierung könnte Raum für Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Grundstücksflächen schaffen.</p> <p>Kommunales Starkregenrisikomanagement Es erfolgt der Hinweis auf das Handlungskonzept für die Stadt Eberbach. Das Konzept ist in die Maßnahmenbereiche Informationsvorsorge, kommunale Flächenvorsorge, Krisenmanagement und kommunale Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen untergliedert. Im Rahmen des Verfahrens sollten die Belange der kommunalen Flächenvorsorge geprüft werden. Diese beinhalten die Überflutungsvorsorge in der Bauleitplanung. Im Bebauungsplan können bauliche Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken durch Starkregen oder das Freihalten von Flächen festgesetzt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich ist von Starkregen betroffen. Das Risikomanagement enthält Maßnahmenvorschläge wie beispielsweise Nutzung von Freiflächen als Notretentionsraum, Bau von Rigolentunneln als</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Derzeit verlaufen keine öffentlichen Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken, welche im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu sichern wären.</p> <p>Die Hinweise zu den Verkehrsanlagen sollen im Rahmen zur Ausarbeitung des Entwurfes für die Offenlage überprüft und ggf. in den Planentwurf eingearbeitet werden.</p> <p>Die Hinweise zu der Straßenverkehrsfläche soll im Rahmen zur Ausarbeitung des Entwurfes für die Offenlage überprüft und ggf. in den Planentwurf eingearbeitet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage sollen der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes sowie die Begründung ergänzt und Festsetzungen mit Hinweisen zur kommunalen Flächenvorsorge gegeben werden.</p> <p>Insbesondere soll untersucht werden, ob an den im Konzept dargestellten Tiefpunkten entsprechende Leitungsrechte über die Privatgrundstücke festgesetzt werden können.</p> |

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel, 69412 Eberbach

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|------------------------------|
| <p>Retentionsraum und der Bau einer Ableitung an der tiefsten Stelle des Bereichs zwischen Untere Talstraße/Neuer Weg Nord und auf dem großen Parkplatz bei den Supermärkten. Es wird gebeten, im Rahmen des Bebauungsplanes zu prüfen, welche Maßnahmen berücksichtigt werden können. Es sollten z. B. für die vorgesehenen Ableitungen entsprechende Leitungsrechte zugunsten der Stadt Eberbach in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p> | |

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|---|---|
| B – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | |
| Der Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet Einzelhandel lag in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019 im Rathaus der Stadt Eberbach aus. | |
| Während dieses Zeitraumes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein: | |
| Ordnungsziffer 1: Schreiben vom 21.05.2019, eingegangen am 24.05.2019 | |
| <p>Der Pächter des Grundstücks Flst.-Nr. 6524/24 der Gemarkung Eberbach bittet nachfolgende Punkte bei der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zu beachten:</p> <p>Es wird angeregt, im nördlichen Grundstücksbereich den straßenseitigen Abstand der Baugrenze von der Straßenbegrenzungslinie von 3 m auf 1,50 m zu reduzieren.</p> <p>Mit der abweichenden Bauweise besteht Einverständnis, sofern diese Gebäude mit bis zu 90 m Länge und einem Grenzanbau an die nördliche Grenze zulässt.</p> <p>Beim Maß der baulichen Nutzung genügt die Grundflächenzahl von 0,7 für das Gebäude. Für die Stellplatzanlage sollte jedoch gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Überschreitung der GRZ für Stellplätze mit ihren Einfahrten auf 0,9 erhöht werden.</p> <p>Die Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche auf 1.200 m² widerspricht der ebenfalls mit offen gelegten Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der im Verfahrensgebiet betroffenen Grundstückseigentümer eingegangenen Stellungnahmen vom 02.11.2017. Dort war noch von 1.400 m² Verkaufsfläche die Rede.</p> <p>Auch wenn der Eigentümer weiterhin an einer Verkaufsfläche von 1.400 m² interessiert ist, kann eine Beschränkung auf 1.200 m² hingenommen werden, sofern die Obergrenze auch für die weiteren Märkte im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht überschritten wird.</p> <p>Soweit es seitens der städtischen Gremien zum Schutz des kleinteiligen innerstädtischen Einzelhandels für erforderlich erachtet werden sollte,</p> | <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, in dem der nach § 5 Abs. 7 der LBO B.-W. gesetzliche Mindestabstand von 2,50 m der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie festgelegt wird. Der Forderung wird auch unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation des direkt angrenzenden bebauten Umfeldes nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In den schriftlichen Festsetzungen soll die offene Bauweise mit einer Gebäudelänge von bis max. 90 m Länge festgesetzt werden. Die im Vorentwurf dargestellten Regelungen erlauben die angesprochene Grenzbebauung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In den schriftlichen Festsetzungen soll eine zulässige Überschreitung der GRZ bei Anrechnung der Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,9 zugelassen werden. Dies entspricht den Festsetzungen des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 98 „Bruch“.</p> <p>Der Anregung zur Anhebung der Verkaufsfläche auf 1.400 m² wird nicht gefolgt, sh. OZ 13, Teil A.</p> <p>Die Ausweisung einer max. Verkaufsfläche von 1.200 m² gilt für die beiden Sondergebietsflächen im Plangebiet gleichlautend. Das Entwicklungskonzept „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ ist zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Festsetzung bezüglich der Sortimente in den schriftlichen Festsetzungen sollen diesbezüglich Aussagen zu den Randsortimenten,</p> |

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der vorgezogenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

| Einwände/Anregungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|--|--|
| <p>könnte sich der Eigentümer vorstellen, die maximal zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente, die nicht zugleich nahversorgungsrelevant sind sowie für nicht zentrenrelevante Sortimente auf den bisherigen Bestand von ca. 295 m² einzufrieren.</p> | <p>die ggf. auch zentrenrelevant sein können, getroffen werden.</p> |
| <p>Ordnungsziffer 2: Schreiben vom 14.05.2019, eingegangen am 17.05.2019 sowie Schreiben vom 29.05.2019, eingegangen am 31.05.2019</p> | |
| <p>Der Grundstückseigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 6540 der Gemarkung Eberbach bittet nachfolgende Punkte bei der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens zu beachten:</p> <p>Um die Zielverkaufsfläche von 1.200 m² auf dem Bestandsgrundstück erreichen zu können, muss das Gebäude um 90 Grad gedreht werden.</p> <p>Es wird angeregt, die gesetzliche Abstandsfläche von 2,50 m zu den Nachbargrundstücken Flst.-Nrn. 6524/15, 6524/16 und 6524/26 der Gemarkung Eberbach zu reduzieren.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, in dem der nach § 5 Abs. 7 der LBO B.-W. gesetzliche Mindestabstand von 2,50 m der Baugrenze von der Unteren Talstraße bis zum Neuen Weg Nord zu der Grundstücksgrenze der Nachbargrundstücke Flst.-Nrn. 6524/15, 6524/16 und 6524/26 festgelegt wird. Dies auch unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation des direkt angrenzenden bebauten Umfeldes, die gleichfalls eine grenznahe Bebauung aufweisen.</p> |

Eberbach, den 22.08.2019

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-323

Datum: 18.10.2020

Informationsvorlage

Errichtung eines Solarparks im Gewann Lautenbach

Zur Information im:

| Gremium | am | |
|--------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 10.12.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.07.2020 wurde seitens der SPD-Fraktion ein Minderheitenantrag gestellt, mit dem Auftrag an die Verwaltung und an die Stadtwerke Eberbach zu prüfen, welche Möglichkeiten es in ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt einen Solarpark auf dem Gewann Lautenbach herzustellen, siehe Anlage 1. Der Antrag wurde vom Gemeinderat angenommen und wurde seitens der Verwaltung geprüft.

2. Planungsrechtliche Beurteilung**a) Flächennutzungsplanung**

Bei der Standortsuche für Freiflächensolaranlagen sind neben wirtschaftlichen, geographischen und infrastrukturellen Gegebenheiten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Sowohl Photovoltaik- als auch solarthermische Freiflächenanlagen sind in der Regel nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

Das Gewann „Lautenbach“ liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Im am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn sind die Flächen im Bereich des Gewannes „Lautenbach“ als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Des Weiteren liegt das dortige Gebiet im Bereich eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes und befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Darüber hinaus weisen Teile des Gebietes gesetzlich geschützte Biotopflächen aus. Zum besseren Verständnis ist ein Auszug aus dem FNP als Anlage 2 beigefügt.

Für die Genehmigung von solarthermischen Freiflächenanlagen wie auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Grundsätzlich

sind Bebauungspläne aus dem FNP heraus zu entwickeln. Wie bereits erläutert, weist der derzeit genehmigte FNP dort keine Sondergebietsflächen für solarthermische Freiflächenanlagen wie auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus.

b) Regionalplanung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarfreifläche zu schaffen, wäre das Gewann „Lautenbach“ zunächst im Regionalplan als Standort zur Nutzung erneuerbarer Energien einzugliedern. Die Träger der Regionalplanung dürfen gebietliche Festlegungen nur für regionalbedeutsame Solaranlagen treffen. Regionalbedeutsam sind Vorhaben, durch welche Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Ob und inwieweit Freiflächensolaranlagen raumbedeutsam sind, ist daher nicht pauschal zu beurteilen, sondern im Einzelfall zu entscheiden. Die Raumbedeutsamkeit hängt dabei nicht allein von der Größe des Vorhabens ab, sondern von allen konkreten Umständen des Einzelfalls, so auch der Lage, Sichtbarkeit und Ausstrahlung auf die weitere Umgebung sowie den Auswirkungen auf die Funktionen des jeweiligen Gebietes, insbesondere auf die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans.

In dem für Eberbach maßgebenden Regionalplan „Unterer Neckar“ ist das Gewann „Lautenbach“ als regionaler Grünzug, schutzbedürftiger Bereich für Natur und Landschaftspflege sowie als überschwemmungsgefährdeter Bereich ausgewiesen, siehe Anlage 3.

Die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebiets für regenerative Energie: Photovoltaik oder Solarthermie im Quartier Lautenbach verstößt daher zunächst gegen Ziele der Raumordnung, der Landesplanung und gegen höherrangiges Recht. Soweit im Verfahren der Fortschreibung des Regionalplanes die rechtlichen Voraussetzungen für eine Überplanung der Fläche nicht geschaffen werden, wäre eine Genehmigung zur Änderung des FNP durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde (Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises aufgrund § 1 Abs. 2 der DVO-BauGB) zu versagen.

c) Fazit

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Verwirklichung der Planung nur möglich ist, wenn einem Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan in den genannten Bereichen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugestimmt wird.

Würde das Anpassungsverfahren unterbleiben oder scheitern, widerspräche die Aufnahme dieser Sondergebietsflächen in den FNP den Rechtsvorschriften des BauGB und sonstigen Rechtsvorschriften. Eine Änderung des FNP wäre demnach zwingend zu untersagen.

Des Weiteren wären die entsprechenden Verordnungen anzupassen bzw. zu ändern.

Folglich geht die Verwaltung davon aus, dass für eine Ausweisung des Gewanns „Lautenbach“ als Sondergebietsfläche für regenerative Energie im FNP gewichtige rechtliche Hindernisse bestehen. Hierfür würden umfangreiche Untersuchungen und kostenaufwendige Gutachten erforderlich werden.

Eine planungsrechtliche Weiterverfolgung wäre grundsätzlich denkbar, jedoch aus Sicht des Stadtbauamtes ausschließlich bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens durchzuführen.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass sich die für eine mögliche Überplanung anstehenden Grundstücke im gesamten Quartier nicht in städtischem Eigentum befinden.

3. Stellungnahme der Stadtwerke

Erste Analysen haben ergeben, dass dieses Gebiet Überschwemmungsgebiet ist. Des Weiteren fehlt eine Verbindungsleitung zu unserem Verteilnetz. Der produzierte Strom liegt im MW-Bereich. Um Fördermittel zu erhalten, müssten wir vor Baubeginn in die Auktion der Bundesnetzagentur. Dies bedarf umfangreicher Dokumentationen, vergleichbar mit Hebert. Wir haben schon verschiedene Partner eingeladen. Aufgrund Corona kam bisher ein Vorort-Termin nicht zustande, dieser ist für eine Beurteilung unumgänglich. Aufgrund von Google-Maps Auswertungen sind mögliche Partner aufgrund der genannten Gründe derzeit eher zurückhaltend. Wir behalten bei den Stadtwerken dieses Gebiet trotzdem weiterhin im Portfolio.

Aufgrund der geschilderten Probleme, der Komplexität einer Vermarktung und aufgrund der Tatsache, dass der Solarpark auch wirtschaftlich sein soll, ist auch wg. Corona mit schnellen Lösungen nicht zu rechnen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Minderheitenantrag der SPD-Fraktion
- Anlage 2: Auszug FNP
- Anlage 3: Auszug Lageplan

SPD – Gemeinderatsfraktion

c/o Rolf Schieck, Ledelsweg 4

Telefon: 06271/3014

E-mail: rolf.schieck@gmx.de

Eberbach, den 02.07.2020

SPD – Gemeinderatsfraktion Ledelsweg 4- 69412 Eberbach

Herrn
Bürgermeister Peter Reichert

Leopoldsplatz 1

69412 Eberbach

Sehr geehrter Herr Reichert.

Die SPD – Fraktion stellt einen Minderheitenantrag zur Gemeinderatssitzung am
02.07.2020

Antrag:

Die SPD – Fraktion beauftragt die Verwaltung in Verbindung mit den Stadtwerken Eberbach zu prüfen, welche Möglichkeiten es in ökologischer und wirtschaftlicher Sicht gibt, einen Solarpark auf dem Gelände in der Lautenbach zwischen B 37 und den Schienen der Neckartalbahnstrecke zu installieren.

Wir bitten dem Gemeinderat bis spätestens Ende des Jahres 2020 belastbare Zahlen vorzulegen, damit eine Entscheidung in diesem Gremium getroffen werden kann.

Begründung:

Es ist sicherlich unstrittig, dass auch eine Kommune ihren Teil zum Klimaschutz beitragen muss. Dies ist in der heutigen Zeit angesagter denn je. Da wir aber auf den Antrag der SPD vor vielen Jahren und der Wiederholung dieses Antrags durch die CDU – Fraktion Photovoltaik auf den Dächer der städtischen Liegenschaften zu positionieren, immer wieder das Hindernis der Tragfähigkeit der entsprechenden Dächer erleben mussten, glauben wir ,dass es eine Alternative geben muss.

Ebenso wird die Errichtung von Windrädern auf dem Hebert, unserer Meinung nach, aus verschiedenen Gründe immer unwahrscheinlicher, deshalb bietet ein Solarpark auf dem oben beschriebenen Gelände eine Möglichkeit erneuerbare Energien in unserer

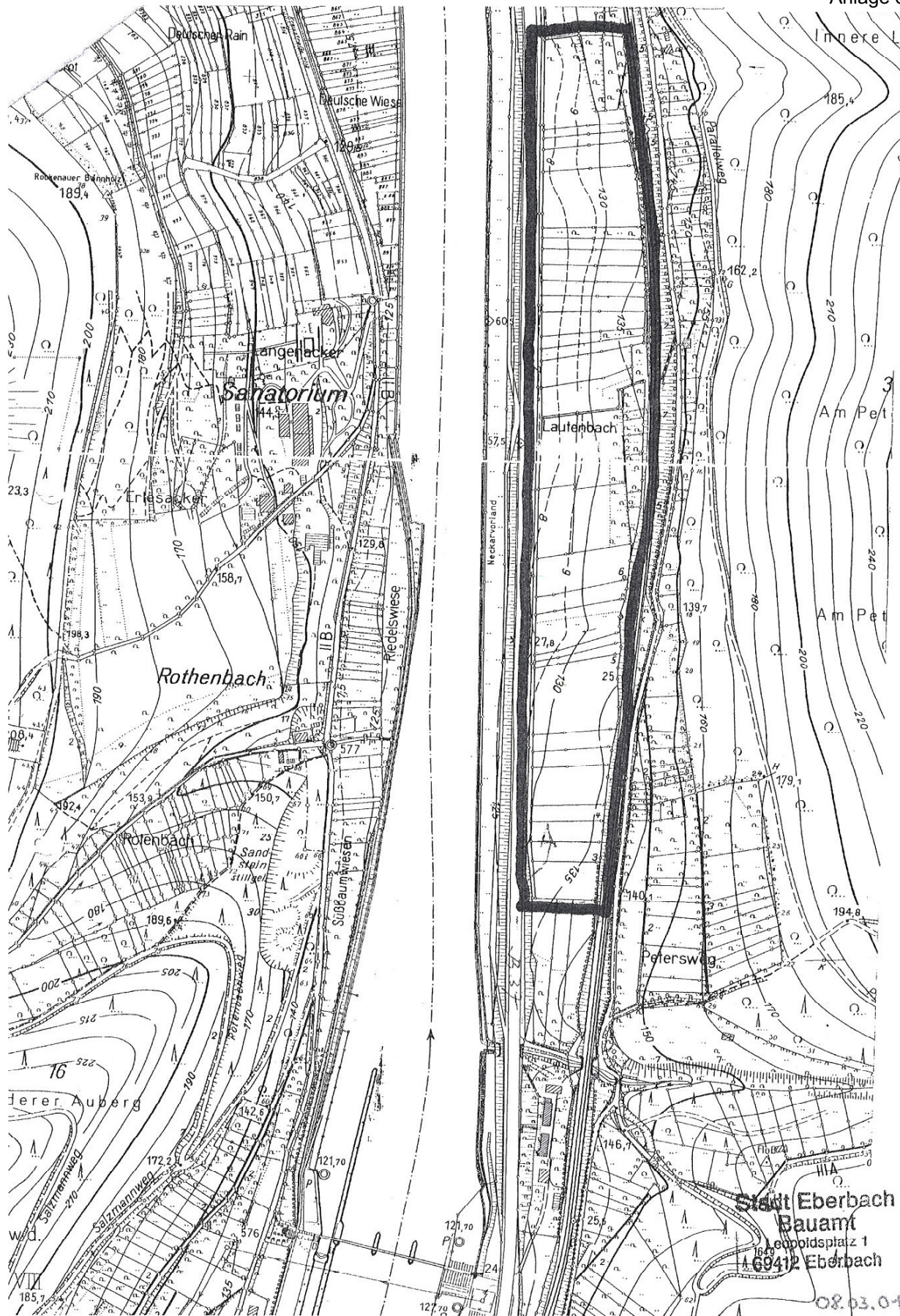
Stadt zu produzieren und einen nicht unerheblichen Beitrag zum Klimawandel beizutragen.

Auch bietet das Gelände in der Lautenbach unserer Meinung nach ein für eine solche Investition ideales Gebiet, da ein Gewerbegebiet dort sicher nicht mehr zum Tragen kommen wird.

Für die SPD – Fraktion

Rolf Schieck - Fraktionsvorsitzender





Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-359

Datum: 17.11.2020

Beschlussvorlage

Teilnahme am European Energy Award

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|--------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 10.12.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Die Stadt Eberbach beschließt am European Energy Award teilzunehmen und strebt eine Zertifizierung als Partner mit Auszeichnung an.

Sachverhalt / Begründung:

Der European Energy Award

Der eea ist ein Programm für eine umsetzungsorientierte Energie- und Klimaschutzpolitik in Städten. Im Vordergrund steht dabei nicht – wie der Name vermuten lässt – die Auszeichnung der Klimaschutzaktivitäten. Vielmehr handelt es sich beim eea um ein Klimaschutz-Managementsystem, also einem Instrument zur fortlaufenden Steuerung und Kontrolle klimabedingter Aufgaben auf kommunaler Ebene. Durch den eea werden die Aufgaben im Klimaschutz strukturiert. Zudem gibt er eine Handreichung, wie Maßnahmen gestaltet werden sollen, um erfolgreich zu sein. Ziel des Programms ist es, Energieeinsparung und die effiziente Nutzung von Energie in der Kommune zu unterstützen und den Einsatz regenerativer Energien zu steigern. Zusätzlich hilft es der Kommune dabei das Engagement für den Klimaschutz sichtbar und vergleichbar zu machen. Beim eea handelt es sich um ein Qualitätsmanagementverfahren, welches sich an den üblichen Managementzyklus aus der Wirtschaft orientiert. Ein Prozess-Zyklus wird in der Regel in vier Jahren durchlaufen. Die kontinuierliche Anwendung der Prozessschritte garantiert die nachhaltige Verankerung und Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten in der Kommune.

Ein eea-Zyklus sieht folgendermaßen aus:

1. Durchführung der Ist-Analyse

Mit Hilfe eines umfassenden Maßnahmenkatalogs und durch Unterstützung des eea-Beraters werden die bisher in der Kommune realisierten Energie- und Klimaschutzaktivitäten erfasst, analysiert und mit Punkten bewertet. Das Ergebnis dieser Ist-Analyse ist ein Stärken-Schwächen-Profil der Kommune, welches anhand eines standardisierten Punktesystems – angepasst an die Rahmenbedingungen der Kommune – erstellt wird. Aufschlussreich daran ist nicht nur die Erkenntnis, was

bereits getan wurde, sondern die Frage, weshalb verschiedene Maßnahmen bisher nicht umgesetzt werden konnten.

2. Erstellung des Arbeitsprogramms

Anhand der Ist-Analyse werden noch nicht ausgeschöpfte Potenziale im Bereich der Energieeffizienz und des Klimaschutzes der Kommune identifiziert und Prioritäten definiert. Auf dieser Basis wird das Energiepolitische Arbeitsprogramm mit einem verbindlichen Maßnahmenplan erarbeitet. Hier werden für die geplanten Aktivitäten Prioritäten, Zuständigkeiten, Zeiträume und Budgets verbindlich festgelegt. Dort, wo es sinnvoll ist, erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit.

Das Energiepolitische Arbeitsprogramm wird dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Umsetzung der Projekte

Die im beschlossenen Energiepolitischen Arbeitsprogramm festgelegten Maßnahmen werden kontinuierlich umgesetzt.

4. Audit

Nach der Umsetzungsphase der Projekte erfolgt in einem Audit die Überprüfung, ob das Geplante realisiert und die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Beim eea gibt es zwei Phasen des Audits: In einem jährlichen internen Audit führt das Energieteam zusammen mit dem eea-Berater die Überprüfung und Aktualisierung des Erreichten selbst durch. Etwa jedes vierte Jahr erfolgt ein externes Audit. Dieses ist Grundlage für die Zertifizierung und Auszeichnung der Kommune und wird von einem externen eea-Auditor durchgeführt.

Erreicht die Kommune durch die Umsetzung der Projekte die Qualitätsstandards, die für die Zertifizierung mit dem eea notwendig sind, meldet sie sich im Rahmen eines externen Audits zur Zertifizierung an.

5. Aktualisierung der Ist-Analyse

Die Ist-Analyse wird anschließend an das Audit angepasst bzw. aktualisiert und der Maßnahmenplan für das kommende Jahr aufgestellt. Dann startet der Zyklus erneut.

6. Zertifizierung und Auszeichnung

Mindestens 50 Prozent Zielerreichungsgrad sind notwendig, um den eea zu erhalten. Erreicht die Kommune 75 Prozent oder mehr der erforderlichen Punkte, wird sie mit dem eea in Gold ausgezeichnet.

Da die Kommune ihre Bemühungen nachhaltig unter Beweis stellen soll, wird das externe Audit etwa alle vier Jahre wiederholt.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) als Landesgeschäftsstelle für den eea empfiehlt den Kommunen eine Teilnahme am eea, um eine kontinuierliche sowie strukturierte Arbeit im Klimaschutz zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Teilnahme bietet die Nutzungsrechte an einem Maßnahmenkatalog und an Handlungsanleitungen, einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie einen interkommunalen Leistungsvergleich. Die Stadt kann hier also auf einem bereits bewährten System aufbauen. Aktuell nehmen 142 Kommunen in Baden-Württemberg (Stand Oktober 2020) am eea teil, darunter auch der Rhein-Neckar-Kreis. Der Rhein-Neckar-Kreis wirbt für eine Teilnahme weiterer Gemeinden und Städte des Kreises am eea.

Durch den eea-Berater werden die Energieteams in den Kommunen unterstützt. Er übernimmt Moderations- und Beratungsleistungen und hilft bei der Erstellung des eea-Berichts mit Ist-Analyse, der Handlungsempfehlungen und des Energiepolitischen Arbeitsprogramms. Gegenüber einem Klimaschutzkonzept, in dem die Maßnahmen eher abstrakt beschrieben sind, werden im Maßnahmenkatalog des

eea solche beschrieben, die anwendungsorientiert und in vielen Kommunen bereits erprobt sind. Zusätzlich erhalten die Kommunen konkrete Beispiele anderer Teilnehmer, wie Projekte erfolgreich durchgeführt werden können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen viele Bereiche, als Oberthemen sind hier zu nennen: Entwicklungsplanung/Raumordnung, Kommunale Gebäude, Versorgung, Entsorgung, Mobilität, interne Organisation, Kommunikation und Kooperation.

Wird die Teilnahme am eea beschlossen, wird die umfassende Ist-Analyse und die Gründung des Energieteams einen Großteil der 50%-Stelle der Klimaschutzmanagerin Janine Weiß für den Zeitraum von ca. 1 Jahr einnehmen.

Vorteile

Die Gründe für die Teilnahme am eea sollen nochmals kurz zusammengefasst werden:

- Durch die Teilnahme dokumentiert die Stadt Eberbach, dass sie Klimaschutz als wichtige Aufgabe anerkennt und diese Aufgabe strukturiert angehen möchte.
- Klimaschutz wird ein kontinuierlicher Prozess.
- Der Gemeinderat entscheidet, welche Maßnahmen für den Klimaschutz ausgeführt werden sollen und erhält regelmäßige Informationen über den Umsetzungsstand.
- Innerhalb des eea werden Maßnahmen vorgeschlagen, die sich so schon in anderen Kommunen bewährt haben.
- Klimaschutz erhält durch die Gründung des Energieteams aus verschiedenen Ämtern und der gemeinsamen Abstimmung von Maßnahmen ein stärkeres Gewicht innerhalb der Verwaltung.
- Die Umsetzung der Maßnahmen im Klimaschutzkonzept ist kaum messbar, durch die Bewertung im eea wird diese sichtbar.
- Durch die Klimaschutzmaßnahmen in eigenen Liegenschaften steigt deren Energieeffizienz, die Stadt kommt ihrer Vorbildfunktion nach.
- Klimaschutzbemühungen werden vergleichbar, sogar auf europäischer Ebene.
- Durch die Auszeichnung erhält die Stadt einen Imagegewinn.
- Die Stadt erhält eine um 10% höhere Förderung beim Förderprogramm Klimaschutz Plus des Landes Baden-Württemberg.

Voraussetzungen zur Teilnahme am European Energy Award

- Politischer Beschluss
Durch den Beschluss des Gemeinderats zur Teilnahme am eea wird der energie- und klimapolitische Prozess legitimiert.
- Bildung eines Energieteams
Mit Unterstützung eines akkreditierten eea-Beraters (für Eberbach wäre dies z. B. ein Berater der KliBA) erfolgt anschließend die Gründung des Energieteams, das für die Umsetzung des eea in der Kommune verantwortlich ist. Das Energieteam setzt sich zusammen aus Vertretern der berührten städtischen Ämter. Politische Mandatsträger und externe Energieexperten können hinzugezogen werden. Das Energieteam übernimmt folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Ist-Analyse anhand des Prozesshandbuchs bzw. der Fragebögen zur Ist-Analyse innerhalb des eea
 - Erstellung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms inklusive konkreter Projektvorschläge
 - Koordinierung, Umsetzung und Kontrolle von Projekten
 - Regelmäßige Treffen und Durchführung des jährlichen internen Re-Audits

Kosten:

- **Programmbeitrag:** 1.800 €/Jahr (brutto, entfällt im ersten Jahr)
- **Beratungskosten** über vier Jahre 29.211 € (brutto)
 - o In den ersten beiden Jahren besteht ein Beratungs-und Moderationsaufwand durch den eea-Berater von jeweils 12 Tagewerken à 749,00 €, also 8.400 € pro Jahr. In den Jahren drei und vier ist der Beratungsaufwand geringer mit sieben bzw. acht Tagen = 4.900 €/Jahr, bzw. 5.600 €/Jahr.
- **Zertifizierung** durch den eea-Auditor, bzw. die eea-Auditorin: zwei bis drei Tagewerke, ca. 2.247 € einmalig in vier Jahren
- Die Teilnahme am eea wird durch das Programm „Klimaschutz Plus“ des Landes Baden-Württemberg gefördert. Es wird ein einmaliger Zuschuss von 10.000 € gewährt, der nach der Zertifizierung gezahlt wird.

Gesamtkosten bis zur Zertifizierung (vier Jahre): ca. 36.858 € brutto

Gesamtkosten bis zur Zertifizierung (vier Jahre) abzüglich Förderung: ca. 26.858 € brutto.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-373

Datum: 23.11.2020

Beschlussvorlage

Mobilitätskonzept Eberbach
hier: Grundsatzbeschluss

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|--------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 10.12.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 26.11.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes soll aufgrund der hohen Kosten nicht weiter verfolgt werden.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Am 19.12.2019 stellte die Fraktion der Freien Wähler folgenden Antrag: „Die Stadt Eberbach soll beginnend im ersten Halbjahr 2020 ein nachhaltiges Mobilitätskonzept mit konkreten Maßnahmen für die Stadt und die Ortsteile entwickeln, mit dem der Personennahverkehr in unserem Raum umweltverträglicher gestaltet werden kann.“
- b) In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.02.2020 wurde über den Minderheitenantrag der Fraktion der Freien Wähler vom 19.12.2019 beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Angebot für eine Analyse und deren Folgeschritte einzuholen.
- c) Drei Planungsbüros wurden im April 2020 mit der Erstellung eines Angebotes für ein Mobilitätskonzept für die Stadt Eberbach und ihrer Ortsteile beauftragt. Das Angebot soll hierbei zunächst den ersten Projektschritt der Ist-Analyse umfassen.
- d) In nicht öffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 21.09.2020 stellten drei Büros ihr Angebot für eine Analyse vor.
- e) Der Ausschuss beauftragte die Stadtverwaltung, von allen drei Büros ein Angebot für ein Gesamt-Mobilitätskonzept unter Einbeziehung der Ortsteile, sowie Nennung von

Referenzen und Ansprechpartnern einzuholen sowie die Förderfähigkeit für die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes zu prüfen.

- f) Die Förderfähigkeit eines Mobilitätskonzeptes wurde geprüft und in nicht öffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 9.11.2020 vorgestellt.

2. Förderfähigkeit eines Mobilitätskonzeptes

a) Förderung durch Bundesmittel über die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative:

- Hierzu wurde entgegen der Auskunft in nicht öffentlicher Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 9.11.2020 eine erneute Einschätzung einer möglichen Förderfähigkeit seitens des Projektträgers Jülich abgegeben.
- Eine Förderung über die Kommunalrichtlinie besteht nicht. Antragsteller wie die Stadt Eberbach, die bereits ein Integriertes Klimaschutzkonzept erstellt haben und ein etabliertes Klimaschutzmanagement umsetzen, sind von der Förderung zur Erstellung von Teilkonzepten (hiermit ist das Mobilitätskonzept gemeint), ausgenommen.

b) Förderung durch Landesmittel im Zuge der Förderung nachhaltiger Mobilität Baden-Württemberg:

- Vom Land Baden Württemberg gibt es im Zusammenhang mit dem Kompetenznetzwerk „Klimamobil“ über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die Möglichkeit, sogenannte hochwirksame Maßnahmen hinsichtlich des Klimaschutzes fördern zu lassen. Hierzu zählen übergreifende Planwerke, z. B. Klimamobilitätspläne oder Konzepte für ruhige und sichere Ortsmiten, aber auch spezifische Konzepte, wie z. B. zum Rad- und Fußverkehr.
- Voraussetzung für die Förderung eines Klimamobilitätsplans ist der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf den Klimaschutz. Hierzu wird die Erstellung eines Verkehrsmodells gefordert.
- Um die Anforderungen bzgl. einer Förderung zu erfüllen, müsste das Mobilitätskonzept daher um die Erstellung eines multimodalen Verkehrsmodells ergänzt werden, was einen deutlichen Mehraufwand bedeutet. Die dafür erforderlichen Kosten von ca. 30.000–35.000 € (netto) würden zusätzlich zur Kostenaufstellung unter Punkt 3 entstehen.
- Die Förderquote beträgt maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten.

3. Angebotsvergleich

| Anbieter | 1 | 2 | 3 |
|---|--|-------------|---------------|
| Bearbeitungsdauer | Nicht angegeben | 20 Monate | ca. 24 Monate |
| Honorar (brutto, 19% Mehrwertsteuer) | 71.437,04 € | 71.221,50 € | 68.281,25 € |
| Kosten Verkehrsmodell (netto) | ca. 30.000-35.000 € (zusätzlich zum Honorar) | | |

Ein ausführlicher Vergleich der Angebote für ein Mobilitätskonzept siehe Anlage 1.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Vergleich der Angebote für ein Mobilitätskonzept

Mobilitätskonzept Eberbach

23.11.2020

Angebotsvergleich

| | 1 | 2 | 3 |
|---|---|--|--|
| <p>Anbieter Inhalt Ist-Analyse</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und Übernahme von vorliegenden relevanten und Daten Voruntersuchungen und Daten • Startgespräch mit dem Auftraggeber und ggf. weiteren Planungsbeteiligten • Identifikation von verkehrsintensiven Nutzungen • Kontaktaufnahme zu wichtigen Akteuren • Abfrage bei größeren verkehrsintensiven Unternehmen (max. 10) • Vorbereitung kartographischer Grundlagen • Befahrung/ Begehung mit Analyse des Hauptstraßennetzes, Haupt-Radwegenetzes und innerstädtischen Fußwegenetzes • Analysen zur zeitlichen und räumlichen Erreichbarkeit von wichtigen Zielen und Mobilitätsangeboten <ul style="list-style-type: none"> ○ Analyse der ÖPNV-Versorgung, Aufnahme und Bewertung darüber hinaus bestehender | <ul style="list-style-type: none"> • Sichtung und Auswertung sämtlicher verfügbarer relevanter Datengrundlagen • Durchführung von Ortsbesichtigungen und kartographische Analysen • Mögliche Schwerpunktthemen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Beurteilung des Angebots an Infrastruktur für alle Verkehrsteilnehmer ○ Erfassung Art und Qualität des Angebots, auch für den ruhenden Verkehr (Kfz und Fahrrad) ○ Beurteilung der Infrastruktur für den ÖPNV ○ Beurteilung des bestehenden Angebots, der Nachfrage und mögliche Potenziale für alternative Mobilitätsformen (Bedarfsverkehre im ÖPNV, Mitfahrerbank etc.) ○ Beurteilung der Verträglichkeit von Verkehrsbelastung und Stadtraum ○ Erreichbarkeitsanalysen relevanter Standorte für | <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbefragung der Haushalte • <i>Optional:</i> Betriebsbefragungen und Arbeitgeberbefragungen • Verkehrszählungen im Stadtgebiet (je nach Vorliegen aktueller Verkehrsdaten bei der Stadtverwaltung) • <i>Optional:</i> Kennzeichenerfassung: Ermittlung Durchgangsverkehr • Rad- und Fußverkehr <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufnahme der Infrastruktur in der Kernstadt und den Ortsteilen sowie auf den Verbindungen ○ Aufnahme fehlender Routen und Mängel • ÖPNV <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufnahme Haltestellen, Linien, Verbindungen, Fahrzeiten, Takte in der Kernstadt und der Ortsteile ○ Darstellung möglicher alternativer Angebote ○ Fördermöglichkeiten • Erfassung Parkraumbelegung im ruhenden Verkehr • Analyse und Ermittlung der |

| | | | |
|---------------------------------|---|--|--|
| | <p>Mobilitätsangebote, z.B. Sharing-Angebote, Situation für ruhenden Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilitäts-Bürgerumfrage: Online • <i>Optional</i>: Mobilitätsbefragung Schulen: Online (max. 7) • <i>Optional</i>: Mobilitätsbefragung Unternehmen: Online (max. 10) • Expertenbefragung (max. 5) • Leitbilddefinition <ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung von Zielen, Systematisierung der Ziele | <p>verschiedene Verkehrsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Abstimmung übergeordneter Ziele für die Verkehrspolitik • Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung eines Bürgerworkshops (wochentags als 2 stündige Abendveranstaltung) • <i>Optional</i>: Stakeholder-Interviews • <i>Optional</i>: Internetseite mit interaktiver Beteiligungsmöglichkeit • Abstimmung und Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorstellung der Zwischenergebnisse im Gremium, ca. 6 Monate nach Projektstart | <p>Handlungsfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zieldefinition und Leitbild <ul style="list-style-type: none"> ○ Konkretisierung von Zielen und Handlungsfeldern aus der Analyse unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose • Verkehrsprognose <ul style="list-style-type: none"> ○ Erarbeitung einer allgemeinen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung der Entwicklung der Mobilität sowie der Nachbarkommunen |
| Ergebnis der Ist-Analyse | <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Mängelkatalogs • Bewertung der Mängel und des Mobilitätsangebotes unter Berücksichtigung der erhobenen Nachfrage und der Zielvorstellungen • Nennung von Handlungsfeldern und notwendigen zugehörigen Detailuntersuchungen | <ul style="list-style-type: none"> • Stärken/ Schwächen Profil für einzelne Bereiche • Ableiten zukünftiger Handlungsbedarfe | <ul style="list-style-type: none"> • Defizite und Potentiale werden aufgezeigt • Ermittlung von Handlungsfeldern |
| Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Handlungsfeldern für alle Verkehrsträger (einzeln und in Kombination) <ul style="list-style-type: none"> ○ ÖPNV/ SPNV ○ Güter-/Wirtschaftsverkehr ○ Betriebliches Mobilitätsmanagement | <ul style="list-style-type: none"> • Definition verkehrsübergreifender Handlungsfelder und Szenarien • Maßnahmenentwicklung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Querungshilfen ○ Ausgestaltung von Straßenschnitten und Knotenpunkten | <ul style="list-style-type: none"> • Neue Mobilität und Zukunftsthemen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Vernetzung von Angeboten ○ Prüfen neuer Mobilitätsangebote (Verleihsysteme, Sharingsysteme) |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ○ Rad- und Fußverkehre ○ MIV ○ Inter-/ Multimodalität ○ Individuelles Mobilitätsverhalten ● Ableitung von konkreten Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Bildung von Maßnahmenbündeln ○ Untersuchung und Auswertung der Maßnahmenbündel hinsichtlich der Ziele ● Maßnahmenbewertung und Realisierungskonzept <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewertung hinsichtlich: Verkehrliche Wirkung, Umweltwirkung, Relevanz für Zielerreichung, Darstellung von Stärken und Schwächen, Kosten- und Finanzierungsmöglichkeiten, politische und öffentliche Akzeptanz) ● Ableitung eines Realisierungskonzeptes mit Priorisierung der Maßnahmen ● <i>Optional:</i> Beteiligung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Bildung einer begleitenden Fachgruppe ○ 1 Auftaktveranstaltung mit Vorstellung des Projektes ○ 1 Bürgerversammlung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Ordnung des ruhenden Verkehrs ○ Angebote alternativer Mobilitätsformen ○ E-Mobilität, u.a. ● Ausarbeitung von 3 Schlüsselprojekten ● Erstellung eines Maßnahmenkatalogs ● Maßnahmenbewertung ● Prioritätenreihung und Umsetzungskonzept ● Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Öffentlichkeitsveranstaltungen ○ Stakeholdergespräche ● Abstimmung und Dokumentation ● Schlussbericht und Abschlusspräsentation | <ul style="list-style-type: none"> ○ Integration von E-Mobilität in das Mobilitätskonzept ● Maßnahmenentwicklung und Zielszenario, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Kfz-Verkehr: Strukturierung und Verkehrsregelung, Optimierung von Strecken und Knotenpunkten, Verkehrsverlagerung, -beruhigung ○ Radverkehr: Schließen von Netzlücken, Verbesserung der Anbindung der Stadtteile an die Kernstadt sowie untereinander, Beseitigung von Gefahrenstellen ○ Fußverkehr: Schließen von Netzlücken vor allen an Querungsstellen, Beseitigung von Gefahrenstellen, Verbesserung der Aufenthaltsqualität ○ ÖPNV: Optimierung der Linienführung und Haltestellenlage, Verbesserte Anbindung der Stadtteile ● Entwicklung von bis zu 2 Szenarien aus den vorab bewerteten Maßnahmen im Kfz-Verkehr, ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr |
|--|--|--|---|

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Abschlussveranstaltung mit Vorstellung des Mobilitätskonzeptes • Abstimmung und Dokumentation • Schlussbericht und Abschlusspräsentation | | <ul style="list-style-type: none"> • Realisierungskonzept <ul style="list-style-type: none"> ○ Definition der konkreten Maßnahmen ○ Aufzeigen von Realisierungsschritten • Öffentlichkeitsbeteiligung: 2 Workshops • Abstimmung und Dokumentation • Schlussbericht, 3 Präsentationstermine | |
| Referenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Integriertes Verkehrskonzept Nürtingen • Verkehrs- und Mobilitätskonzept Heilbronn • Mobilitätskonzept Eidelstedt • Mobilitätskonzept zur Standortverlagerung der Allianz nach Stuttgart-Vaihingen • Mobilitätskonzept BUGA 2019 Heilbronn | <ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätskonzept Landau (Pfalz) • Klimafreundliches • Mobilitätskonzept Bad Dürkheim • Mobilitätskonzept Bad Soden am Taunus • Mobilitätsplan Eberswalde 2030 | <ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätskonzept Überlingen • Mobilitätskonzept Laupheim • Mobilitäts- und Parkraumkonzept Kornthal-Münchingen • Innenstadtkonzept Murrhardt • Mobilitätskonzept Feuchtungen • MOVE-Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungskonzept Plochingen • Mobilitätskonzept Wendlingen am Neckar | |
| Bearbeitungs- dauer | Nicht angegeben | 20 Monate für gesamtes Konzept | ca. 24 Monate für gesamtes Konzept | |
| Honorar (brutto, 19% Mehrwertsteuer) | 71.437,04 € | 71.221,50 € | 68.281,25 € | |
| Kosten Verkehrsmodell (netto) | Ca. 30.000-35.000 € (zusätzlich zu Honorar) | | | |

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-273

Datum: 04.09.2020

Beschlussvorlage

Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag für die Wasserversorgung der Gemeinde Schönbrunn

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------------|
| Werksausschuss | 07.12.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schönbrunn ab dem 1. Januar 2021 durch die Städtischen Dienste Eberbach zu.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Im Trinkwasserbereich stellen die höheren Anforderungen des technischen Regelwerks sowie die Novellierung der Trinkwasserverordnung vor allem kleinere und mittlere Kommunen vor neue Herausforderungen. Um diese fachkompetent und kostenorientiert meistern zu können, stehen die Städtischen Dienste Eberbach (SDE) als kompetenter und starker Partner zur Verfügung.

Ziel unseres Handelns ist dabei eine erfolgreiche und nachhaltige Wasserversorgung in enger Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner. Die SDE beabsichtigen ab dem 1. Januar 2021 die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schönbrunn zu übernehmen. Unsere Dienstleistungen umfassen dabei alle operativen Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung.

Um die Wasserversorgung der Gemeinde Schönbrunn vor der Übernahme der technischen Betriebsführung kennenzulernen, haben sich die SDE und die Gemeinde Schönbrunn im Vorfeld über eine Einarbeitungszeit ab August 2020 verständigt. Die hieraus entstandenen Erkenntnisse wurden in einem Übernahmeprotokoll erfasst und dem Betriebsführungsvertrag als Anlage 2 hinzugefügt.

2. Eckpunkte des Vertragsangebots an die Gemeinde Schönbrunn:

Die SDE übernehmen die technische Betriebsführung sämtlicher Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schönbrunn mit den Ortsteilen Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim.

Es handelt sich aktuell um:

- drei Quellen
- ein Wasserwerk
- sieben Hochbehälter
- 35-40 km Leitungsnetz
- ca. 200.000 m³ Fördermenge

2.1 Technische Betriebsführung der Wasserversorgung Schönbrunn:

Die technische Betriebsführung umfasst die Durchführung aller nachgenannter Aufgaben der Wasserversorgung. Dazu gehört die Erledigung aller Arbeiten, die mit der Betreuung und dem Betrieb der Anlagen verbunden sind:

- Stellung des Betriebsleiters
- Bedienung (Betätigung, Steuerung, Schaltung und Regelung) der Wasserversorgungsanlagen
- Unterhaltung der Quellen und Wasserwerke (z.B. wöchentliche Kontrollfahrten und -messungen)
- Unterhaltung der Hochbehälter (z.B. jährliche Behälterreinigung)
- Unterhaltung der Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagenteile (z.B. regelmäßige Lecksuche und Leitungsspülung)
- Bereitstellung eines 24/7 Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes
- Vorbereitung und Begleitung von Wasseranalysen nach der Trinkwasserverordnung
- Beratung bei Instandhaltungs- und Investitionsplanungen zur Aufstellung des Haushaltsplans und für Bauvorhaben (nicht geschuldet sind insoweit Ingenieur- und Planungsleistungen)
- Material und Lagerlogistik
- Bestandsdokumentation und Vorhalten der vorhandenen Leitungsdokumentation

Die oben beschriebenen Leistungen sind in der vertraglich festgelegten Betriebsführungspauschale enthalten.

Zusätzlich zu vergütende, durch die Betriebsführungspauschale nicht abgegoltene Leistungen, Personal- und Sachkosten zur Weiterverrechnung:

- Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen
- Probenahme und Analysetätigkeiten zur Qualitätsüberwachung im Rahmen der Trinkwasserverordnung
- Behebung von Schäden an Wasserversorgungsanlagen oder der Ausrüstung durch Naturereignisse oder Einwirkung von Dritten (z.B. Vandalismus, Verkehrsunfälle, etc.)
- Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen und zugehörigen Ausrüstungen
- Einbeziehung von Wasserleitungen im Zuge von Baumaßnahmen durch Träger öffentlicher Belange
- Einsätze des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers

2.2 Nicht Gegenstand des Vertragsangebots:

Die Gemeinde Schönbrunn ist und bleibt Eigentümer der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlagen sowie deren technischen Ausrüstungen. Wasserversorgungsanlagen bzw. deren Teile, die im Rahmen von Maßnahmen der Instandhaltung, der Erneuerung oder Wartung entstehen und/oder eingebaut werden, werden der Gemeinde Schönbrunn wie oben beschrieben separat in Rechnung gestellt und gehen somit in das Eigentum der Gemeinde Schönbrunn über.

Des Weiteren sind folgende Punkte nicht Gegenstand des Vertragsangebots:

- Abrechnung der Wasserversorgungsleistung gegenüber den Kunden des Auftraggebers
- Energiebeschaffung für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen
- Pflege, Instandhaltung und Verkehrssicherheit der zur Wasserversorgung gehörenden Grundstücke

2.3 Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die Höhe der Vergütungspauschale sowie weitere Vertragsdetails wie Anpassungs-/ Preisgleitklauseln, Grundvertragslaufzeit oder Kündigungsfristen sind im Betriebsführungsvertrag (Anlage) einzusehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage: Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag Wasserversorgung Schönbrunn

Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag „Wasserversorgung“

zwischen

der **Gemeinde Schönbrunn**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jan Frey, Herdestraße 2, 69436 Schönbrunn

-nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt-

und

Städtische Dienste Eberbach, vertreten durch den Werkleiter Herrn Günter Haag, Güterbahnhofstr. 4, 69412 Eberbach/Neckar

-nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt-

-Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt-

Präambel

Vor dem Hintergrund, in der Gemeinde Schönbrunn weiterhin eine zuverlässige, preiswerte und umweltfreundliche Wasserversorgung zu gewährleisten, sind die Gemeinde Schönbrunn und die Städtischen Dienste Eberbach übereingekommen, die Städtischen Dienste Eberbach mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung in Schönbrunn zu beauftragen. Diese Beauftragung erfolgt zu den folgenden Konditionen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer den Betrieb, die Instandhaltung und Wartung, den Bereitschaftsdienst sowie die Beseitigung von Störungen der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Wasserversorgungsanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien sind sich einig, dass für die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers die Regelungen des Dienstvertragsrechtes gem. §§ 611 BGB gelten, soweit diese nicht durch die Regelungen dieses Vertrages ausdrücklich abbedungen wurden. Eine verschuldensunabhängige Garantie im Rechtssinne oder ein garantiegleiches Beschaffungsrisiko wird vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag nicht übernommen.

Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nach eigenem Ermessen technische und sonstige Maßnahmen frei treffen, sofern eine ordnungsgemäße Wasserversorgung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen, den Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden oder den sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und keine Kosten für den Auftraggeber entstehen, die über die vereinbarte Vergütung (§6) hinausgehen.

§ 2

Vertragsgebiet

1. Der Auftragnehmer übernimmt vom Auftraggeber die technische Betriebsführung sämtlicher Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schönbrunn mit den Ortsteilen Allemühl, Haag, Moosbrunn, Schönbrunn und Schwanheim.

Es handelt sich aktuell um:

drei Quellen

ein Wasserwerk

sieben Hochbehälter

35-40 km Leitungsnetz

ca. 200.000 m³ Fördermenge

2. Die genannten Anlagenteile und Ausrüstungen sind und bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Wasserversorgungsanlagen bzw. deren Teile, die im Rahmen von Maßnahmen der Instandhaltung, der Erneuerung oder Wartung entstehen und/oder Wasserversorgungsanlagen an die zu wartende Wasserversorgungskörper oder Anlagen eingebaut werden, gehen mit dem Einbau bzw. der Einbringung in das Eigentum des Auftraggebers über, Zug um Zug mit der vollständigen Zahlung der hierfür über die vereinbarte Regelvergütung (§ 6) hinausgehenden Vergütung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer übernimmt den Betrieb zum 01.01.2021. Ein Übernahmeprotokoll wird gefertigt und geht beiden Parteien zu. Dies liegt als Anlage 2 bei und ist Vertragsbestandteil.
4. Die Übernahme des Betriebs von neu herzustellenden Anlagen erfolgt nach Fertigstellung und soweit erforderlich, nach Abnahme dieser Anlagen durch die zuständige Behörde zum einvernehmlich festgelegten Termin. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer gemäß § 1 alle mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Pflichten.
5. Sollte sich der Bestand der Wasserversorgungsanlagen erhöhen oder vermindern, erfolgt eine Anpassung des Vertrages.
6. Die vorhandenen Anlagen werden, wie vorab besichtigt und dem Auftragnehmer bekannt, in ordnungsgemäßem, leistungs- und funktionsfähigem Zustand vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben.

7. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer bei Abschluss dieses Vertrages alle für die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Pläne, bestehenden Unterlagen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen und Gestattungen sowie Bedienungsanleitungen und Betriebshandbücher. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer zudem angemessen (z.B. durch Nachforderung/Anforderung von Unterlagen bei Ämtern/Vertragspartnern) bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen/Daten für die vertragsgerechte Ausführung des Vertrages durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Übergabeprotokoll (Anlage 2) zu schaffen.

§ 3

Technische Betriebsführung Wasserversorgung

1. Die technische Betriebsführung umfasst die Durchführung aller nachgenannter Aufgaben der Wasserversorgung einschließlich der nachgenannten Leistungen der Bewirtschaftung der Wasserversorgungsanlagen (siehe § 2).

Dazu gehören:

- Stellung des Betriebsleiters
- Bedienung (Betätigung, Steuerung, Schaltung und Regelung) der Wasserversorgungsanlagen
- Unterhaltung der Quellen und Wasserwerke (z.B. wöchentliche Kontrollfahrten und -messungen)
- Unterhaltung der Hochbehälter (z.B. jährliche Behälterreinigung)
- Unterhaltung der Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagenteile (z.B. regelmäßige Lecksuche und Leitungsspülung)
- Bereitstellung eines 24/7 Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes, Arbeitsblatt GW 1200 DVGW – siehe Abs. 2 a und b
- Vorbereitung und Begleitung von Wasseranalysen nach der Trinkwasserverordnung – siehe Abs. 2 c
- Beratung bei Instandhaltungs- und Investitionsplanungen zur Aufstellung des Haushaltsplans und für Bauvorhaben – siehe Abs. 2 d (nicht geschuldet sind insoweit Ingenieur- und Planungsleistungen)
- Material und Lagerlogistik
- Bestandsdokumentation und Vorhalten der vorhandenen Leitungsdokumentation siehe Abs. 2 e.

2. Inhalt der Leistungen gem. Absatz 1:

a) Behebung von Störungen in der Wasserversorgung

Störungen im Leitungsnetz und an der Anlagentechnik können durch den Auftragnehmer instandgesetzt werden. Die Instandsetzung sowie die Einbindung Dritter werden dem Auftraggeber separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei der Beauftragung Dritter werden die örtlichen Betriebe des Auftraggebers vorrangig berücksichtigt, soweit diese ausreichend fachlich qualifiziert und zum vom Auftragnehmer vorgesehenen Einsatzzeitpunkt verfügbar sind und die nachgefragten Leistungen zu marktgerechten Konditionen anbieten.

b) Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes

Einsätze außerhalb der Geschäftszeiten werden nach Aufwand vergütet. Die jeweiligen Stundensätze sind in Anlage 1 aufgelistet.

Ziel des Vertrages ist es, die Versorgungssicherheit bei Auftreten von Störungen, deren Behebung in das vertragliche Leistungsbild des Auftragnehmers nach diesem Vertrag fällt, möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten. Der Bereitschaftsdienst des Auftragnehmers wird unverzüglich (Reaktionszeit 1 Stunde nach Kenntnis der Störung dort, mit Ausnahme von Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) die Behebung der Störung veranlassen. Erforderliche Reparaturen werden unverzüglich aufgenommen und im Bedarfsfall durch zu beauftragende Fachfirmen und/oder den Service des jeweiligen Herstellers ausgeführt.

c) Probenahme und Analysetätigkeiten

Probenahme und Analysetätigkeiten zur Qualitätsüberwachung im Rahmen der Trinkwasserverordnung werden durch Dritte durchgeführt und dem Auftraggeber separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

d) Beratung bei Instandhaltungs- und Investitionsplanungen

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber darin, ein angemessenes Maß der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung zu erreichen und berät diesen mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen sowohl bei der Erstellung neuer als auch bei der Sanierung/Umrüstung vorhandener Wasserversorgungsanlagen. Dabei sind planerische und/oder Ingenieurleistungen vom Auftragnehmer nicht geschuldet.

e) Bestandsdokumentation

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer zu Vertragsbeginn eine fachgerechte Bestandsdokumentation soweit bisher vorhanden in elektronischer Form und in Papierform, in der alle von diesem Vertrag betroffenen Wasserversorgungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten vollständig und zutreffend aufgeführt sind. Der Auftraggeber gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Verzeichnisses nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb der Vertragslaufzeit die Bestandsdokumentation kontinuierlich fortschreiben und damit den aktuellen Stand der Anlagen dokumentieren. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Bestandsdokumentation der Wasserversorgungsanlagen (soweit die Leistungen nach diesem Vertrag betroffen sind) und soweit dies für den Betrieb erforderlich ist, digitalisieren.

Dem Auftraggeber steht während der Laufzeit des Vertrages über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen jederzeit zu den üblichen Betriebszeiten das Recht zu, in die Bestandsdokumentation Einsicht zu nehmen.

Mit Vertragsbeendigung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine fortgeführte, auf den aktuellen Stand gebrachte Bestandsdokumentation in digitaler und Papierform für die vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlagen und weiteren Anlagen.

Der Auftragnehmer ist befugt, sich zur Betriebsführung und Instandsetzung Dritter zu bedienen.

3. Zusätzlich zu vergütende, durch die Betriebsführungspauschale gem. § 6 nicht abgegoltene Leistungen, Personal- und Sachkosten zur Weiterverrechnung:

- a) Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen, insbesondere Wasserrohrbrüche
- b) Probenahme und Analysetätigkeiten zur Qualitätsüberwachung im Rahmen der Trinkwasserverordnung
- c) Behebung von Schäden an Wasserversorgungsanlagen oder der Ausrüstung durch Naturereignisse oder Einwirkung von Dritten (z.B. Vandalismus, Verkehrsunfälle, etc.)
- d) Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen und zugehörigen Ausrüstungen
- e) Einbeziehung von Wasserleitungen im Zuge von Baumaßnahmen durch Träger öffentlicher Belange
- f) Einsätze des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Einsätze während der in der Geschäftszeit liegenden Pausen nach Arbeitszeitordnung (Mittag und ggf. Frühstück) unterliegen der üblichen Vergütung

§ 4

Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Mitwirkungsleistungen, die zur vollständigen und vertragsgerechten Leistung des Auftragnehmers erforderlich sind, zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen.

Der Auftraggeber ist für die Energieversorgung der Wasserversorgungsanlagen zuständig.

Der Auftraggeber hat Aufsichts- und Kontrollrechte im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung für eine gesicherte Wasserversorgung, die er auch wahrnehmen wird.

Behördliche Anordnungen, die für den Betrieb der Wasserversorgung ergehen, teilt der Auftraggeber

dem Auftragnehmer unverzüglich mit.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Pflege, Instandhaltung und Verkehrssicherheit der zur Wasserversorgung gehörenden Grundstücke.

Der Auftragnehmer hat das Recht, die öffentlichen Verkehrsflächen und eigenen Grundstücke des Auftraggebers zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarungen unentgeltlich zu nutzen. Eine Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Einwilligung des Auftragnehmers.

Soweit sich von diesem Vertrag erfasste Wasserversorgungsanlagen, Anlagen oder Zubehör nicht auf im Eigentum des Auftraggebers stehenden Grundstücken befinden, wird der Auftraggeber alles tun und unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu den betreffenden Grundstücken für die Nutzung der dort vorhandenen Anlagen zu ermöglichen.

Soweit zur Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Leistungen die Inanspruchnahme von Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechten sowie Leitungsrechten oder sonstigen Rechten, die dem Auftraggeber eingeräumt sind, durch den Auftragnehmer erforderlich ist, können diese vom Auftragnehmer in Anspruch genommen werden, soweit der Auftraggeber hinsichtlich der Rechte einseitig ausübungsbefugt ist. Dabei sind die mit der Inanspruchnahme verbundenen Pflichten aus den dem Auftraggeber eingeräumten Rechten vom Auftragnehmer zu erfüllen. Soweit eine Inanspruchnahme der vorstehend genannten Rechte im vorstehenden Sinne nicht zulässig sein sollte, wird der Auftraggeber die Rechte und Pflichten entsprechend den Weisungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des rechtlich Zulässigen ausüben, soweit dies zur Herbeiführung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

§ 5

Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird alle zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Maßnahmen soweit er diese mit eigenem Personal abdecken kann selbstständig durchführen, ist aber berechtigt, sich, insbesondere bei den im Vertrag angegebenen Leistungen unter § 3 Abs. 3, auch Dritter zu bedienen.

Die Anlagen des Auftraggebers sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben. Die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach DVGW-Regelwerk sind regelmäßig durchzuführen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn

1. durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Wasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden kann,
2. wesentliche Mess- und Überwachungseinrichtungen (Eigenüberwachung) ausgefallen sind,

Seite 6 von 11

3. der nach dem Stand der Technik der Anlagen bei Vertragsschluss angemessene Betrieb bzw. der Betriebserfolg der Anlagen beeinträchtigt ist oder Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.

Der Auftragnehmer nimmt ausschließlich im Rahmen seines vertraglichen Aufgabenbereiches Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlagen wahr und trägt dafür Sorge, dass diese eingehalten werden. Eine weitergehende Verkehrssicherungspflicht trifft den Auftragnehmer nicht. Soweit der Auftraggeber entgegen einer Empfehlung des Auftragnehmers oder ohne Abstimmung mit diesem im Bereich der Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Wasserversorgungsanlagen und anderen von diesem Vertrag erfassten Anlagen Maßnahmen anweist, durchführt oder durchführen lässt, sind diese und die daraus möglicherweise sich ergebenden Pflichtverstöße im Innenverhältnis der Parteien dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen.

§ 6

Vergütung

1. Betriebsführungspauschale

Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer eine Jahrespauschale in Höhe von 67.058,88 EURO netto zuzüglich der zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer. Der Betrag ist jeweils zum 15. Januar des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Das erste Vertragsjahr endet am 31.12.2021. Sämtliche nicht von der Pauschale gedeckten Leistungen des Auftragnehmers werden nach Leistungserbringung unverzüglich vom Auftragnehmer abgerechnet.

Rechnungen des Auftragnehmers sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2. Vergütung nach Aufwand

Die zusätzlich zu vergütenden Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Erbrachte Personalleistungen werden zu Stundensätzen gemäß Anlage 1 abgerechnet.

§ 7

Veränderung und Anpassung der Vergütung

1. Die Betriebsführungspauschale gem. § 6 Abs. 1 kann entsprechend den Erhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erstmals zum 01.01.2022 angepasst werden.
2. Die Anpassung der Vergütung gem. § 6 Abs. 2 kann entsprechend den Erhöhungen des Tarif-

vertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erstmals zum 01.01.2022 angepasst werden.

§ 8

Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in nachfolgenden Regelungen keine abweichende Regelung getroffen ist.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Demgemäß ist die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass
 - a) der Auftragnehmer Weisungen und Entscheidungen des Auftraggebers befolgt hat oder Maßnahmen aufgrund solcher Weisungen und Entscheidungen durchgeführt hat,
 - b) es sich um Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Aufruhr), Sabotage, Epidemien/Pandemien, Streik und Aussperrung oder Umstände die sich unter Kontrolle und der Gewalt der Vertragsparteien entziehen) oder Folgeschäden handelt, die auf die Missachtung von Schutzgebietsbauordnungen zurückzuführen oder durch versteckte Materialfehler entstanden sind.
4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter im Rahmen des gesetzlichen Umfangs von Kosten und Aufwendungen frei, die durch den Zustand der übernommenen Anlagen oder etwaige Weisungen des Auftraggebers verursacht wurden oder werden; diese Freistellung gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Auftragnehmer den Schaden schuldhaft verursacht hat.

§ 9

Vollmacht

1. Soweit der Auftragnehmer vertragsgegenständliche Aufträge für Erprobungen und Instandhaltungsleistungen namens und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür die entsprechende Vollmacht bis zu 5.000,00 EUR (netto), derartige Aufträge namens und für Rechnung des Auftraggebers zu erteilen.
2. Der Auftraggeber erteilt darüber hinaus dem Auftragnehmer die Vollmacht, die aus den in Ziff. 1. genannten vertragsgegenständlichen Beauftragungen Dritter etwaig zugunsten des Auftraggebers sich ergebenden Ansprüche aus Pflichtverletzungen in Form von Schlechtleistung (Gewährleistungsansprüche) gegenüber den dritten Auftragnehmern geltend zu machen. Klarstellend halten die Parteien

Seite **8** von **11**

fest, dass der Auftragnehmer Leistungen, die dem Rechtsberatungsgesetz unterfallen, nicht schuldet.

3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf erste Anforderung jeweils eine gesonderte schriftliche Vollmacht mit dem vorstehenden Inhalt ausstellen.

§ 10

Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien.
2. Der Vertrag endet am 31.12.2025. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Während der Vertragszeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Zum Vertragsende übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gesamten Unterlagen der Wasserversorgungsanlagen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

1. Treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. von einer Dauer länger als 7 Kalendertage) ein, so werden sich die Parteien rechtzeitig schriftlich oder in Textform hierüber informieren.

In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und soweit der Zustand höherer Gewalt länger als 90 Kalendertage andauert, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und kein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB oder eine Leistungsgarantie übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien/Pandemien unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

2. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen (Protokolle, Listen, Aufzeichnungen etc.) sind dessen Eigentum und dürfen ohne vorherige Einwilligung des Auftragnehmers weder veröffentlicht, vervielfältigt noch zu außervertraglichen Zwecken benutzt oder Dritten zugäng-

Seite 9 von 11

lich gemacht werden. Dies gilt nicht für die gesetzlich durch den Auftraggeber zu führenden Dokumenten und Unterlagen. Diese gehen mit Erstellung durch den Auftragnehmer ins Eigentum des Auftraggebers über. Mit Vertragsbeendigung gehen alle vom Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages erstellten Unterlagen und die Urheberrechte daran in das Eigentum des Auftraggebers über.

3. Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse und betriebsinternen Informationen der jeweils anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhalten, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung einzusetzen und nicht Dritten zu offenbaren. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzlich oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder dies zum Zwecke des Vertragsvollzuges notwendig ist. Die Parteien werden die Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen auch ihren betroffenen Mitarbeitern auferlegen, dies auch – soweit arbeitsrechtlich zulässig – für den Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

4. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere DEU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und ihre mit der Vertragsabwicklung betroffenen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

§ 12

Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der sog. Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen und nicht nur eine Beweislastumkehr zu bewirken.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Sollten sich die den einzelnen Vertragsbestimmungen zu Grunde liegenden technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei auf die Dauer so ändern, dass einer der Vertragsparteien die Einhaltung der Bestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, werden die Vertragsparteien über neue Regelungen zwecks Anpassung an die neuen Verhältnisse verhandeln und die betreffenden Vertragsabstimmungen unter Berücksichtigung der Belange beider Seiten in angemessener Weise anpassen. Sollten im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn befindlichen Anlagen aufgrund der Corona-Krise oder einer vergleichbaren Situation zusätzliche, vom Gesetzgeber geforderte notwendige oder vom Verband DVGW empfohlene Arbeiten notwendig werden, verpflichten sich die Parteien eine Vergütungsanpassung in Form einer Zusatzvergütung zu vereinbaren, die wirtschaftlich der bisherigen Lösung entspricht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg.

Schönbrunn

Eberbach

Gemeinde Schönbrunn

Städtische Dienste Eberbach

Anlage 1

**Stundenlöhne Städtische Dienste Eberbach
für Fremdrechnungen**

| | Preise pro Arbeitsstunde in Euro netto | |
|-------------------|---|----------------------------------|
| | innerhalb der Geschäftszeiten | außerhalb der Geschäftszeiten |
| Personal: | | |
| Facharbeiter | 60,00 | 78,00 |
| Meister | 70,00 | 91,00 |
| Ingenieur | 82,00 | 107,00 |
| Maschinen: | | |
| Kombistunden | 29,00 | 38,00 |
| Steigerstunden | 47,00 | 61,00 |
| Unimogstunden | 41,00 | 53,00 |

Geschäftszeiten: Mo.-Do. 7:00 - 12:00
 12:45 - 16:15
 Fr. 7:00 - 12:00

gültig ab 01.09.2020

Anlage 2

Übernahmeprotokoll

Die Städtische Dienste Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn streben an, dass zum 01.01.2021 die Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Schönbrunn an die Städtischen Dienste Eberbach übergeht. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Betriebsführung bei der Gemeinde Schönbrunn.

Zur Vorbereitung der Übernahme wird ein Maßnahmenkatalog, unterteilt in Sofort- und Mittelfristmaßnahmen, gefertigt und als Anlage dem Betriebsführungsvertrag hinzugefügt.

Sofortmaßnahmen:

| Maßnahme | Umsetzung |
|--|--|
| - Steuerkabel für Störmeldungen testen und instandsetzen | erledigt |
| - Warmbrennphase der UV-Anlage überprüfen | erledigt |
| - Verbindung zwischen Roh- und Reinwasser trennen | erledigt |
| - Einbau Impflanzen für jede Pumpleitung, damit bei Bedarf jeder HB mit Chlor desinfiziert werden könnte | Beauftragung erfolgt |
| - Umgang der UF-Anlage installieren | Beauftragung erfolgt und teilweise erledigt |
| - Planunterlagen digitalisieren | Beauftragung erfolgt |
| - Störungsdienst SDE ins Meldesystem implementieren | Angebot durch StWE |
| - MID Reinwasser erneuern | Abklärungen durch StWE |
| - Steuerluftblock an UF-Anlage erneuern | Angebot durch StWE |
| - Hauptstromversorgung Pumpwerk Allemühl überprüfen und ggf. reparieren | Termin wird von der Gae. mit Netze Bw vereinbart |
| - Elektroheizkörper Pumpwerk Allemühl erneuern | Angebot durch StWE |

Mittelfristmaßnahmen:

| Maßnahme | Umsetzung |
|---|-----------|
| - UF Anlage erneuern | < 1 Jahre |
| - Chemische Reinigungsanlage zur UF-Anlage erneuern | < 1 Jahre |
| - Schaltschränke im Pumpwerk Allemühl erneuern | < 2 Jahre |
| - Anbindung Pumpwerk Allemühl an ein Breitband- oder Telekommunikationsnetz | < 3 Jahre |
| - Anbindung der Hochbehälter an das Stromnetz | < 5 Jahre |

Schönbrunn, den 30.10.2020

Gemeinde Schönbrunn

Stand 20.10.2020

Eberbach, den 10.11.2020

Stadtwerke Eberbach

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-376

Datum: 24.11.2020

Beschlussvorlage

Neue Vorschau und damit Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) insbesondere aufgrund zusätzlicher und vorgezogener Maßnahmen.

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------------|
| Werksausschuss | 07.12.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der neuen Vorschau und damit einer Fortschreibung der Kosten für die Neuordnung der Wasserversorgung in Eberbach (Projekt Wasser 2025) von 13.189 T€ auf 14.716 T€, und damit der Erhöhung um 1.527 T€, zu. 1.015 T€ resultieren hierbei aus zusätzlichen und vorgezogenen Maßnahmen.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage

Im Zuge der fortschreitenden Planungen werden die Zeit- und die Kostenvorschau der Einzelmaßnahmen regelmäßig fortgeschrieben. Berücksichtigt werden dabei Kosten aufgrund von Anpassungen im Zeitplan, maßnahmenbezogene Kostensteigerungen sowie vorgezogene und zusätzlich erforderliche Maßnahmen. Die derzeitigen Gesamtkosten aus dem Projekt Wasser 2025 überschreiten die bewilligten Gesamtkosten aus der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2019 (Vorlage-Nr. 2019-095) und der Kostensteigerung aus der Vergabe der Baumaßnahme Fall-/Förderleitung vom 26.03.2020 (Vorlage-Nr. 2020-84) in Summe um 1.527 T€. Berücksichtigt ist hierbei eine Kostenreduzierung des Wasserwerk Dürrhebstal von 4.751 € auf Grundlage der Kostenberechnung. Nachfolgend ist die Fortschreibung der Kosten dargestellt.

Maßnahmenbezogene Kostensteigerungen (257 T€)

Die maßnahmenbezogene Kostensteigerungen um ca. 257 T€ resultieren vorrangig aus der Baumaßnahme der Fall-/Förderleitung. Durch die Kostenerhöhung bei der Vergabe der Baumaßnahme erhöhen sich die Honorarkosten der BIT-Ingenieure entsprechend. Weiterhin sind aufgrund des Naturschutzes die Baunebenkosten angestiegen und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) wurde noch berücksichtigt.

Zusätzliche und vorgezogene Maßnahmen (1.015 T€)

Mit der Inbetriebnahme des Wasserwerk Dürrhebstal 2023 wird eine Verschiebung der Zonentrennung Hoch- und Niederzone ausgeführt. Im Zuge dessen wird die Aufdimensionierung der Verbindung zwischen der Scheuerbergstraße und der Schafbrunnenstraße auf DN 200 erforderlich (Maßnahme aus der Rohrnetzberechnung Kernzone Eberbach, siehe Informationsvorlage 2019-093), um die Löschwasserversorgung im Bereich der König-Heinrich-Straße und der Hohenstufenstraße sicherzustellen. Diese Maßnahme ist aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2022 vorzuverlegen. Es ist geplant, beide Maßnahmen gemeinsam im Jahr 2022 auszuführen.

Zu beachten ist, dass die Kosten zum Bau der Verbindungsleitung Scheuerbergstraße und Schafbrunnenstraße aus dem Jahr 2025 (742.844 €) noch nicht in der Gemeinderatsitzung beschlossen wurden. Daher sind mit Vorverlegung dieser Maßnahme im Jahr 2022 Kosten in Höhe von 679.807 € zusätzlich einzuplanen.

Im Zuge der Planungen und Erfahrungen aus den Planungen für das Wasserwerk Dürrhebstal und den Umsetzungsarbeiten zu der Fall- und Förderleitung in Eberbach sind für die Maßnahme Neubau Wasserwerk Gaimühle Kosten für Kompensationsmaßnahmen den Naturschutz betreffend in Höhe von 300.000 € im Finanzplan zu berücksichtigen.

Für die Ortsteile Brombach, Lindach, Igelsbach und Unterdielbach ist eine Rohrnetzberechnung durchzuführen, um einen Gesamtüberblick über das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Eberbach zu erhalten. Für die Kernzone Eberbach sowie den Ortsteilen Pleutersbach, Gaimühle und Friedrichsdorf wurde diese Berechnung bereits durchgeführt.

Berücksichtigung einer konjunkturellen Kostensteigerung (260 T€)

Aufgrund der Konjunkturlage und der Preissteigerung werden jährlich Kostensteigerungen für die Baumaßnahmen von 3 % berücksichtigt. Im Zuge der fortschreitenden Planungen wurde der Zeitplan für Maßnahmen, die im Gemeinderat am 29.04.2019 verabschiedet wurden (Vorlage-Nr. 2019-095), angepasst. Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen verschiebt sich dabei um 1 bis 2 Jahre.

- WW Gaimühle
- Leitungsverlegungen NZ - Neuer Weg
- WL Theodor-Frey-Str./Alte Dielbacher Straße
- HB Gaimühle
- DEA Burghälde
- DEA Rockenau
- HB Rockenau
- HB Oberer Scheuerberg

Damit ist für die o.g. Maßnahmen insgesamt mit einer rechnerischen Kostensteigerung von 260.112 € für die folgenden Jahre zu rechnen. Maßgebender Kostenpunkt hierbei ist die Verschiebung der Maßnahme Wasserwerk Gaimühle um voraussichtlich 2 Jahre, so dass bei der Finanzplanung mit einer Kostensteigerung für das Wasserwerk Gaimühle um 192.032 € zu rechnen ist.

Fazit

Die Entwicklung vom aktuellen zum neuen Vorschauwert stellt sich wie folgt dar:

| | T€ |
|---|-----------|
| Aktueller Vorschauwert | 13.189 |
| Maßnahmenbezogene Kostensteigerungen | 257 |
| Zusätzliche und vorgezogene Maßnahmen | |
| Verlegung Zonentrennung und Neubau Verbindungsleitung | 680 |
| Kompensationsmaßnahmen Naturschutz WW Gaimühle | 300 |
| Rohrnetzberechnung Ortsteile | 35 |
| Konjunkturelle Kostensteigerung | 260 |
| Kostenreduzierung WW/HB Dürrhebstal | - 5 |
| Vorschauwert November 2020 | 14.716 |

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-357

Datum: 16.11.2020

Beschlussvorlage

Verlängerung des Integrationsmanagements um zwei Jahre

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 30.11.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

1. Das Integrationsmanagement in Eberbach wird bis zum 30.04.2023 fortgeführt. Hierfür wird ein Zuschuss beim Land Baden-Württemberg beantragt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Integrationsmanagements mit dem Internationalen Bund Baden um 2 Jahre, bis zum 30.04.2023, zu verlängern.

Sachverhalt / Begründung:

Der Gemeinderat hat am 22.03.2018 den Aufbau des Integrationsmanagements in Eberbach beschlossen. Der Projektzeitraum begann am 01.05.2018 und war zunächst auf zwei Jahre befristet. Durch das Integrationsmanagement wurde die soziale Betreuung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung ermöglicht. Aufgrund der sehr hohen Zahl der Flüchtlinge in Eberbach bestand in den vergangenen Jahren eine große Nachfrage nach der angebotenen Flüchtlingssozialarbeit. Daher sprach sich der Gemeinderat bereits am 26.09.2019 für die Verlängerung des Integrationsmanagements um ein Jahr aus.

Es ist davon auszugehen, dass auch in mittelfristiger Zukunft weiterhin Bedarf besteht. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Verlängerung des Integrationsmanagements um weitere zwei Jahre vor. Die Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg wurde am 11.11.2020 dahingehend geändert, dass bereits geförderte Stellen um 24 Monate verlängert werden können.

Die Förderung soll im gleichen finanziellen Umfang fortgeführt werden. Eberbach erhält bislang eine jährliche Förderung von 93.937 €. Diese Pauschale muss für die Personal- und Fortbildungskosten des eingesetzten Personals verwendet werden.

Die Dienstleistung zur Durchführung des Integrationsmanagements wurde 2018 an den Internationalen Bund (IB) Baden vergeben. Beim IB handelt es sich um einen freien Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit mit dem die Stadt Eberbach bereits über viele Jahre auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit gemeinsam tätig ist. Sowohl bei der Schulsozialarbeit als auch beim Integrationsmanagement findet eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IB statt. Es sollte daher das Vertragsverhältnis mit dem IB um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Der Tätigkeitsbericht in der Anlage zu dieser Vorlage verdeutlicht den Umfang und den Bedarf des Integrationsmanagements.

Die Verwaltung schlägt die Verlängerung des Integrationsmanagements um zwei weitere Jahre vor. Entsprechend wäre das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Eberbach und dem Internationalen Bund Baden um 24 Monate zu verlängern.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:



Integrationsmanagement Eberbach,
 Neuer Markt 13, 69412 Eberbach, Tel.: 06271/9479058
 Johanna Essner, E-Mail: Johanna.Essner@ib.de
 Tilo Morr, E-Mail: Tilo.Morr@ib.de

Tätigkeitsbericht des Integrationsmanagements Eberbach

Mit diesem Bericht möchten wir, das sind Johanna Essner und Tilo Morr, Ihnen gerne einen Einblick in unsere Arbeit hier bei uns im Integrationsmanagement Eberbach geben. Beschreiben möchten wir Ihnen im Folgenden unser Angebot, unsere Tätigkeitsfelder, den aktuellen Beratungsbedarf und die derzeitige Beratungssituation im Kontext der Corona-Pandemie. Zudem möchten wir Ihnen einen perspektivischen Ausblick unserer Arbeit geben und erläutern, weshalb die Notwendigkeit dieses integrativen Projektes aus unserer Sicht weiterhin gegeben ist und dies auch zukünftig notwendig ist.

Insgesamt ist unser Aufgabenspektrum und Angebot ist sehr breit gefächert. Grundsätzlich soll das Integrationsmanagement eine Anlaufstelle für alle geflüchteten Menschen, die in der sog. "Anschlussunterbringung" in Eberbach leben, fungieren. Anschlussunterbringung ist die letzte der drei Phasen des in Baden-Württemberg geltenden Unterbringungssystems für geflüchtete Menschen. Dies umfasst in Bezug auf den Aufenthaltsstatus in der Regel Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung. Für die Menschen in der AU sind die jeweiligen Gemeinden des Landes, in diesem Fall die Stadt Eberbach, zuständig. Positiv hervorzuheben ist, dass aktuell (unserem Wissen nach) alle sich in der AU befindenden Menschen mittlerweile eine eigene Unterkunft haben.

Für alle jene Menschen - aber auch darüber hinaus für alle Hilfesuchenden mit einer Migrationsgeschichte, die nicht in dieses offizielle Raster fallen - sind wir eine Beratungsstelle, die sich praktisch um alle Belange der geflüchteten Menschen, die unser Beratungs- und Hilfsangebot in Anspruch nehmen, kümmert.

Dabei ist das IM als von den Teilnehmer*innen proaktiv in Anspruch zu nehmendes Hilfsangebot zu verstehen. Zwar suchen wir in bestimmten Fällen und bei wichtigen/dringlichen Angelegenheiten auch den gezielten Kontakt zu unseren Teilnehmer*innen, allerdings soll unser Angebot als klassische Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme unserer Unterstützung soll bei unserer Arbeit immer im Vordergrund stehen.

Offiziell richtet sich unser Auftrag an der „Verwaltungsvorschrift (VwV) Integrationsmanagement“ des Regierungspräsidiums Baden-Württembergs, welche aus dem 2017 zwischen dem Land BW und den Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Pakt für Integration hervorging, aus. Dort sind alle Richtlinien unserer Arbeit formell festgelegt.

In der Praxis sind dies die Hauptthemen, mit denen wir uns beschäftigen:

- Hilfe bei asylrechtlichen Fragen und Unterstützung bei asylrechtlichen Vorgängen, wie beispielsweise Antragstellungen
- Hilfestellung bei der Sicherung von Sozialleistungen (Jobcenter/Agentur für Arbeit, AsylbLG, Familienkasse)
- Hilfe bei der Verbesserung der Sprachkenntnisse, insbesondere bei Anmeldung und Förderung von Sprachkursen
- Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt: Stellensuche, Bewerbungen, Anerkennung von Zeugnissen und Berufsqualifizierungen
- Fragen rund um die Unterkunft, sprich Wohnungssuche und Angelegenheiten, welche die Wohnsituation betreffen
- Schulbildung/Kindergarten
- Vernetzung mit bzw. Verweis an andere/n Beratungsstellen, Regeldiensten und anderen integrativen Stellen, Vereine und Ehrenamtliche, wie dem AK Asyl
- Gesundheitliche Fragen, hier vor allem die Vernetzung mit Ärzten und anderen

Insgesamt zielt unsere Arbeit auf den Integrationsprozess unserer Teilnehmer*innen gezielt mit Maßnahmen zu stärken und eine Orientierung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dabei möchten wir die Stadt Eberbach bei der Integration von Geflüchteten möglichst weitgehend entlasten.

Stand heute nehmen insgesamt rund um die 100 Teilnehmer*innen regelmäßig das Angebot des IM Eberbach in Anspruch. Da wir viele Familien betreuen, sind die Anforderungen und Maßnahmen sehr umfangreich und ganzheitlich ausgelegt. Innerhalb der Beratungen nimmt das Thema „Sicherung des Lebensunterhaltes“ rein quantitativ mit den größten Raum ein. Hierbei spielt die Hilfe bei unterschiedlichsten Beantragungen und Gewährleistungen von Leistungen, beispielsweise Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, aber auch der Bereich Sozialleistungen, hier vor allem Leistungen nach SGB II und Asylbewerberleistungen, eine übergeordnete Rolle. Gleiches gilt für die Hilfestellung bei asylrechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Fragen und Anträgen. Gerade dieser Themenschwerpunkt ist für unsere Arbeit ein wichtiger Kernpunkt und daher auch von unserer Seite aus ein besonderes und vorrangig zu behandelndes Anliegen, da der Aufenthaltsstatus viele andere Dinge im Leben der Menschen, die wir begleiten, tangiert, oder mehr noch diese oftmals grundsätzlich mitbestimmt.

Ein weiterer Themenschwerpunkt liegt (auch gerade deshalb) auf der Unterstützung bei der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt, was auch den Bereich „Ausbildung und Weiterbildung“ miteinschließt. Daneben gehören der Komplex „Unterkunft/Wohnung“, Schulbildung bzw. Besuch des Kindergartens und die Sprachförderung zu den weiteren hauptsächlichen Themenbereichen unserer Beratungen.

In der Praxis hat sich bedingt durch die Corona-Pandemie auch unser Beratungsangebot verändert. Seit dem Frühjahr dieses Jahres bieten wir ausschließlich Beratungstermine nach vorheriger Absprache an. Die Terminvereinbarungen erfolgen telefonisch, per E-Mail oder auch persönlich vor Ort bei uns im Büro. Eine offene Sprechstunde, wie sie in der Zeit vor Corona angeboten worden ist, findet aktuell nicht statt und wird voraussichtlich auch in näherer Zukunft aufgrund der zu erwartenden Maßnahmen nicht möglich sein. Allerdings hat sich das System der Beratung nach Terminabsprache bisher gut bewährt. Zwar suchen manche Teilnehmer*innen dennoch des Öfteren das IM auch mal spontan auf, jedoch funktioniert die Beratung nach Termin in der Regel. Wichtig ist hierbei vor allem, dass unsere Zielgruppe weiterhin einen möglichst niederschweligen Zugang zu unserem Angebot hat und die Teilnehmer*innen dieses weiterhin sehr positiv und frequentiert annehmen. Beides sehen wir trotz der derzeitigen Situation als weiterhin bestehend an. Dies wird durch das sehr positive Feedback, das wir von unseren Teilnehmenden regelmäßig erhalten, zudem immer wieder bestätigt.

Positiv hervorzuheben ist ebenso, dass sich alle Teilnehmenden weitestgehend vorbildlich an unsere Regeln/Maßnahmen, die für unser Büro gelten, halten.

Insgesamt findet unsere Arbeit, wie so Vieles derzeit, unter erschwerten Bedingungen statt, was sich vor allem in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen anderen Regeldiensten und Ämtern widerspiegelt.

Vor dem Hintergrund von Corona ist davon auszugehen, dass die Integrationsarbeit auch in den kommenden Monaten weiterhin beeinträchtigt sein wird, da nicht mehr vollumfänglich auf die vorhandenen Ressourcen wie Sprachkurseangebote, Vermittlung zu Fachberatungsstellen und Freizeitangeboten wie das Begegnungscafé zurückgegriffen werden kann. Nichtsdestotrotz gilt es diese Situation als Herausforderung anzunehmen und die zugewanderten Menschen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Einzelfallhilfe zu unterstützen.

Mit Blick auf die Zukunft lässt sich im weiteren Sinne festhalten, dass die Integrationsarbeit in Eberbach als solche noch nicht abgeschlossen ist und auch in den nächsten Jahren weiterhin grundlegende Bedarfe zur Unterstützung von geflüchteten Menschen vorhanden sind.

Eine zentrale Aufgabe des Integrationsmanagements Eberbach wird dabei nach wie vor die Sozialberatung und -begleitung bleiben, die auch künftige Bedarfe zur Unterstützung in existenti-

ellen Fragen rund um leistungsbezogene und aufenthaltsrechtliche Anliegen abdecken soll, wie etwa Anträge auf Kinderzuschlag oder Niederlassung.

Die konkreten Bedarfe ergeben sich aber auch immer mehr aus der beruflichen Integration, wenn es darum geht eine Berufswegeplanung vorzunehmen, vorhandene Zeugnisse bzw. Qualifikationen aus dem Ausland anerkennen zu lassen, nach geeigneten Stellenangeboten zu recherchieren und sich um eine Arbeitsstelle zu bewerben. Hinzukommen wird ebenso die Vermittlung hin zu Maßnahmen der beruflichen Weiterqualifizierung oder Beratung im Bereich der Existenzgründung.

Darüber hinaus wird auch die Unterstützung bei der schulischen Integration weiterhin eine wichtige Rolle spielen, insbesondere was die Zielgruppe der jungen Menschen und den Bereich Übergang Schule-Beruf angeht. Dabei geht es verstärkt um die berufliche Orientierung, Vermittlung zu Praktika oder FSJ/BFD, sowie die Suche nach geeigneten Ausbildungs-, oder Studienplätzen. Konkrete Aufgabengebiete des Integrationsmanagements Eberbach bilden dabei ebenso die Unterstützung bei Schulanmeldungen und Vermittlung zu Nachhilfe Angeboten. Nicht zu vernachlässigen sind außerdem die Bedarfe im Bereich der Elternarbeit nicht nur im schulischen Kontext, sondern auch im vorschulischen Bereich.

Was die sprachliche Integration angeht, so wird an der Stelle nach wie vor die Vermittlung zu weiterführenden Deutsch Sprachkursen einen Schwerpunkt der Integrationsarbeit bilden, wenn es darum geht vorhandene Sprachkenntnisse zu vertiefen. Vor dem Hintergrund der Kindererziehung wird es bei der Zielgruppe der Frauen aber auch notwendig sein, passende Sprachangebote zum Aufbau von Deutsch Sprachkenntnissen zu vermitteln. Insbesondere was die Zielgruppe der Frauen anbelangt, so gilt es hier Frauen künftig noch mehr in die Integrationsarbeit einzubinden, ihre Ressourcen zu aktivieren und Ihnen darüber Räume zur Stärkung der Selbstständigkeit, Teilhabe und Partizipation zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund geht es im weiteren Sinne auch um die soziale Integration, die ein besonderes Augenmerk verdient. Hier gilt es über die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern vor Ort Räume zur Begegnung und zum gemeinsamen Austausch und Miteinander zwischen Einheimischen und Zugewanderten zu schaffen. Aufgabe des Integrationsmanagements Eberbach ist dabei auch die Vermittlung zu geeigneten Freizeitangeboten vor Ort, wie beispielsweise das Begegnungscafé des AK Asyls, aber auch die Vermittlung hin zu lokalen Vereinen.

An der Stelle wird auch die Netzwerkarbeit nach wie vor grundlegend sein für eine gelungene Integrationsarbeit. Das Integrationsmanagement Eberbach plant daher die Zusammenarbeit mit den Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) und dem Jugendmigrationsdienst



(JMD), der Volkshochschule, dem AK Asyl, sowie anderen Netzwerkpartnern vor Ort weiter zu vertiefen. In Zeiten von Corona, in denen es wieder vermehrt um existentielle Fragen geht und die persönliche Vorsprache bei Ämtern stark eingeschränkt ist, ist auch die Netzwerkarbeit mit den zuständigen Behörden nochmal mehr unerlässlich.

Im Großen und Ganzen soll über die Sozialberatung und -begleitung des Integrationsmanagements Eberbach längerfristig darauf hingewirkt werden zugewanderte Menschen in ihrer Selbstständigkeit weiter zu stärken und ihnen hierüber auch Räume der Partizipation und Teilhabe zur eröffnen. Dabei geht es bei der Integrationsarbeit nicht zuletzt auch um die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, was die Arbeit als solche gleichzeitig auch in die Kategorie der systemrelevanten Berufsgruppen einordnen lässt.

Eberbach, den 17.11.2020

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-350

Datum: 11.11.2020

Beschlussvorlage

Einrichtung eines Verfügungsrahmens für die Ortsteile und Stadtbezirke

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 30.11.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Verfügungsrahmens für die Ortsteile und Stadtbezirke

Sachverhalt / Begründung:

In Eberbach werden die Aufwendungen der Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte vom städtischen Haushalt übernommen. Beispielhaft wären hier folgende Themengebiete zu benennen:

- Zuschuss für die Heimat- und Brauchtumspflege
- Seniorenfeiern
- Volkstrauertag
- Ersatz für Repräsentationszwecke (Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage, usw.)
- Sonstige Brauchtumspflege (Kosten für Martinsgebäck, Blumenschmuck, Kränze, usw.)

Für die Abwicklung der Kostenerstattung dieser Aufwendungen sind bislang verschiedene Abteilungen der Stadtverwaltung zuständig. Entsprechend werden die Aufwendungen auch in unterschiedlichen Produktbereichen des Haushalts verbucht. Zukünftig soll es die Kämmerei als zentralen Ansprechpartner in der Verwaltung geben. Weiter wird eine Richtlinie für die einzelnen Aufwendungen und deren Höhe erstellt, denn insbesondere bei den Alters- und Ehejubilaren werden einheitliche Maßstäbe gewünscht.

Jeder Ortsteil bzw. Stadtbezirk erhält eine eigene Kostenstelle im Haushaltsplan der Stadt Eberbach. Hier werden bereits für das Jahr 2021 die Haushaltsmittel eingeplant. Auf diesen Kostenstellen verbucht die Kämmerei alle anfallenden Aufwendungen. Somit besteht jederzeit ein Überblick über den aktuellen Stand des jeweiligen Verfügungsrahmens.

Der anteilige Betrag des Zuschusses für die Heimat- und Brauchtumspflege wird ab dem Jahr 2021 verdoppelt. Die Zuschusshöhe wurde seit dem Jahr 1997 nicht mehr angepasst. Somit erfolgt durch sie nicht mehr die gewünschte Honorierung des großen ehrenamtlichen Engagements für die Heimat- und Brauchtumspflege. Den Ortsteilen stehen zukünftig 520 €, den Stadtbezirken 260 € zur Verfügung. Der Betrag darf lediglich für die Zwecke der Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege verwendet werden. Vor der Auszahlung ist, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein Beschluss des Ortschaftsrats bzw. Bezirksbeirats über die Verwendung des Geldes erforderlich. Danach wird der Betrag an den betreffenden Empfänger ausgezahlt bzw. es wird die eingereichte Rechnung beglichen.

Die Verwendung der übrigen Mittel des Verfügungsrahmens erfolgt gemäß der neuen Richtlinie. Die Rechnungen sind der Kämmerei vorzulegen und mit einem Verwendungszweck sowie der Unterschrift des Ortsvorstehers bzw. Bezirksbeiratsvorsitzenden zu versehen. Im Rahmen des Verfügungsrahmens wird dann die Kämmerei die Rechnungen direkt beglichen. Ein Vorstecken des Geldes ist somit nicht erforderlich, im Ausnahmefall aber auch möglich, sofern zwingend eine Barauslage erfolgen muss.

Höhe des Verfügungsrahmens:

Bei der Höhe des Verfügungsrahmens erfolgt eine Orientierung an den jeweiligen Einwohnerzahlen. Als Richtwert wird ein Betrag von 4 € je Einwohner vorgeschlagen. Zu diesem Betrag wird noch der einwohnerunabhängige Zuschuss für die Heimat- und Brauchtumspflege hinzuaddiert.

Die Verwaltung wird diesen Betrag im regelmäßigen Turnus an die Preissteigerung bzw. Veränderungen bei den Einwohnerzahlen anpassen. Für alle Ortsteile und Stadtbezirke liegt der neue Verfügungsrahmen über den tatsächlichen Aufwendungen der Vorjahre. Somit dürften hiermit auch die zukünftig zu erwartenden Aufwendungen abgedeckt sein.

Für die Ortsteile und Stadtbezirke ist folgender Verfügungsrahmen vorgesehen:

| | |
|---------------------------------------|---------|
| - Brombach | 2.000 € |
| - Friedrichsdorf / Bad. Schölltenbach | 1.800 € |
| - Gaimühle | 600 € |
| - Bad. Igelsbach | 800 € |
| - Lindach | 1.400 € |
| - Pleutersbach | 3.000 € |
| - Rockenau | 3.200 € |
| - Unterdiebach | 1.100 € |

Durch die vorgeschlagene Neuregelung erhalten die Ortsteile und Stadtbezirke eine weitreichende und klar definierte Bewirtschaftungsbefugnis. Der Abstimmungsaufwand mit der Verwaltung wird für die Ortsvorsteher und Bezirksbeiratsvorsitzenden deutlich verringert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-367/1

Datum: 30.11.2020

Beschlussvorlage

Vollzug des Haushalts 2020 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen Mehrausgaben

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|-------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und den erforderlichen Umbuchungen zu.

Sachverhalt / Begründung:

Bereits in den Sitzungen am 30.07.2020 und 1.10.2020 waren über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen, zur Beschlussfassung vorgelegt worden (Vorlagen 2020-200 und 2020-257/1). An die Kämmerei sind weitere über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemeldet worden, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Zuständigkeiten für diese Ausgaben gliedern sich, gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eberbach, folgendermaßen:

| | |
|----------------------------|----------------------------------|
| Bis 5.000 €: | Bürgermeister bzw. Stadtkämmerer |
| Über 5.000 € bis 25.000 €: | Beschließender Ausschuss |
| Über 25.000 €: | Gemeinderat |

1. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I28100000060 in Höhe von 24.000 €

Die Kosten der Baumaßnahme Kulturzentrum sind um 24.000 € höher angefallen als Mittel im Haushalt bereit stehen.

Als Deckungsvorschlag können im Haushalt 2020 veranschlagte Mittel auf Investitionsauftrag I36200000060 Hochbaumaßnahme Jugendzentrum herangezogen werden. Die Mittel sind entsprechend umzubuchen.

2. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I54101000260 in Höhe von 6.400 €

Für den Neubau der Brücke über den Euterbach im Bad. Schöllnbach ging eine bei der Haushaltsplanung noch nicht absehbare Schlussrechnung in Höhe von 6.400 € ein.

Als Deckungsvorschlag können Mittel aus dem Investitionsauftrag I54101000460 Erneuerung Brücke Untere Talstr. herangezogen werden. Diese werden 2020 nicht mehr fällig. Die Mittel sind entsprechend umzubuchen.

3. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I21102000051 in Höhe von 12.000 €

Auf dem genannten Investitionsauftrag sind die Mittel für die W-LAN-Verkabelung der Steige-Grundschule zu verbuchen. Die hierfür vorgesehenen Mittel von 12.000 € waren irrtümlich auf Investitionsauftrag I21102000060 angemeldet worden. Die Mittel sind entsprechend umzubuchen.

4. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 55305001, Sachkonto 42710000 in Höhe von 13.000 €

Die Zuwegungen im östlichen Friedhofsbereich mussten dringend saniert werden. Hierfür sind 13.000 € angefallen. Zur Deckung müssen vorhandene liquide Mittel herangezogen werden.

5. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 57105001, Sachkonto 42710000 in Höhe von 11.500 €

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde verstärkt Werbung für „Urlaub daheim“ gemacht. Zielgruppe waren Gäste unserer Stadt, aber auch die Eberbacher Bürgerinnen und Bürger.

Zur Deckung können Haushaltsmittel für die abgesagte Veranstaltung „Lebendiger Neckar“ von Kostenstelle 57505001, Sachkonto 42710000, herangezogen werden. Die Mittel sind entsprechend umzubuchen.

6. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 54105001, Sachkonto 42120000 in Höhe von 13.000 €

Bei der Straßenunterhaltung haben sich die nicht planbaren Unterhaltungsmaßnahmen gehäuft. Die Deckenerneuerungen Friedrichstraße und L524 im Kostenersatz sowie die Beteiligung an der Erneuerung des Mühlenweges sind hier zu nennen. Es fallen überplanmäßig 120.000 € an. Zur Deckung müssen vorhandene liquide Mittel herangezogen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2020-378

Datum: 01.12.2020

Beschlussvorlage

Annahme von Sachspenden

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Sachspenden zu

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Spenden lt. beigefügter Liste zugewendet.

Spender, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Spendenliste

Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2020-378

| Datum | Spender | Betrag | Spendensache Verwendungszweck |
|--------------------|--|------------------------|--|
| Juli- September | Diverse Spender | 201,00 € Sachspende | Bücher und sonstige Medien für die Stadtbibliothek |
| 15.10.2020 | Hans-Peter Miesel 74927 Eschelbronn | 700,00 € Sachspende | Gemälde in Pastellkreide von Fred Henk für das Museum Eberbach |

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-071

Datum: 28.02.2020

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach
 hier: Änderung der Zuständigkeitsübertragungen und Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 30.11.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in vorgelegter Form.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.10.2016 zur Anpassung an geänderte Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geändert.

Nach § 4 Abs. 2 GemO ist für eine Änderung der Hauptsatzung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Anpassung der Zuständigkeitsregelungen:

Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat gemäß §§ 39, 44 Abs. 2 GemO den beschließenden Ausschüssen und dem Bürgermeister bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat entsprechende hierzu getroffen.

Auf Anregung des Verwaltungs- und Finanzausschusses sollen die Zuständigkeiten für die beschließenden Ausschüsse und den Bürgermeister erweitert werden.

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom Mai 2020 wurde § 37a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ neu eingeführt. Dieser eröffnet die Möglichkeit, notwendige Sitzungen des Gemeinderats in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise („durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton“) durchzuführen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Gemeinderat auch Beschlüsse fassen kann, wenn eine reguläre Sitzung aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise der Corona-Pandemie, nicht möglich ist.

Die Vorschrift enthält gleichzeitig mehrere Voraussetzungen, die für die Zulässigkeit einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfüllt sein müssen. Demnach muss die Sitzung zunächst „notwendig“ sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschriften verdeutlichen. Der Vorsitzende muss daher nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob die anstehenden Tagesordnungspunkte in einer Sitzung behandelt werden müssen oder ob die Angelegenheiten aufgeschoben werden können.

Für notwendige Sitzungen unterscheidet die Regelung zwei Fallgruppen:

1. Gegenstände einfacher Art
Für Gegenstände einfacher Art, über die nach § 37 Abs. 1 S. 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen/elektronischen Verfahren beschlossen werden kann, müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.
2. Andere Angelegenheiten
Für alle anderen Angelegenheiten ist eine Sitzung in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nur zulässig, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Nach § 37a Abs. 1 S. 3 GemO liegen schwerwiegende Gründe insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Die Durchführung von Wahlen ist generell ausgeschlossen, da eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden kann.

Mit der Neuregelung werden auch sogenannte Hybrid-Sitzungen ermöglicht, bei denen ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend ist und ein Teil per Video zugeschaltet wird. Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nach den vorgenannten Voraussetzungen zulässig ist und der Bürgermeister eine solche einberufen hat. In einer regulär einberufenen Präsenzsitzung ist die Teilnahme per Videozuschaltung nicht möglich.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Form der Sitzung (Präsenzsitzung, ausschließliche Videokonferenz, Hybrid-Sitzung) trifft der Bürgermeister im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände.

Bei den Gegenständen einfacher Art bietet die Beratung und Beschlussfassung in einer Videokonferenz- oder Hybrid-Sitzung gegenüber der Beschlussfassung im schriftlichen/elektronischen Verfahren den Vorteil, dass die Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit möglich ist. Hinzu kommt, dass bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum für die Öffentlichkeit die Möglichkeit besteht, die Verhandlungen des Gemeinderats als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Somit bleibt der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt, welcher im schriftlichen/elektronischen Verfahren durchbrochen wird.

Das Nähere zur Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz, auf vergleichbare Weise oder als Hybrid-Sitzung wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt. Die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung wird mit gesonderter Beschlussvorlage behandelt.

Die Anwendung des § 37a GemO bedarf ab dem Jahr 2021 einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung. Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung vor, die Voraussetzungen zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zu schaffen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf neue Hauptsatzung
Synopsis zu den Änderungen

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

HAUPTSATZUNG
DER STADT EBERBACH

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am XX.XX.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | | |
|-------|--|----|
| I. | Form der Gemeindeverfassung | 2 |
| | § 1 Gemeinderatsverfassung | 2 |
| II. | Gemeinderat | 2 |
| | § 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat | 2 |
| | § 3 Zusammensetzung | 2 |
| | § 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum | 2 |
| III. | Ausschüsse des Gemeinderats | 2 |
| | § 5 Beschließende Ausschüsse | 2 |
| | § 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse | 3 |
| | § 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen | 3 |
| | § 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss | 4 |
| | § 9 Bau- und Umweltausschuss | 6 |
| | § 10 Beratende Ausschüsse | 7 |
| IV. | Bürgermeister | 7 |
| | § 11 Rechtsstellung | 7 |
| | § 12 Zuständigkeiten | 7 |
| V. | Stellvertretung des Bürgermeisters | 10 |
| | § 13 Stellvertreter des Bürgermeisters | 10 |
| VI. | Stadtteile | 10 |
| | § 14 Benennung der Stadtteile | 10 |
| VII. | Ortschaftsverfassung | 11 |
| | § 15 Einrichtung von Ortschaften | 11 |
| | § 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte | 11 |
| | § 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats | 11 |
| | § 18 Ortsvorsteher | 13 |
| VIII. | Bezirksverfassung | 13 |
| | § 19 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte | 13 |
| IX. | Inkrafttreten | 14 |

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 2. der Bau- und Umweltausschuss
 3. der Umlegungsausschuss
 4. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss)

- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
- (4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.
- (6) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:
 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtischen Dienste Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den Betriebsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 keine Anwendung.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei
 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für *50.000 bis 150.000 Euro* brutto.
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von *25.000 bis 50.000 Euro* brutto im Einzelfall.
 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* brutto.
 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto im Einzelfall.

5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als *25.000 Euro* brutto.
6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* brutto.
7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen.
8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von *1.000 bis 2.500 Euro*.
9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten oder Beschäftigten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben.
10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von *1.000 bis 5000 Euro*.
11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von *37.500 bis 125.000 Euro*.
12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und Erschließungskosten, von *75.000 bis 125.000 Euro*.
13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von *37.500 bis 125.000 Euro* im Einzelfall.
14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als *1.500 Euro* monatlich oder einem Pachtzins von mehr als *2.500 Euro* jährlich im Einzelfall.
15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro* brutto.
16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro*.
17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von *50.000 bis 150.000 Euro* brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.
18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als *25.000 bis 50.000 Euro* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
19. Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro* im Einzelfall.
21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) anerkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von *37.500 bis 125.000 Euro*.

22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

§ 9 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)
 2. Bautechnische Verwaltung:
 - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage
 - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken
 - städt. Park- und Gartenanlagen
 - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen
 - Umweltschutz und Landschaftspflege
 - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen
 - Friedhöfe
 - städt. Gebäude
 - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von *100.000 bis 300.000 Euro* im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.
 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauform bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind.
 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für *50.000 bis 150.000 Euro* brutto.
 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von *50.000 bis 150.000 Euro* brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.
 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben)
 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
 8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
 9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro*.

10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.
11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 4 - 8 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.
 2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.
 - 2.2 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten als Urlaubsvertretungen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) bis zur Höchstdauer von 3 Jahren bis einschl. Abteilungsleitungsfunktion.
 - 2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten.

- 2.4 Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anlernlingen, Inspektoren-anwärtern, Praktikanten sowie von Aushilfskräften.
- 2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.
- 2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.
- 2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.
- 2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.
- 2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.
- 2.11 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.
- 2.12 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.
- 2.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.
- 2.14 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- 2.16 Anlegung von Geldvermögen.
- 2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.
- 2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.
- 2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- 2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.
- 2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.
- 2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.
- 2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:

2.23.1 Bei Überschreitung:

- der Grundflächenzahl,
- der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max. 10 %,
- der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
- der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
- Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
- der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max. 0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
- der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 1,50 m zum Ortgang des Daches
- der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):

2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,

2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,

2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,

2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,

2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,

2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.

2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,

2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.

- 2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.
- 2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen
- 2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG).
- 2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.
- 2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.
- 2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.
- 2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.
- 2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.
- 2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.
- 2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.
- 2.37 Abbrüche von Gebäuden.
- 2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages anstelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.
- 2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- 2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.
- 2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.
- 2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.

- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte oder Angestellte übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
- | | |
|-----|-------------------|
| 1.1 | Brombach |
| 1.2 | Friedrichsdorf |
| 1.3 | Lindach |
| 1.4 | Pleutersbach |
| 1.5 | Rockenau |
| 1.6 | Badisch Igelsbach |
| 1.7 | Gaimühle |
| 1.8 | Unterdieselbach |
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
- (4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdieselbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

| | | |
|-----|---------------------------------|--------------|
| 1.1 | in der Ortschaft Brombach | 6 Mitglieder |
| 1.2 | in der Ortschaft Friedrichsdorf | 6 Mitglieder |
| 1.3 | in der Ortschaft Lindach | 6 Mitglieder |
| 1.4 | in der Ortschaft Pleutersbach | 8 Mitglieder |
| 1.5 | in der Ortschaft Rockenau | 8 Mitglieder |

- (2) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.

Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Wohnbezirk Friedrichsdorf | 5 Mitglieder |
| Wohnbezirk Bad. Schöllnbach | 1 Mitglied |

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:
- a) in Brombach
 - Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus)
 - Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen
 - Unterhaltung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken

Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach

Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach

b) in Friedrichsdorf

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)

Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb

Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf

c) in Lindach

Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal

Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen

Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums

Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen

Unterhaltung und Belegung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb

d) in Pleutersbach

Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen Instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der öffentlichen Anlagen

Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes

Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr Pleutersbach

Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

e) in Rockenau

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen

Unterhaltung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VIII. Bezirksverfassung

§ 19 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte

- (1) In den Stadtteilen Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach wird die Bezirksverfassung gem. den §§ 64 ff GemO eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.
- (2) Den Bezirksbeiräten der Stadtbezirke Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach gehören jeweils 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte, wählbare Bürger als Mitglieder an.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Bürgerversammlung hierfür Bürger vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.
- (5) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksbeirats.

IX. Inkrafttreten**§ 20**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den X.XX.2020

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Arbeitsvermerke:

| | | |
|--|----|-----|
| Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung | am | Nr. |
| Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung | am | Nr. |
| Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde | am | |

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach (Stand 11/2020)

| BISHER | NEU |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p> | <p style="text-align: center;"><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>II. Gemeinderat</u></p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p>Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> | <p style="text-align: center;"><u>II. Gemeinderat</u></p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p>Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> |
| <p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> | <p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> |
| | <p>§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> |
| <p><u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u></p> <p>§ 4 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss 2. der Bau- und Umweltausschuss 3. der Umlegungsausschuss 4. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss) <p>(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(5) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(6) Es können sachkundige Einwohner</p> | <p><u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u></p> <p>§ 5 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss 2. der Bau- und Umweltausschuss 3. der Umlegungsausschuss 4. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) <p>(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(5) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(6) Es können sachkundige Einwohner</p> |

| | |
|---|---|
| <p>durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.</p> | <p>durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.</p> |
| <p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 7 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Stadtwerke Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den Betriebsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 keine Anwendung.</p> <p>(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen</p> | <p>§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtischen Dienste Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den Betriebsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 keine Anwendung.</p> <p>(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.</p> | <p>wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.</p> |
| <p>§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden</p> | <p>§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Ausschusses gehört.</p> <p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> | <p>Ausschusses gehört.</p> <p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p> |
| <p>§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 6. Marktangelegenheiten 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> brutto. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von <i>5.000 bis</i> | <p>§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 6. Marktangelegenheiten 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für <i>50.000 bis 150.000 Euro</i> brutto. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von <i>25.000 bis</i> |

| <i>25.000 Euro</i> brutto im Einzelfall. | <i>50.000 Euro</i> brutto im Einzelfall. |
|---|---|
| 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto. | 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto. |
| 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto im Einzelfall. | 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto im Einzelfall. |
| 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als <i>25.000 Euro</i> brutto. | 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als <i>25.000 Euro</i> brutto. |
| 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto. | 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto. |
| 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen. | 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen. |
| 8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von <i>1.000 bis 2.500 Euro</i> . | 8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von <i>1.000 bis 2.500 Euro</i> . |
| 9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten oder Beschäftigten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben. | 9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten oder Beschäftigten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben. |
| 10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von <i>1.000 bis 5000 Euro</i> . | 10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von <i>1.000 bis 5000 Euro</i> . |
| 11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> . | 11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> . |

| | | | |
|-----|--|-----|--|
| 12. | Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und Erschließungskosten, von <i>75.000 bis 125.000 Euro</i> . | 12. | Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und Erschließungskosten, von <i>75.000 bis 125.000 Euro</i> . |
| 13. | Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> im Einzelfall. | 13. | Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> im Einzelfall. |
| 14. | Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als <i>1.500 Euro</i> monatlich oder einem Pachtzins von mehr als <i>2.500 Euro</i> jährlich im Einzelfall. | 14. | Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als <i>1.500 Euro</i> monatlich oder einem Pachtzins von mehr als <i>2.500 Euro</i> jährlich im Einzelfall. |
| 15. | Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> brutto. | 15. | Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> brutto. |
| 16. | Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> . | 16. | Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> . |
| 17. | Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von <i>37.500 bis 125.000 Euro</i> brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. | 17. | Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von <i>50.000 bis 150.000 Euro</i> brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. |
| 18. | Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als <i>5.000 bis 25.000 Euro</i> im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. | 18. | Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als <i>25.000 bis 50.000 Euro</i> im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. |
| 19. | Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes. | 19. | Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes. |
| 20. | Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss | 20. | Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie |

| | |
|--|--|
| <p>der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechisch) anerkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).</p> | <p>Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechisch) anerkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).</p> |
| <p>§ 8 Bau- und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) 2. Bautechnische Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken - städt. Park- und Gartenanlagen | <p>§ 9 Bau- und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) 2. Bautechnische Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken - städt. Park- und Gartenanlagen |

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen - Umweltschutz und Landschaftspflege - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen - Friedhöfe - städt. Gebäude - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei <p>(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 37.500 bis 250.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung. 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauform bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind. 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 37.500 bis 125.000 Euro brutto. 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von 37.500 bis 125.000 Euro brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben) 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. | <ul style="list-style-type: none"> - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen - Umweltschutz und Landschaftspflege - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen - Friedhöfe - städt. Gebäude - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei <p>(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 100.000 bis 300.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung. 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauform bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind. 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von 50.000 bis 150.000 Euro brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben) 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. |
|--|---|

| | |
|--|---|
| <p>7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).</p> <p>8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.</p> <p>9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden- Württemberg.</p> | <p>7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).</p> <p>8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.</p> <p>9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden- Württemberg.</p> <p>11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung</p> |
| <p>§ 9 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 4 - 8 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.</p> | <p>§ 10 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 5 - 9 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>IV. Bürgermeister</u></p> <p>§ 10 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p> | <p style="text-align: center;"><u>IV. Bürgermeister</u></p> <p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p> |
| <p>§ 11 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt.</p> | <p>§ 12 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in den §§ 7 und 8 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist. 2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsfunktion. 2.2 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten als Urlaubsvertretungen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) bis zur Höchstdauer von 3 Jahren bis einschl. Abteilungsleitungsfunktion. 2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten. | <p>Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist. 2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsfunktion. 2.2 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten als Urlaubsvertretungen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) bis zur Höchstdauer von 3 Jahren bis einschl. Abteilungsleitungsfunktion. 2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten. |
|---|---|

| | | | |
|-----------------|--|------|--|
| 2.4 | Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anlernlingen, Inspektorenanwärtern, Praktikanten sowie von Aushilfskräften. | 2.4 | Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anlernlingen, Inspektorenanwärtern, Praktikanten sowie von Aushilfskräften. |
| 2.5 | Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen. | 2.5 | Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen. |
| 2.6 | Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw. | 2.6 | Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw. |
| 2.7 | Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall. | 2.7 | Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall. |
| 2.8 | Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes. | 2.8 | Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes. |
| 2.9 | Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung. | 2.9 | Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung. |
| 2.10 | Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung. | 2.10 | Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung. |
| 2.11 | Übernahme der Ausfallhaftung nach den jeweiligen Wohnraumförderungsbestimmungen. | | |
| 2.12 | Holzverkäufe ohne Wertgrenze. | 2.11 | Holzverkäufe ohne Wertgrenze. |
| 2.13 | Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze. | 2.12 | Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze. |
| 2.14 | Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall. | 2.13 | Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall. |
| 2.15 | freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall. | 2.14 | freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall. |
| 2.16 | die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 | 2.15 | die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 |

| | |
|---|---|
| <p>Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>2.17 Anlegung von Geldvermögen.</p> <p>2.18 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>2.19 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.</p> <p>2.20 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>2.21 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.</p> <p>2.22 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:</p> <p>2.23.1 Bei Überschreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundflächenzahl, - der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.5 %, - der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen - der zulässigen Sockel- und, Kniestock- und, Wandhöhen-, bis max. 0,5 m Höhe, - Unter- bzw. Überschreitung der | <p>Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>2.16 Anlegung von Geldvermögen.</p> <p>2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.</p> <p>2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.</p> <p>2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.</p> <p>2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:</p> <p>2.23.1 Bei Überschreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundflächenzahl, - der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.10 %, - der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen - der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe, - Unter- bzw. Überschreitung der |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - zulässigen Dachneigung bis max. 10 %, - der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m - der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 1,50 m zum Ortgang des Daches - der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m | <ul style="list-style-type: none"> - zulässigen Dachneigung bis max. 10 %, - der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m - der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 1,50 m zum Ortgang des Daches - der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m |
| <p>2.23.2 Bei Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt, des Stauraumes von Garagen. - Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 20 m³ umbauten Raum. - von der festgesetzten Dachform. | <p>2.23.2 Bei Abweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt, des Stauraumes von Garagen. - Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum. - von der festgesetzten Dachform. |
| <p>2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.</p> | <p>2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.</p> |
| <p>2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:</p> | <p>2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:</p> |
| <p>2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,</p> | <p>2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,</p> |
| <p>2.26 die Zulässigkeit nachstehender Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):</p> | <p>2.26 die Zulässigkeit nachstehender Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):</p> |
| <p>2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,</p> | <p>2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,</p> |
| <p>2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,</p> | <p>2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,</p> |
| <p>2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,</p> | <p>2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,</p> |

| | |
|--|---|
| <p>2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,</p> <p>2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,</p> <p>2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.26.7 Garagen und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,</p> <p>2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen</p> | <p>2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,</p> <p>2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,</p> <p>2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,</p> <p>2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen</p> <p>2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wassergesetz (WG).</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>2.29 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> | <p>2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> |
| <p>2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> | <p>2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> |
| <p>2.31 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.</p> | <p>2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.</p> |
| <p>2.32 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.</p> | <p>2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.</p> |
| <p>2.33 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p> | <p>2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.</p> |
| <p>2.33 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p> | <p>2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p> |
| <p>2.34 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.</p> | <p>2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.</p> |
| | <p>2.37 Abbrüche von Gebäuden.</p> <p>2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages anstelle der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2.35 Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p> <p>2.36 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.</p> <p>2.37 Übernahme von Baulasten jeder Art.</p> <p>2.38 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte oder Angestellte übertragen.</p> | <p style="color: blue;">Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.</p> <p>2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p> <p>2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.</p> <p>2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.</p> <p>2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte oder Angestellte übertragen.</p> |
| <p><u>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</u></p> <p>§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.</p> | <p><u>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</u></p> <p>§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>VI. Stadtteile</u></p> <p>§ 13 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Brombach 1.2 Friedrichsdorf 1.3 Lindach 1.4 Pleutersbach 1.5 Rockenau | <p style="text-align: center;"><u>VI. Stadtteile</u></p> <p>§ 14 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Brombach 1.2 Friedrichsdorf 1.3 Lindach 1.4 Pleutersbach 1.5 Rockenau |

| | |
|--|--|
| <p>1.6 Badisch Igelsbach 1.7 Gaimühle 1.8 Unterdielbach</p> <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil" geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p> <p>(4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.</p> | <p>1.6 Badisch Igelsbach 1.7 Gaimühle 1.8 Unterdielbach</p> <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil" geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p> <p>(4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>VII. Ortschaftsverfassung</u></p> <p>§ 14 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.</p> | <p style="text-align: center;"><u>VII. Ortschaftsverfassung</u></p> <p>§ 15 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.</p> |
| <p>§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:</p> <p>1.1. in der Ortschaft Brombach 6 Mitglieder</p> <p>1.2. in der Ortschaft Friedrichsdorf 6 Mitglieder</p> <p>1.3. in der Ortschaft Lindach 6 Mitglieder</p> <p>1.4. in der Ortschaft Pleutersbach 8 Mitglieder</p> <p>1.5. in der Ortschaft Rockenau 8 Mitglieder</p> <p>(2) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der</p> | <p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:</p> <p>1.1. in der Ortschaft Brombach 6 Mitglieder</p> <p>1.2. in der Ortschaft Friedrichsdorf 6 Mitglieder</p> <p>1.3. in der Ortschaft Lindach 6 Mitglieder</p> <p>1.4. in der Ortschaft Pleutersbach 8 Mitglieder</p> <p>1.5. in der Ortschaft Rockenau 8 Mitglieder</p> <p>(2) Für die Wahl des Ortschaftsrats in</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.</p> <p>Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:</p> <p>Wohnbezirk Friedrichsdorf 5 Mitglieder Wohnbezirk Bad. Schöllnbach 1 Mitglied</p> | <p>der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.</p> <p>Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:</p> <p>Wohnbezirk Friedrichsdorf 5 Mitglieder Wohnbezirk Bad. Schöllnbach 1 Mitglied</p> |
| <p>§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <p>3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,</p> <p>3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,</p> <p>3.3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,</p> <p>3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,</p> <p>3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> | <p>§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <p>3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,</p> <p>3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,</p> <p>3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,</p> <p>3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,</p> <p>3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:</p> <p>a) in Brombach</p> <p>Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus)</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> <p>Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach</p> <p>Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach</p> <p>b) in Friedrichsdorf</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)</p> <p>Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen</p> | <p>(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:</p> <p>a) in Brombach</p> <p>Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus)</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> <p>Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach</p> <p>Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach</p> <p>b) in Friedrichsdorf</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)</p> <p>Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> <p>Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf</p> <p>c) in Lindach</p> <p>Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal</p> <p>Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen</p> <p>Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums</p> <p>Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen</p> <p>Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> | <p>Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> <p>Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf</p> <p>c) in Lindach</p> <p>Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal</p> <p>Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen</p> <p>Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums</p> <p>Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen</p> <p>Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>d) in Pleutersbach</p> <p>Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen Instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der öffentlichen Anlagen Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes</p> <p>Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr Pleutersbach</p> <p>Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>e) in Rockenau</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> | <p>d) in Pleutersbach</p> <p>Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen Instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der öffentlichen Anlagen Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes</p> <p>Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr Pleutersbach</p> <p>Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>e) in Rockenau</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> |
| <p>§ 17 Ortsvorsteher</p> <p>(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.</p> <p>(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.</p> <p>(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.</p> | <p>§ 18 Ortsvorsteher</p> <p>(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.</p> <p>(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.</p> <p>(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.</p> |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><u>VIII. Bezirksverfassung</u></p> <p>§ 18 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte</p> <p>(1) In den Stadtteilen Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach wird die Bezirksverfassung gem. den §§ 64 ff GemO eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.</p> <p>(2) Den Bezirksbeiräten der Stadtbezirke Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach gehören jeweils 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte, wählbare Bürger als Mitglieder an.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Bürgerversammlung hierfür Bürger vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.</p> <p>(4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.</p> <p>(5) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksbeirats.</p> | <p style="text-align: center;"><u>VIII. Bezirksverfassung</u></p> <p>§ 19 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte</p> <p>(1) In den Stadtteilen Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach wird die Bezirksverfassung gem. den §§ 64 ff GemO eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.</p> <p>(2) Den Bezirksbeiräten der Stadtbezirke Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach gehören jeweils 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte, wählbare Bürger als Mitglieder an.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Bürgerversammlung hierfür Bürger vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.</p> <p>(4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.</p> <p>(5) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksbeirats.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>IX. Inkrafttreten</u></p> <p>§ 19</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.04.2009 außer Kraft.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und</p> | <p style="text-align: center;"><u>IX. Inkrafttreten</u></p> <p>§ 20</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> | <p>Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> |
|---|---|

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-347

Datum: 06.11.2020

Beschlussvorlage

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Beratungsfolge:

| Gremium | am | |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 30.11.2020 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 17.12.2020 | öffentlich |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die geänderte Geschäftsordnung entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf.

Sachverhalt / Begründung:

Durch die Änderung der Hauptsatzung soll die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sowie „Hybrid“-Sitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, ermöglicht werden. (Siehe Beschlussvorlage Nr. 2020-071)

Die Regelung des Verfahrens zur Durchführung solcher Sitzungen trifft die Geschäftsordnung. Insbesondere sind Regelungen zum Gang der Verhandlungen und zur Stimmabgabe zu treffen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf neue Geschäftsordnung
Synopsis zu den Änderungen

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung am XX.XX.202X folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz.

- § 25, § 48 Abs. 1 GemO -

§ 2

Fraktionen

1. Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO-

§ 2a

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Verfahrens im Gemeinderat und den Ausschüssen und Kommissionen, zum Beispiel:
 - a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse
 - b) in Fragen der Tagesordnung

- 2 -

- c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt
2. Außerdem berät der Ältestenrat den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse in materiellen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit oder Vertraulichkeit.
 3. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderats. Die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben durch den Ältestenrat und seine Tätigkeit unberührt.
 4. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion benannten Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Diese sind gegebenenfalls von den Fraktionen von Fall zu Fall zu benennen. Der Bürgermeister kann die Amtsleiter der Verwaltung zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.
 5. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist der Bürgermeister verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln.
 6. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Vorbringen von Vorschlägen und Anregungen

1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- 3 -

2. Stadträte können zu ihrer Information an den Bürgermeister schriftliche oder, in einer Sitzung, mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen ohne Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung sind erst nach deren Erledigung zulässig; das gleiche gilt für Anregungen und Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats, sofern diese nicht wegen ihrer geringen Bedeutung außerhalb der Sitzungen unmittelbar an die Verwaltung gegeben werden.

Schriftliche oder mündliche Fragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, beantwortet der Bürgermeister nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an Sitzungen des Gemeinderats mündlich oder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich.

Können Fragen nicht sofort mündlich beantwortet werden, teilt der Bürgermeister mit, wann und auf welche Weise dies geschehen wird. Eine Aussprache über Fragen oder deren Beantwortung findet nicht statt.

Die Fragesteller sollen sich kurz fassen, so dass pro Wortmeldung insgesamt eine Zeitdauer von 3 Minuten grundsätzlich nicht überschritten wird.

3. Für Fragen, Antworten und Anregungen, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wählen.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3, Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

- 4 -

2. Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner:
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

- 5 -

- c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 4. Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dieses vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
 5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen. Bei Sitzungen gemäß § 37a GemO ist in öffentlichen Sitzungen in geeigneter Weise die Sitzung zu verlassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gem. § 37a GemO ist sicherzustellen, dass der Befangene die Übertragung von Bild und Ton auch selbst nicht mehr empfangen kann.

- § 18 GemO -

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen.
4. Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 37a GemO muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Die Auswahl des öffentlich zugänglichen Raumes erfolgt anhand der jeweiligen schwerwiegenden Gründe, die der Durchführung als Sitzung gem. § 37a Abs. 1 GemO zugrunde liegen.

- § 35, § 37a GemO -

- 6 -

§ 10 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Zu außerordentlichen Sitzungen (z.B. in Nottfällen) kann der Gemeinderat auch ohne Wahrung einer Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.
3. Der Bürgermeister kann im Einzelfall notwendige, ordentlich einberufene Sitzungen sowie form- und fristlos einberufene Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder auf anderen Verfahren mit gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung einberufen. Er kann Sitzungen als Hybrid-Sitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind und die übrigen Mitglieder als Video-Zuschaltung teilnehmen, einberufen.
4. Die Einladung zur Sitzung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände (Tagesordnung), unterschieden nach solchen, über die in der öffentlichen und solchen, über die in der nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln ist.
5. Die Einladung zu einer Sitzung nach Nr. 3 enthält zusätzlich die Angaben über die Form der Sitzung.
6. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntmachung durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- 7 -

7. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2, § 37a GemO -

§ 13 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
3. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Gemeinderatssitzung noch nicht eröffnet ist. Die Absetzung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Absetzung wird den Fraktionsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Sitzung mündlich mitgeteilt. Dies gilt nicht für Anträge von Abs. 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

1. Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
2. Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- § 34 Abs. 1, § 41b Abs. 4 GemO -

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

- 8 -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
2. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
4. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 33, 71 Abs. 4 GemO -

- 9 -

§ 19 Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
6. Bei einer Sitzung gem. § 37a GemO muss ein gegenseitiger Austausch der Ratsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung gewährleistet sein.

§ 20 Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),

- 10 -

- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3, Buchst. b und c nicht stellen.
 5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5
 6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vermerkt sind.

§ 22

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG), sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

- 11 -

§ 23 Abstimmung

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden sowie bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum und Hybrid-Sitzungen. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach den Fraktionen, in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Stimmen. Stadträte, die keiner Fraktion angehören werden nach den von ihnen erreichten Stimmen berücksichtigt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- 12 -

4. In Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sowie in Hybrid-Sitzungen finden keine Wahlen statt.

- § 37 Abs. 7, § 37a Abs. 2 S. 2 GemO -

§ 25

Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26

Fragestunde

1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
2. Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll sich in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten äußern oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
3. Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum findet keine Fragestunde statt.

- § 33 Abs. 4 GemO -

- 13 -

§ 27 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

IV. Besondere Sitzungs- und Beschlussformen

§ 28 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 29 Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 30 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

1. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO vorliegen.

- 14 -

2. Sitzungen nach Nr. 1 können auch in Form einer Hybrid-Sitzung durchgeführt werden. Dabei ist ein Teil der Mitglieder im Sitzungsraum anwesend und der andere Teil per Video zugeschaltet. Findet eine Hybrid-Sitzung statt, haben die Mitglieder, welche nicht persönlich anwesend sein können, dies rechtzeitig vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen.
3. Die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton erfolgt mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz.
4. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 20-23.

- § 37a GemO -

V. Niederschrift

§ 31

Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28), der Offenlegung (§ 29) oder Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum (§39) gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 32

Führung der Niederschrift

1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
2. Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen ist getrennt zu führen.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

- 15 -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderats sind den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis zu bringen:

1. über öffentliche Sitzungen in der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, durch Zustellung (auch elektronische Zustellung),
2. über nichtöffentliche Sitzungen durch Auflage in der nächsten Sitzung. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
2. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
4. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

- 16 -

6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- § 39 Abs. 5, § 40 und § 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

§ 36 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.10.2016 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Eberbach, 17.12.2020

Peter Reichert
Bürgermeister

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Stand 11/2020)

| <u>BISHER</u> | <u>NEU</u> |
|--|--|
| <p>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> <p>2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz.</p> <p>- § 25, § 48 Abs. 1 GemO -</p> | <p>I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</p> <p>1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p> <p>2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz.</p> <p>- § 25, § 48 Abs. 1 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Fraktionen</p> <p>1. Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>- § 32a Abs. 2 GemO-</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Fraktionen</p> <p>1. Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>- § 32a Abs. 2 GemO-</p> |
| | |

| <p style="text-align: center;">§ 2a Ältestenrat</p> | <p style="text-align: center;">§ 2a Ältestenrat</p> |
|---|---|
| <p>1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Verfahrens im Gemeinderat und den Ausschüssen und Kommissionen, zum Beispiel:</p> <p>a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse</p> <p>b) in Fragen der Tagesordnung</p> <p>c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt</p> <p>2. Außerdem berät der Ältestenrat den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse in materiellen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit oder Vertraulichkeit.</p> <p>3. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderats. Die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben durch den Ältestenrat und seine Tätigkeit unberührt.</p> <p>4. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion benannten Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Diese sind gegebenenfalls von den Fraktionen von Fall zu Fall zu benennen. Der Bürgermeister kann die Amtsleiter der Verwaltung zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.</p> <p>5. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist der</p> | <p>1. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Verfahrens im Gemeinderat und den Ausschüssen und Kommissionen, zum Beispiel:</p> <p>a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse</p> <p>b) in Fragen der Tagesordnung</p> <p>c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt</p> <p>2. Außerdem berät der Ältestenrat den Bürgermeister außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse in materiellen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit oder Vertraulichkeit.</p> <p>3. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss des Gemeinderats. Die durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten bleiben durch den Ältestenrat und seine Tätigkeit unberührt.</p> <p>4. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils einem von jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion benannten Mitglied des Gemeinderats. Die Mitglieder des Ältestenrats werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Diese sind gegebenenfalls von den Fraktionen von Fall zu Fall zu benennen. Der Bürgermeister kann die Amtsleiter der Verwaltung zu den Sitzungen des Ältestenrats hinzuziehen.</p> <p>5. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Bürgermeister verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln.</p> <p>6. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.</p> | <p>Bürgermeister verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte zu behandeln.</p> <p>6. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.</p> |
| <p>II. <u>Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsstellung der Stadträte</p> <p>1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p> <p>- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -</p> | <p>II. <u>Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsstellung der Stadträte</p> <p>1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p> <p>- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Vorbringen von Vorschlägen und Anregungen</p> <p>1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>2. Stadträte können zu ihrer Information an den Bürgermeister schriftliche oder, in einer Sitzung, mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Vorbringen von Vorschlägen und Anregungen</p> <p>1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>2. Stadträte können zu ihrer Information an den Bürgermeister schriftliche oder, in einer Sitzung, mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen ohne Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung sind erst nach deren Erledigung zulässig; das gleiche gilt für Anregungen und Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats, sofern diese nicht wegen ihrer geringen Bedeutung außerhalb der Sitzungen unmittelbar an die Verwaltung gegeben werden.</p> <p>Schriftliche oder mündliche Fragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, beantwortet der Bürgermeister nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an Sitzungen des Gemeinderats mündlich oder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich.</p> <p>Können Fragen nicht sofort mündlich beantwortet werden, teilt der Bürgermeister mit, wann und auf welche Weise dies geschehen wird. Eine Aussprache über Fragen oder deren Beantwortung findet nicht statt.</p> <p>Die Fragesteller sollen sich kurz fassen, so dass pro Wortmeldung insgesamt eine Zeitdauer von 3 Minuten grundsätzlich nicht überschritten wird.</p> <p>3. Für Fragen, Antworten und Anregungen, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.</p> <p>4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3, Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p> <p>- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -</p> | <p>Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen ohne Bezug zu Gegenständen der Tagesordnung sind erst nach deren Erledigung zulässig; das gleiche gilt für Anregungen und Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderats, sofern diese nicht wegen ihrer geringen Bedeutung außerhalb der Sitzungen unmittelbar an die Verwaltung gegeben werden.</p> <p>Schriftliche oder mündliche Fragen, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, beantwortet der Bürgermeister nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an Sitzungen des Gemeinderats mündlich oder, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, schriftlich.</p> <p>Können Fragen nicht sofort mündlich beantwortet werden, teilt der Bürgermeister mit, wann und auf welche Weise dies geschehen wird. Eine Aussprache über Fragen oder deren Beantwortung findet nicht statt.</p> <p>Die Fragesteller sollen sich kurz fassen, so dass pro Wortmeldung insgesamt eine Zeitdauer von 3 Minuten grundsätzlich nicht überschritten wird.</p> <p>3. Für Fragen, Antworten und Anregungen, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1, Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.</p> <p>4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3, Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p> <p>- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Amtsführung</p> <p>Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Amtsführung</p> <p>Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p> <p>- § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -</p> | <p>Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p> <p>- § 17 Abs. 1, § 34 Abs. 3 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.</p> <p>2. Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.</p> <p>- § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO –</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.</p> <p>2. Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.</p> <p>- § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO –</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Vertretungsverbot</p> <p>1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Vertretungsverbot</p> <p>1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>- § 17 Abs. 3 GemO -</p> | <p>2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>- § 17 Abs. 3 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>1. Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes</p> <p>b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,</p> <p>c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder</p> <p>d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</p> <p>2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch,</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>1. Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes</p> <p>b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,</p> <p>c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder</p> <p>d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</p> <p>2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner:</p> <p>a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,</p> <p>b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;</p> <p>c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder</p> <p>d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten</p> | <p>wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner:</p> <p>a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,</p> <p>b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;</p> <p>c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder</p> <p>d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>4. Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dieses vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>- § 18 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>4. Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dieses vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen. Bei Sitzungen gemäß § 37a GemO ist in öffentlichen Sitzungen in geeigneter Weise die Sitzung zu verlassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gem. § 37a GemO ist sicherzustellen, dass der Befangene die Übertragung von Bild und Ton auch selbst nicht mehr empfangen kann.</p> <p>- § 18 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">III. <u>Sitzungen des Gemeinderats</u></p> <p style="text-align: center;">§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind</p> | <p style="text-align: center;">III. <u>Sitzungen des Gemeinderats</u></p> <p style="text-align: center;">§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</p> <p>1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind</p> |

| | |
|--|---|
| <p>öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentlich Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlich oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen.</p> <p>- § 35 GemO -</p> | <p>öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentlich Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlich oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegen stehen.</p> <p>4. Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 37a GemO muss die Möglichkeit bestehen, die Verhandlungen des Gemeinderates als Zuhörer und Zuseher zu verfolgen. Die Auswahl des öffentlich zugänglichen Raumes erfolgt anhand der jeweiligen schwerwiegenden Gründe, die der Durchführung als Sitzung gem. § 37a Abs. 1 GemO zugrunde liegen.</p> <p>- § 35, 37a GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.</p> <p>2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.</p> <p>2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 11 Sitzordnung</p> <p>1. Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Sitzordnung</p> <p>Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung</p> <p>1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Zu außerordentlichen Sitzungen (z.B. in Notfällen) kann der Gemeinderat auch ohne Wahrung einer Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Einberufung</p> <p>1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). Zu außerordentlichen Sitzungen (z.B. in Notfällen) kann der Gemeinderat auch ohne Wahrung einer Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.</p> <p>3. Der Bürgermeister kann im Einzelfall notwendige, ordentlich einberufene</p> |

| | |
|---|--|
| <p>3. Die Einladung zur Sitzung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände (Tagesordnung), unterschieden nach solchen, über die in der öffentlichen und solchen, über die in der nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>4. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntmachung durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>5. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -</p> | <p>Sitzungen sowie form- und fristlos einberufene Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder auch anderen Verfahren mit gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung einberufen. Er kann Sitzungen als Hybrid-Sitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind und die übrigen Mitglieder als Video-Zuschaltung teilnehmen, einberufen.</p> <p>4. Die Einladung zur Sitzung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände (Tagesordnung), unterschieden nach solchen, über die in der öffentlichen und solchen, über die in der nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>5. Die Einladung zu einer Sitzung nach Nr. 3 enthält zusätzlich die Angaben über die Form der Sitzung.</p> <p>6. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntmachung durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>7. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>- § 34 Abs. 1 und 2, 37a GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Tagesordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.</p> <p>2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Tagesordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest.</p> <p>2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt</p> |

| | |
|---|---|
| <p>nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>3. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Gemeinderatssitzung noch nicht eröffnet ist. Die Absetzung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Absetzung wird den Fraktionsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Sitzung mündlich mitgeteilt. Dies gilt nicht für Anträge von Abs. 2.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -</p> | <p>nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>3. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Gemeinderatssitzung noch nicht eröffnet ist. Die Absetzung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Absetzung wird den Fraktionsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Sitzung mündlich mitgeteilt. Dies gilt nicht für Anträge von Abs. 2.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Beratungsunterlagen</p> <p>1. Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>2. Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</p> <p>3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 41b Abs. 4 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Beratungsunterlagen</p> <p>1. Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>2. Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</p> <p>3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 41b Abs. 4 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</p> |

| | |
|--|--|
| <p>1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p> <p>2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.</p> <p>- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -</p> | <p>1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p> <p>2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.</p> <p>- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p> <p>2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p>- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p> <p>2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p>- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</p> <p>1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. 3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. 4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. 5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzurechnen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. | <p>Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. 3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. 4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. 5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzurechnen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. |
| <p style="text-align: center;">§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. 2. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. 3. Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. 4. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen | <p style="text-align: center;">§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. 2. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. 3. Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. 4. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen |

| | |
|--|--|
| <p>des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p> <p>- § 33, 71 Abs. 4 GemO -</p> | <p>des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p> <p>- § 33, 71 Abs. 4 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Redeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. 2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. 3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. 4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. 5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. | <p style="text-align: center;">§ 19 Redeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. 2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. 3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. 4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. 5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. 6. Bei einer Sitzung gem. § 37a GemO muss ein gegenseitiger Austausch der Ratsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung gewährleistet sein. |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 20 Sachanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. 2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. | <p style="text-align: center;">§ 20 Sachanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. 2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. |
| <p style="text-align: center;">§ 21 Geschäftsordnungsanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. 2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. 3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5), | <p style="text-align: center;">§ 21 Geschäftsordnungsanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. 2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. 3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5), |

| | |
|--|--|
| <p>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</p> <p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,</p> <p>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</p> <p>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p> <p>4. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3, Buchst. b und c nicht stellen.</p> <p>5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5</p> <p>6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vermerkt sind.</p> | <p>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</p> <p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,</p> <p>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</p> <p>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p> <p>4. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3, Buchst. b und c nicht stellen.</p> <p>5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5</p> <p>6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vermerkt sind.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).</p> <p>2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von</p> | <p style="text-align: center;">§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).</p> <p>2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.</p> <p>6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG), sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p> <p>- § 37 GemO -</p> | <p>Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.</p> <p>6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG), sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p> <p>- § 37 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 23 Abstimmung</p> <p>1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden</p> | <p style="text-align: center;">§ 23 Abstimmung</p> <p>1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden</p> |

| | |
|--|---|
| <p>kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</p> <p>4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.</p> <p>- § 37 Abs. 6 GemO -</p> | <p>kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden sowie bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum und Hybrid-Sitzungen. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach den Fraktionen, in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Stimmen. Stadträte, die keiner Fraktion angehören werden nach den von ihnen erreichten Stimmen berücksichtigt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</p> <p>4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | - § 37 Abs. 6 GemO - |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen</p> <p>1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.</p> <p>3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">- § 37 Abs. 7 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Wahlen</p> <p>1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.</p> <p>3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>4. In Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum sowie in Hybrid-Sitzungen finden keine Wahlen statt.</p> <p style="text-align: center;">- § 37 Abs. 7, 37a Abs. 2 S. 2 GemO -</p> |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</p> <p>1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.</p> <p>- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</p> <p>1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.</p> <p>- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 26 Fragestunde</p> <p>1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).</p> <p>2. Grundsätze für die Fragestunde:</p> <p>a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll sich in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten äußern oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten,</p> <p>c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Fragestunde</p> <p>1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).</p> <p>2. Grundsätze für die Fragestunde:</p> <p>a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll sich in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten äußern oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten,</p> <p>c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt</p> |

| | |
|---|--|
| <p>der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO –</p> | <p>der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p> <p>3. Bei Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum findet keine Fragestunde statt.</p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO –</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27 Anhörung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen. 2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. 3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat | <p style="text-align: center;">§ 27 Anhörung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen. 2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. 3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. |

| | |
|---|---|
| <p>im Einzelfall.</p> <p>4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.</p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO -</p> | <p>4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.</p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO -</p> |
| <p>IV. <u>Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28 Schriftliches Verfahren</p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p> | <p>IV. <u>Besondere Sitzungs- und Beschlussformen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28 Schriftliches Verfahren</p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 29 Offenlegung</p> <p>1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 29 Offenlegung</p> <p>1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p> |

| | |
|---|--|
| | <p style="text-align: center;">§ 30 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO vorliegen. 2. Sitzungen nach Nr. 1 können auch in Form einer Hybrid-Sitzung durchgeführt werden. Dabei ist ein Teil der Mitglieder im Sitzungsraum anwesend und der andere Teil per Video zugeschaltet. Findet eine Hybrid-Sitzung statt, haben die Mitglieder, welche nicht persönlich anwesend sein können, dies rechtzeitig vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. 3. Die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton erfolgt mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz. 4. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Öffentlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 20-23. <p>- § 37a GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">V. <u>Niederschrift</u></p> <p style="text-align: center;">§ 30 Inhalt der Niederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. 2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs. 1 entsprechend. | <p style="text-align: center;">V. <u>Niederschrift</u></p> <p style="text-align: center;">§ 31 Inhalt der Niederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. 2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28), der Offenlegung (§ 29) oder Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum (§30) gilt |

| | |
|--|--|
| <p>3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>- § 38 Abs. 1 GemO -</p> | <p>Abs. 1 entsprechend.</p> <p>3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>- § 38 Abs. 1 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 31 Führung der Niederschrift</p> <p>1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.</p> <p>2. Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen ist getrennt zu führen.</p> <p>3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".</p> <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 32 Führung der Niederschrift</p> <p>1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.</p> <p>2. Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen ist getrennt zu führen.</p> <p>3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".</p> <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 32 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderats sind den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis zu bringen:</p> <p>1. über öffentliche Sitzungen in der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, durch Zustellung (auch elektronische Zustellung),</p> <p>2. über nichtöffentliche Sitzungen durch Auflage in der nächsten Sitzung. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.</p> <p>Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p style="text-align: center;">§ 33 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>Die Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderats sind den Mitgliedern wie folgt zur Kenntnis zu bringen:</p> <p>1. über öffentliche Sitzungen in der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, durch Zustellung (auch elektronische Zustellung),</p> <p>2. über nichtöffentliche Sitzungen durch Auflage in der nächsten Sitzung. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.</p> <p>Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p> |

| | |
|--|--|
| - § 38 Abs. 2 GemO - | - § 38 Abs. 2 GemO - |
| <p style="text-align: center;">§ 33 Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. 2. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p> | <p style="text-align: center;">§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. 2. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p> |
| <p>VI. <u>Geschäftsordnung der Ausschüsse</u></p> <p style="text-align: center;">§ 34 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. 4. In die beratenden Ausschüsse können | <p>VI. <u>Geschäftsordnung der Ausschüsse</u></p> <p style="text-align: center;">§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. 3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. 4. In die beratenden Ausschüsse können |

| | |
|--|--|
| <p>durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.</p> <p>7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>- § 39 Abs. 5, § 40 und § 41 GemO -</p> | <p>durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.</p> <p>7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>- § 39 Abs. 5, § 40 und § 41 GemO -</p> |
| <p style="text-align: center;">VII. <u>Schlussbestimmung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 28.10.2016 in Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">VII. <u>Schlussbestimmung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am XX.XX.202X in Kraft.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 36 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.09.1977 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 37 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.10.2016 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.</p> |